

# Dialog Erziehungshilfe

## **„Inklusive Lösung jetzt!“**

**Wenn nicht jetzt, wann dann?!**

Harald Diel/Christina Fischer/Klaus Peter Lohest/  
Ottmar Miles-Paul/Claudia Porr/Bernhard Scholten

**„Wenn man nicht integriert ist“ – Einsatz von Schulbegleitungen**

Anika Lübeck sowie Dokumentation eines AFET-Expertengesprächs

**„Entkoppelte“ Jugendliche**

Birgit Reißig/Tatjana Mögling/Frank Tillmann

## **Weitere Themen**

**Jugendhilfe und Schule drücken die Schulbank**

Florian Hinken

**„Ein Engel, der die Zunge rausstreckt“**

Geschwisterkinder in vollstationärer Erziehung  
Sonja Hoss

**Community Center**

Vernetzte Bildungs-, Kultur- und Sozialarbeit  
Andrea Soyka

---

# Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 1 | 2016

|  |    |   |    |
|--|----|---|----|
| Autorenverzeichnis.....  | 4  | Verlautbarungen (Hinweise)  |    |
| <b>Aus der Arbeit des AFET</b>   |    | Bundesjugendkuratorium  |    |
| Dokumentation des ExpertInnengesprächs<br>zu aktuellen rechtlichen und fachlichen<br>Spannungsfeldern bei der Schulbegleitung<br>in Regelschulen.....  | 5  | <b>Junge Flüchtlinge sind vor<br/>allem junge Menschen mit Zielen.....</b>  | 51 |
| Neue Mitglieder im AFET.....   | 12 | Bundesverband ev. Behindertenhilfe (BeB) u.a.<br><b>Gefährdung der familienanalogen Hilfen<br/>und Nachtbereitschaften durch den Mindestlohn.....</b>                                 | 51 |
| <b>Erziehungshilfe in der Diskussion</b>   |    | Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe<br><b>Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII<br/>"Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und<br/>Jugendlichen stärken!".....</b> | 52 |
| Harald Diehl / Christina Fischer / Ottmar Miles-Paul /<br>Klaus-Peter Lohest / Claudia Porr / Bernhard Scholten<br><b>Wenn nicht jetzt, wann dann?!</b><br>Zum aktuellen Stand der Debatte<br>um eine Inklusiv Lösung..... | 14 | <b>Weiterentwicklung und Steuerung<br/>der Hilfen zur Erziehung.....</b>  | 52 |
| Flüchtlinge.....   | 23 | <b>Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz.....</b>  | 53 |
| Birgit ReiBig / Tatjana Mögling / Frank Tillmann<br><b>Die Situation entkoppelter Jugendlicher<br/>am Übergang in die Volljährigkeit.....</b>  | 27 | Eckpunktepapier zum Thema<br><b>„Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung<br/>für Europa“.....</b>  | 53 |
| <b>Konzepte Modelle Projekte</b>   |    | <b>Junge Menschen an der Schnittstelle von<br/>Kinder- und Jugendpsychiatrie<br/>und Kinder- und Jugendhilfe.....</b>   | 53 |
| Sonja Hoss<br><b>„Ein Engel, der die Zunge rausstreckt“<br/>Geschwisterkinder gemeinsam in<br/>vollstationärer Erziehung – Erfahrungen<br/>zu einem kontroversen Thema.....</b>  | 33 | Deutscher Verein<br><b>Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen<br/>– Grundlagen für ein Leitbild.....</b>   | 53 |
| Florian Hinken<br><b>Jugendhilfe und Schule drücken die Schulbank<br/>– Lernerträge „einer“ Praxis.....</b>  | 38 | <b>Impressum.....</b>   | 12 |
| Andrea Soyka<br><b>Community Center – vernetzte Bildungs-,<br/>Kultur- und Sozialarbeit unter einem Dach.....</b>  | 42 | <b>Tagungen.....</b>  | 54 |
| <b>Themen</b>  |    | <b>Titel.....</b>   | 55 |
| Anika Lübeck<br><b>„Wenn man nicht integriert ist an der Schule,<br/>kann man auch nicht als Integrationshelfer arbeiten“ .....</b>  | 46 |   |    |



Liebe Leserin, lieber Leser!

**„Wann, wenn nicht jetzt?!“** Klaus Peter Lohest, Claudia Porr u.a. bringen es im neuen „Dialog Erziehungshilfe“ auf den Punkt. Dass das SGB VIII für alle Kinder gilt, ist längst überfällig. Die historische Chance für diese große Reform der Kinder- und Jugendhilfe darf nicht vertan werden. Diese „Inklusive Lösung“, also die alleinige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen im SGB VIII, entspricht nicht nur der UN-Behinderten- und der UN-Kinderrechtskonvention. Sie könnte das Leben für viele Kinder und ihre Familien lebenswerter und leichter machen.

Eine umfassende gesellschaftliche Inklusion in allen Lebensbereichen fordert und unterstützt der AFET seit vielen Jahren. Die Zeit ist reif für den vom Bundesfamilienministerium angekündigten Referentenentwurf der „Inklusiven Lösung“, um Hilfen aus einer Hand zu bieten. Der AFET wird sich mit seinen Mitgliedern und GremienvertreterInnen

an diesem lange erwarteten Reformprozess beteiligen und sich dafür einsetzen, dass das zurzeit (noch) offene politische Zeitfenster auch genutzt wird, um behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Die Autorinnen und Autoren dieses Beitrags in unserer Fachzeitschrift verdeutlichen anschaulich, an welchem Wendepunkt des SGB VIII wir stehen. Umdenken, kritisch mitdenken und positionieren – das ist gefragt: methodisch, fachpolitisch, berufspolitisch und offenbar auch sprachlich. Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung, weg von der Orientierung auf Hilfsbedürftigkeit und dem Fürsorgedanken, hin zu einer Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanung verlangen ein verändertes Selbstverständnis und partizipative Prozesse. Gelten muss das programmatische Ziel: „Vom Kind aus denken“!

Viele Stolpersteine müssen beseitigt und viele Fragen noch beantwortet werden: Wie lässt sich ein durchlässiges und flexibles Teilhabesystem gestalten? Wie lassen sich Steuerung und Wirkungskontrolle durch die Kostenträger, orientiert am individuellen Bedarf, realisieren? Welche gesetzlichen Grundlagen braucht das Vereinbarungsrecht zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger? Wie muss der offene Leistungskatalog gestaltet werden? Wie wird der Zugang zu unabhängiger Beratung sichergestellt? Wie verändert sich die Praxis der Fachkräfte? Welche organisatorischen Änderungen kommen auf die Erziehungs- und Behindertenhilfe zu?

Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanung als neue Paradigmen lassen sich gedanklich auch an den anderen inhaltlichen Schwerpunkten dieser Ausgabe vom „Dialog Erziehungshilfe“ schon einmal „durchspielen“. Was werden sie für Folgen haben (müssen) für die jungen Volljährigen, für die „entkoppelten Jugendlichen“, die Dr. Birgit Reißig und KollegInnen vom Dt. Jugendinstitut so eindringlich beschreiben? Was bedeuten sie für die Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?

Ein ganz großes „Rad“ der Inklusion in allen Lebensbereichen ist die Schule. Der AFET berichtet in dieser Ausgabe der Fachzeitschrift über sein Expertengespräch, das sich mit den Spannungsfeldern der Schulbegleitung an inklusiven Regelschulen beschäftigt hat und lässt zudem Frau Lübeck von der Uni Bielefeld zu Wort kommen. Florian Hinken spitzt das Ergebnis zu: „Jugendhilfe und Schule haben gemeinsam noch die Schulbank zu drücken.“

Mit dem eindrücklichen und bewegenden Praxisbericht von Sonja Hoss über die Traumata von sechs Geschwisterkindern wird aber noch einmal deutlich, wie wichtig es in diesem Reformprozess ist, die pädagogischen, therapeutischen und erzieherischen Unterstützungsbedarfe von Kindern und Eltern nicht „unter den Tisch“ fallen zu lassen und sie unter Teilhabe zu subsumieren. Denn eins ist klar: „Am Ende muss es ein System geben, von dem alle profitieren.“

Herzlich  
Ihre Jutta Decarli

---

# Autorenverzeichnis

Diehl, Harald  
Ministerium für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
Rheinland-Pfalz  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Fischer, Christina  
Ministerium für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Hinken, Florian  
Landkreis Hildesheim  
Bischof-Janssen-Str. 31  
31134 Hildesheim

Hoss, Sonja  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Maria im Walde Bonn  
Gudenauer Weg 142  
53127 Bonn

Lohest, Klaus-Peter  
Ministerium für Integration, Familie,  
Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Str. 5a  
55116 Mainz

Lübeck, Anika  
Wissenschaftliche Einrichtung  
Oberstufen-Kolleg  
Universität Bielefeld  
Universitätsstraße 23  
33615 Bielefeld

Miles-Paul, Ottmar  
Interessenvertretung  
Selbstbestimmt Leben in Deutschland –ISL  
Goethestr. 12  
34119 Kassel

Mögling, Tatjana  
Deutsches Jugendinstitut e.V.  
Außenstelle Halle/Saale  
Franckeplatz 1, Haus 12/13  
06110 Halle/Saale

Porr, Claudia  
Ministerium für Integration, Familie,  
Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Str. 5a  
55116 Mainz

Reißig, Dr. Birgit  
Deutsches Jugendinstitut e.V.  
Außenstelle Halle/Saale  
Franckeplatz 1, Haus 12/13  
06110 Halle/Saale

Scholten, Bernhard  
Ministerium für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Soyka, Andrea  
Stadterneuerungs- und  
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH  
Schulterblatt 26-36  
20357 Hamburg

Tilman, Frank  
Deutsches Jugendinstitut e.V.  
Außenstelle Halle/Saale  
Franckeplatz 1, Haus 12/13  
06110 Halle/Saale

## Dokumentation des ExpertInnengesprächs zu aktuellen rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern bei der Schulbegleitung in Regelschulen

Am 04.11.2015 veranstaltete der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe das erste ExpertInnengespräch zur Feststellung der aktuellen Spannungsfelder beim Einsetzen von SchulbegleiterInnen nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII in Regelschulen.

Im Mai 2016 folgt das zweite ExpertInnen-gespräch, das sich den praktischen Modellen des Einsetzens von Schulbegleitungen in Regelschulen widmen wird.

Mit beiden Veranstaltungen bezweckt der AFET, mit einem gezielten Blick auf das Kind, Erkenntnisse und Hinweise für einen (bundesrechtlichen) Handlungsbedarf zu gewinnen. Der AFET verfolgt das Ziel einer fachlichen Verständigung und bundesrechtlichen Klärung der Rolle der Schulbegleitung an Schulen im inklusiven Kontext. Im Vordergrund des Klärungsprozesses steht die Frage: Was muss sich langfristig ändern, um die Schulbegleitungen in Regelschulen effizient einzusetzen und gleichzeitig den individuellen Rechtshilfanspruch der Schüler<sup>1</sup> zu sichern.

Mit dem auf das Kind und seine Rechte auf Teilhabe, eine adäquate Beschulung, Bildung und Förderung gerichteten Fokus befassten sich im Rahmen des ersten ExpertInnengesprächs VertreterInnen der Schulaufsicht, des Rechts, der Wissenschaft und die öffentlichen sowie freien Jugendhilfeträger mit den Fragen: Welche Rolle spielt die Schulbegleitung an der Regelschule und was sind die aktuellen Spannungsfelder?

### Definition der Schulbegleitung

Dem Fachaustausch diente folgende Definition als Grundlage: Schulassistenz und

Schulbegleitung ist eine individuelle und personenbezogene gesetzliche Eingliederungshilfeleistung nach dem SGB VIII und SGB XII für Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. Sie wird in der Regel durch Fachärzte und ihre Stellungnahmen befürwortet.

Schulbegleiter sind Personen, die während einer bestimmten Zeitspanne Schüler begleiten und unterstützen, um deren Teilnahme am Schulalltag und am Unterricht weitestgehend zu ermöglichen. Ziel ist die einzelfallbezogene Unterstützung bei individuellem Assistenzbedarf.

Da es keine begriffliche Festlegung gibt, werden zum Begriff Schulbegleiter in der Fachliteratur und zum Teil in diesem Text synonym Begriffe wie Integrationshelfer, Integrationsbegleiter, Schulassistent, Lernbegleiter oder Einzelfallhelfer verwendet.

### Notwendigkeit für die bundesweite Bearbeitung des Themas

Durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention am 29.03.2009 in Deutschland besteht die Verpflichtung, die gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen sicherzustellen und ihnen den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen bzw. die dafür notwendige Unterstützung zu gewährleisten (Art. 24 Abs. 2 UN-BRK).

Die Rahmenbedingungen und die Priorisierung der Umsetzung der sog. Inklusion in Regelschulen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern sehr stark. Es mangelt

immer noch an tragfähigen Konzepten zur Umsetzung vom inklusiven Unterricht. Oftmals fehlen notwendige Strukturen und Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche.

Die Inanspruchnahme von Schulbegleitern an Regelschulen steigt. Dworschak spricht vom aktuellen „Schulbegleiter-Hype“ (2012:23)<sup>2</sup>. Im Zuge des Ausbaus von inklusiver Beschulung ist davon auszugehen, dass diese Nachfrage weiterhin wächst, was nach dem derzeitigen Finanzierungsmodell einen starken Kostenanstieg für die Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe bedeuten würde.

Im ExpertInnengespräch wurde bestätigt, dass es aktuell keine Homogenität und keinen bundesweiten Vergleich der Form des Einsetzens, der Qualifizierung, Rolle der Schulbegleiter, Finanzierung und der Bewilligungspraxis gibt.

Der Praxis fehlen Orientierungsrahmen und konzeptionelle Ansätze zur Kooperation der Systeme und zur Gestaltung der Schnittstellen sowie Vereinbarungen über das Einsetzen der Schulbegleiter.

Es bedarf einer (bundes-)rechtlichen Regelung und Verständigung auf tragfähige Konzepte und Umsetzungsmodelle von Schulbegleitungen an Regelschulen.

### Spannungsfelder aus der Sicht der geladenen ExpertInnen

Die ExpertInnen haben in ihrer Funktion folgende Spannungsfelder thematisiert und diskutiert:

## A. Rechtliche Bestimmungen und Spannungsfelder beim Einsetzen von SchulbegleiterInnen

Die Umsetzung der Inklusion an Schulen liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Es wird beobachtet, dass in der letzten Zeit die Schulbegleiter verstärkt zum Einsatz kommen, um häufig die strukturellen Defizite an inklusiven Schulen auszugleichen.

Die Schulbegleiter als Individualhilfen werden über Krankenkassen, Jugendämter oder Sozialämter (SGB VIII und SGB XII) finanziert. Sie belasten die kommunalen Haushalte, obwohl sie als Teil der inklusiven Bildung an Regelschulen in die Länderzuständigkeit fallen müssten.

Aus juristischer Sicht wird die Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII oder § 35a SGB VIII als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung verstanden.

### ➤ Keine gemeinsame Zuständigkeit für die Kinder mit einem Förderbedarf

Eines der Spannungsfelder besteht darin, dass es für die Kinder mit einem Förderbedarf keine gemeinsame Zuständigkeit gibt, sondern sie je nach Behinderung und Auffälligkeit eine über eines der SGBs finanzierte Eingliederungshilfe bekommen. Nach der bundesrechtlichen Regelung ist für sie dann je nach Sozialgesetzbuch das Jugendamt oder Sozialamt zuständig.

### ➤ Verteilung der Zuständigkeit zwischen Schule und Eingliederungshilfe

Folgend dem Grundprinzip von § 10 Abs. 1 S.1 SGB VIII und § 2 Abs. 2 S.1 SGB XII hat die Schule den Vorrang vor der Eingliederungshilfe. Vor der Vorrang-Nachrang-Frage ist allerdings aus juristischer Sicht zu prüfen, was der **Kernbereich der pädagogischen Arbeit** ist, der eindeutig in alleiniger Verantwortung der Schule liegt!

Die Leistungen in diesem Zuständigkeitsbereich dürfen von der Schulbegleitung nicht übernommen werden. Die überwiegende juristische Meinung beschränkt diesen Kernbereich auf reine Wissensvermittlung. Das Landessozialgericht Schleswig (2014) weitet den Kernbereich der pädagogischen Arbeit an inklusiven Schulen stärker aus.

Wenn es seitens der Schule nicht möglich ist, das Kind mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf adäquat zu unterstützen, weil diese Leistung die reine Wissensvermittlung überschreitet, dann kann die Eingliederungshilfe in Form einer Ausfallbürgschaft beantragt werden. Es geschieht zur Sicherung eines Individualanspruchs<sup>3</sup>.

Aufgrund der starken Zunahme von Schulbegleitungen haben sich einige Bundesländer dazu entschlossen, sich an der Finanzierung der Schulbegleitung zu beteiligen. Schleswig-Holstein geht einen anderen Weg und baut gerade einen neuen Zweig – die Schulassistenten – auf. Auf der kommunalen Ebene werden Versuche unternommen, die Schulbegleitung zu poolen und sie über Budgets zu finanzieren.

## B. Aktuelle Spannungsfelder im Einsatz von Schulbegleitungen aus wissenschaftlicher Sicht

Zum Einsatz der Schulbegleitung gibt es aktuell keine aussagekräftigen, belastbaren Zahlen und Daten. In der Literatur herrscht ein Begriffschaos. Die derzeitigen Spannungsfelder resultieren aus der Heterogenität der Sichtweisen der einzelnen Akteure (Lehrer, Sonderschullehrer, Schulsozialarbeiter, Integrationshelfer, Eltern und der Schüler selbst) auf den Einsatz der Schulbegleitung und die Unterstützung des Kindes mit einem Förderbedarf.

### ➤ Assistenzkkräfte als „ausschließliche Ansprechpersonen“ des Kindes im Unterricht

Sind die Schulbegleiter die einzigen Ansprechpersonen für das jeweilige Kind mit

einem Förderbedarf, so kann das eine negative Auswirkung auf die Peer-to-Peer-Interaktion und die Integration ins Klassenleben haben. Eine Beschränkung auf die Interaktion Kind – Schulbegleitung im Unterricht kann langfristig exkludierend wirken. Daraus entsteht ein Spannungsfeld zwischen der Nähe, die das zu fördernde Kind braucht und den Freiräumen für eine uneingeschränkte Teilhabe und Selbstbestimmung.

Bezüglich der Rolle der Schulbegleiter im Unterricht besteht die aktuelle Herausforderung darin, das Individuum bedarfsgerecht zu fördern und es gleichzeitig ins Klassengeschehen aktiv einzubinden.

### ➤ Rollentrennung und Übertragung der Verantwortung für das einzelne Kind im Unterricht auf die Schulbegleitung

Solange es keine geregelte Rollenfestlegung und keine einheitlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung der Schulbegleitung gibt, ist eine klare Zuständigkeitentrennung zwischen der Lehrkraft, der Sonderschullehrkraft und der Schulbegleitung im Unterricht eher utopisch – das gilt vor allem für die umstrittene Trennung zwischen der pädagogischen Einzelfallarbeit und der Einzelfallförderung als Aufgabe der Schulbegleitung nach den Sozialgesetzbüchern.

### ➤ Schulbegleitung als externe Dienstleister

Häufig werden die Schulbegleitungen, die über SGB VIII oder SGB XII finanziert werden, bei einem freien Träger beschäftigt oder durch die Eltern des betroffenen Kindes beauftragt.

Somit sind sie nicht automatisch ein Teil des Systems Schule, sondern sie werden als externe Dienstleister wahrgenommen. Diese Konstellation wirft weitere Fragen z.B. nach der Integration der Schulbegleiter ins schulische Geschehen, in die Teamarbeit und nach der Übernahme der Fachaufsicht auf.

### ➤ Schulbegleitung im Vieleckverhältnis ➤ Genehmigungsverfahren

Die Schulbegleiter an Regelschulen stehen aktuell in einem Vieleckverhältnis zwischen den Lehrkräften, Sonderpädagogen, Schulsozialarbeitern, Schülern, weiteren Schulbegleitern und Akteuren mit unterschiedlichen Interessen, in dem Spannungsfelder entstehen, die schwierig zu lösen sind. Was derzeit fehlt, sind Strukturen für die Zusammenarbeit der Systeme, für das Einsetzen der Schulassistenz, die Fortbildungen und für den kollegialen Austausch.

### ➤ Notwendigkeit für das Einsetzen der Schulbegleitung

Die Notwendigkeit für das Einsetzen der Schulbegleitung besteht dann, wenn ein Kind einen zusätzlichen Betreuungs- und Förderbedarf aufweist, den die Schule selbst bzw. die Lehrkraft im Unterricht nicht abdecken kann. Aus der wissenschaftlichen Sicht wäre es an dieser Stelle interessant zu erfahren, wie viele Schulbegleitungen ausschließlich für den Besuch der Regelschulen bundesweit beantragt werden. Aus Bayern liegen Zahlen für das Jahr 2012 vor. Damals machten sie 95% aller beantragten Schulbegleitungen aus (Dworschak, 2012:83)<sup>4</sup>.

Das aktuelle Spannungsfeld beim Einsetzen der Schulassistenz in Regelschulen ist, dass sie ein Denken fördert, „dass weiterhin das Kind als Problem sieht, statt den Fokus auf Schulentwicklung zu setzen.“ (Lindmeier/Polleschner, 2014:203).

### C. Fachliche und pädagogische Spannungsfelder aus der Sicht der Schulaufsicht

#### ➤ Inanspruchnahme und Kosten

In der Praxis der Schulaufsicht wird ein deutlicher Anstieg der IntegrationshelferInnen und somit der kommunalen Kosten beobachtet. Es wird von einem Markt der IntegrationshelferInnen berichtet.

Die unterschiedlichen Sichtweisen der Jugendämter und die Ermessensspielräume im Genehmigungsverfahren erschweren die Fachdiskussion über Standards. Auch die Auffassungen von Jugendamt und Schule über die Genehmigung der Schulbegleitung sind äußerst unterschiedlich.

#### ➤ Zeitschienen: Schule – Jugendamt

Die Synchronisierung zwischen der Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Beantragung einer Integrationshilfe und ihrer Bewilligung verläuft in der Praxis häufig entgegen der zeitlichen Planung innerhalb einer Schule: Die Klassenbildung und -planung erfolgen recht früh vor dem Schuljahresbeginn, die Zuweisung der Schulbegleitung folgt deutlich später, was die Passung der Angebote erheblich erschwert.

#### ➤ Kommunikation der Systeme während des Entscheidungsprozesses

An dem Beantragungs- und Genehmigungsverfahren werden in der Regel mehrere Akteure beteiligt. Am Beispiel von NRW meldet und begründet die Schule den Bedarf an IntegrationshelferInnen bei der Schulaufsicht. Die Schulaufsicht prüft diesen Antrag. Bei bestätigtem Bedarf wird der Antrag an das Sozialamt oder Jugendamt zur weiteren Prüfung weitergeleitet. Die Kommunikation der Systeme in diesem Verfahren gestaltet sich insofern schwierig, weil die „Sprache“ dieser Systeme unterschiedlich ist.

#### ➤ Qualifikation und Rolle der SchulbegleiterInnen im Unterricht

Die meisten SchulbegleiterInnen wollen im Unterricht „wirksam“ sein und sich einbringen. Durch ihren motivierten individuellen Einsatz können sie dazu beitragen, dass der Kontakt des betreuten Kindes zu den Schülern im Klassenverband eingeschränkt wird. Aus der Sicht der Schulaufsicht sind die



### Schulbegleitung

Handlungsleitfaden und Argumentationshilfen für Eltern gegenüber dem Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger  
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein e. V. hat diesen Leitfaden verfasst und ins Netz gestellt.  
[www.lebenshilfe-sh.de](http://www.lebenshilfe-sh.de)  
unter der Rubrik Veröffentlichungen  
Mail: [info@paritaet-sh.org](mailto:info@paritaet-sh.org)



Tätigkeiten der SchulbegleiterInnen keine pädagogischen Tätigkeiten und sie dienen nicht der Vermittlung schulischer Lerninhalte. Um das jeweilige Kind im Unterricht am optimalsten zu fördern, bedarf es klarer Absprachen der Rolle und Aufgaben der Schulbegleiter, die in multiprofessionellen Teams getroffen werden müssten.

Die Frage der Qualifikation der Schulbegleitung ist ausschlaggebend für die Zuteilung ihrer Aufgaben im Unterricht. Durch den Einsatz eines nicht (ausreichend) qualifizierten Personals kann es zu Fehlentscheidungen bei der Förderung des behinderten Kindes oder zu Überbehütungssituationen kommen.

#### ➤ **Bedarfsgerechte Passung**

Eine große Herausforderung in der Schulpraxis bildet die Aufgabe geeigneter IntegrationshelferInnen – gerade für Kinder mit dem Schwerpunkt der emotional-sozialen Entwicklung oder Kinder mit Autismus – zu finden. Die Passung beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Interaktion zwischen der Schulbegleitung und dem zu betreuenden Kind, sondern sie muss in einem systemischen Kontext des Klassenverbandes und der Lehrkräfte erfolgen.

### **D. Rechtliche und fachliche Spannungsfelder aus der Sicht der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe**

#### ➤ **Qualifikation der Schulbegleiter vs. Fachkräftegebot**

Die Qualifikationen der Integrationshelfer an Schulen sind äußerst heterogen – von Personen ohne pädagogische Qualifikation über angehende Pädagogen (Menschen in Ausbildung) bis zu ErzieherInnen, SozialassistentInnen und in Einzelfällen sogar Sozialpädagogen. Sie werden häufig nicht als Fachkräfte analog des Fachkräftegebots beschäftigt. (Selbst in Schleswig-Holstein gibt es 16 unterschiedliche Kreise mit 16 unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen für die Schulbegleitung. In der

Regel sind es aber keine Fachkräfte.) Die Standards des Fachkräftegebots werden dementsprechend nicht eingehalten.

Für den Einsatz von Schulbegleitern an Regelschulen sehen z.B. in Bayern sowohl die Bezirke als auch das Kultusministerium keine Notwendigkeit für eine berufliche Ausbildung im erzieherischen, pflegerischen oder pädagogischen Bereich; es kommt allein auf die Befähigung im Einzelfall an. Die Notwendigkeit einer pädagogischen Fachkraft im Einzelfall wird im Rahmen der Hilfeplanung bestimmt. In der Praxis wird seitens der Kostenträger (Jugendämter) überwiegend eine einschlägige Mindestqualifikation genehmigt (Heilerziehungspfleger, Erzieherin – aber auch je nach Fall eine höhere Qualifizierung wie z.B. Heilpädagogin oder Sozialpädagogin).

Gleichzeitig aber werden Fähigkeiten der Schulbegleitung gefordert (lebenspraktische Hilfestellungen, einfache pflegerische Tätigkeiten, Hilfen zur Mobilität, Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich, Krisen vorbeugen / in Krisen Hilfestellung leisten, Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern), die nur in einer entsprechenden Ausbildung erlernt werden.

#### ➤ **Aufgabenvielfalt**

Die Aufgaben, die die Schulbegleitungen in Schulen übernehmen sind sehr vielfältig. Sie betreffen sowohl das Individuum als auch häufig die Klasse als System. Um das plastisch darzustellen, sind hier folgende Aufgaben zu nennen:

- Förderung der Kommunikation
- Integration in die Schul- und Klassengemeinschaft
- Integration der SchülerInnen in Pausenzeiten, Einnahme von Pausenmahlzeiten
- Sozialkontakte in der Schule stärken
- Abbau von Rückzug- und Verweigerungstendenzen
- Verbesserung des Konfliktlösungsverhaltens, Regelverständnis

- Förderung der Frustrationstoleranz/Selbstkontrolle
- Begleitungs- und Orientierungshilfen (Schulweg)
- Unterstützung und Beaufsichtigung im Unterricht
- Hilfe bei praktischen Verrichtungen (Sport/Schwimmen)
- Teilnahme an Gruppenarbeit
- Unterstützung bei der Anwendung von Arbeitsmaterialien
- Begleitung auf Klassenfahrten, Ausflügen, Projekttagen
- Begleitung in Krisensituationen, die auf den Schulbesuch Einfluss haben
- Abläufe im schulischen Alltag für die SchülerInnen überschaubar und einschätzbar machen
- Arbeitsanweisungen kleinschrittig aufbereiten, mehrmals wiederholen
- auf Einhaltung der Klassenregeln achten
- bei Bedarf Einzelbetreuung und Beaufsichtigung in Nebenräumen
- Informationsweitergabe an die Sorgeberechtigten usw.

Alle diese Aufgaben sollen in Abgrenzung zu den Leistungen im pädagogischen Kernbereich erfolgen, die den Lehrkräften obliegen.

Den Berichten aus Bayern zufolge, die bei den VertreterInnen anderer Bundesländer Bestätigung fanden, gibt es viele unterschiedliche Anbieter mit sehr unterschiedlichen Kriterien bzw. unterschiedlicher Qualität: freie Träger aus der Jugend- und Behindertenhilfe, von Eltern angestellte Schulbegleiter/innen, von öffentlichen Trägern eingesetzte Honorarkräfte. Auch wenn es seitens der Kostenträger die klare Vorgabe gibt, dass Schulbegleiter keine „Zweitkräfte“ sind, gehen pädagogische, erzieherische und pflegerische Tätigkeiten in der Praxis fließend ineinander über.

#### ➤ **Abgrenzungsproblematik bei der Rolle der Schulbegleitung**

Die Definition des Kernbereiches der pädagogischen Arbeit, die sich juristisch auf die reine Wissensvermittlung beschränkt

und ihre Abgrenzung von der Eingliederungshilfe sind in der Praxis kaum umsetzbar. Was umfasst eigentlich die reine Wissensvermittlung? Gehört das Erlernen von Selbstständigkeit zu Wissensvermittlung oder ist das eine reine Assistenz? Die Schulbegleitung soll dazu beitragen, dass die vermittelten Inhalte beim Schüler ankommen. Gehört aber diese „Übersetzungstätigkeit“ nicht zur Wissensvermittlung?

Das Land Schleswig-Holstein bestätigt die Schwierigkeit der Abgrenzung des Kernbereiches der pädagogischen Arbeit der Schule von der Eingliederungshilfe. Die Lösung für dieses Problem versucht das Land in dem Einsatz von den sog. Schülern und Erwachsenen im Unterricht kritisch zu hinterfragen.

Die Fachpraxis stellt sich ebenfalls die Frage, ob die Schulbegleitung als Teil der pädagogischen Teams an Schulen oder eher als individuell bezogene Unterstützung verstanden wird. Diese Frage bezieht sich auch auf das Verhältnis der Integrationshelfer zu den Sonderschullehrern, die sich ebenfalls um behinderte Kinder im Unterricht didaktisch kümmern.

Bei den Lehrkräften und den Schulbegleitern herrscht teilweise hohe Unsicherheit darüber, was die Schulbegleitung tun muss oder darf. Den Berichten aus Bayern zufolge wird den Schulbegleitungen zum Teil während der Abwesenheit einer Lehrkraft die Aufsichtspflicht über die Klasse übertragen; kompetente Schulbegleitungen werden als Konfliktmanager für andere Kinder in anderen Klassen angefragt; Schulbegleiter werden als Krankheitsvertretung für Lehrer eingesetzt.

#### ➤ Voraussetzungen für die Bewilligung einer Schulbegleitung/Eingliederungshilfe

Für die Bewilligung der Schulbegleitung an Schulen werden aktuell unter-

schiedliche Voraussetzungen wie z.B. eine psychiatrische Diagnose oder das Bescheinigen der Teilhabebeeinträchtigung festgelegt.

#### ➤ Feststellungsverfahren zur Gewährung der Eingliederungshilfe

Das Feststellungsverfahren wird als sehr zeitintensiv bewertet, sodass es den Fachkräften häufig an Kapazitäten für die Steuerung der Einsätze und die Kommunikation mit den Bildungsträgern mangelt.

Die Gesetzessystematik und der darin verankerte, individuelle Anspruch auf eine Eingliederungshilfe führen in zunehmenden Fällen dazu, dass in einer Klasse mehrere Schulbegleitungen eingesetzt werden. Aus der pädagogischen Sicht ist das Verhältnis zwischen Schülern und Erwachsenen im Unterricht kritisch zu hinterfragen.

Wie kann die Schulbegleitung inklusiv wirken und gleichzeitig eine individuelle Leistung erbringen?

In NRW wird derzeit an einer Zwischenlösung gearbeitet, die gemeinsame Bedarfsabdeckung mit dem individuellen Unterstützungsanspruch z.B. in Form des Poolens zu verbinden.

#### ➤ Beschäftigung und Entgelt

Je nach Region liegt das Entgelt für die Schulbegleitung zwischen 5 Euro (Mindestgrenze in NRW) und 46 Euro (als höchste Grenze in SH). Oft handelt es sich dabei um Zeitarbeitsverträge.

#### ➤ Steuerung der Arbeit von Schulbegleitung

In einigen Regionen wird der Einsatz der Schulbegleitung über die Hilfeplangespräche des Jugendamtes gesteuert, andere Regionen wählen die Form einer Steuerung durch ein spezielles Gremium.

## Resümee

Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Integrationshilfe. Sie ermöglicht die Teilhabe der SchülerInnen am Regelunterricht, fördert die Partizipation am Bildungssystem, reduziert das Störungspotenzial im Unterricht und trägt ggf. zur Verbesserung der Klassenatmosphäre bei. Sie hat aus der Sicht der Schule eine entlastende Funktion. Es bleibt aber weiterhin offen, ob und wie die Schulbegleitung als Teil des Systems Schule inkludierend wirken kann?

Folgt man der UN-Behindertenrechtskonvention und dem inklusiven Gedanken, so muss sich das System auf das Individuum einstellen und nicht das Individuum an das jeweilige System anpassen, wie es im Rahmen der Integration geschah. Demzufolge müsste sich das System Schule mit ihrer eigenen inklusiven Ausrichtung und ihrer Bedeutung stärker befassen und sich einem Veränderungsprozess unterziehen! Dieser Prozess ist von der Schule in Kooperation mit anderen Systemen gemeinsam zu gestalten.

Aus rechtlicher Sicht besteht grundsätzlich – geregelt über die Landesschulgesetze oder die Sozialgesetzbücher VIII und XII – für die Familien und ihre Kinder die Sicherheit eine dem individuellen Bedarf entsprechende Hilfe an der Schule zu erhalten. Dennoch müssen die aktuellen, oben skizzierten Abstimmungsprobleme der Systeme bei der Bewilligungs- und Finanzierungspraxis und der Klärung von Funktionen sowie Zuständigkeiten der Akteure an Regelschulen im Sinne der Inklusion gemeinsam bearbeitet werden.

Mit Blick auf die SchulbegleiterInnen, ist in erster Linie zu klären, welche Rolle sie als ein möglicher integraler „Bestandteil“ des Systems Schule und nicht als externe Dienstleister in der Zukunft annehmen müssten und wie sie sich als eine Profession in der Verantwortungsgemeinschaft an Schulen weiterentwickeln könnten.

Bei dieser Weiterentwicklung, die aktuell am stärksten die strukturelle Ebene betrifft, ist zu berücksichtigen, dass sie nicht losgelöst von dem gesamten System der Schule und der dort tätigen Akteure geschehen darf.

Deswegen ist bei diesem Weiterentwicklungsprozess Folgendes zu berücksichtigen/ zu empfehlen:

### I. Übergeordnete Ebene (Schule – Schulaufsicht – Jugendhilfe – Sozialhilfe)

- eine von der Schule und der Jugendhilfe kooperativ erstellte Analyse der Orte des gemeinsamen Lernens (Was bräuchte es an Veränderungen an Schule?)
- eine gemeinsame Konzeptentwicklung für den inklusiven Unterricht und die daran beteiligten Akteure mit konsensual zu treffenden Entscheidungen
- Tätigkeitsprofil der SchulbegleiterInnen in multiprofessionellen Teams
- von der Jugendhilfe und Schule kooperativ entwickelte Qualitätsstandards zum Einsatz der Schulbegleitung im Unterricht
- unter Berücksichtigung des individuellen Rechtsanspruchs auf Hilfe Prüfung einer Budgetfinanzierung an Schulen als eine mögliche Form der Bündelung von Leistungen nach SGB VIII und SGB XII
- Prüfung der Möglichkeiten von Verortung der Schulbegleitung in einem Gesetzbuch
- von der Schule, Schulaufsicht, der Jugend- und Sozialhilfe gemeinsam entwickelte Genehmigungsverfahren mit kooperativ erarbeiteten Schritten (Einer davon wäre die Erstellung von Indikatoren zur Bewertung der Notwendigkeit des Einsetzens von SchulbegleiterInnen)

### II. Organisationsebene: Schule (mit den dort tätigen Akteuren)

- Inklusive didaktische Ausrichtung der Schule mit Materialien zum Wissenserwerb für alle SchülerInnen statt des (Be-)Nutzens der SchulbegleiterInnen als „Übersetzer“ des im Unterricht eingesetzten Materials

- multiprofessionelle Teams an den Regelschulen mit der Aufgabe der gemeinsamen Gestaltung des inklusiven Unterrichts
- aktive Einbeziehung der SchulbegleiterInnen in die Teamarbeit, Fallbesprechungen und kollegiale Beratung an der Schule
- ein im Schulprogramm verankertes Fortbildungskonzept für die Schulbegleitung

### III. Kooperative Ebene: Schule und Jugendamt und freier Träger

- gemeinsame Elternberatung
- kooperative Förderplanung
- kollegialer Austausch und Beratung
- gemeinsame Fall- und Stellenplankonferenzen
- Regionalkonferenzen bzw. Fachtagungen für alle Beteiligten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Hannover, 10.02.2016

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Die weibliche Form wird im Text reduziert verwendet. Bei der Verwendung der männlichen Form ist die weibliche ebenfalls gemeint.

<sup>2</sup> W. Dworschak (2012): Schulbegleitung/Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayer

<sup>3</sup> Der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfe nach SGB VIII und SGB XII sichert aktuell den Eltern und ihren Kindern mit einem besonderen Förderbedarf eine adäquate Hilfe zu, was im Grundsatz positiv zu bewerten sei.

<sup>4</sup> W. Dworschak. (2012). Assistenz in der Schule. Pädagogische Reflexionen zur Schulbegleitung im Spannungsfeld von Schulrecht und Eingliederungshilfe. Lernen Konkret, 4, 2–7.

<sup>5</sup> B. Lindmeier, S. Polleschner, S. Thiel: Schulassistenz in der Region Hannover – Bericht zur Fachtagung „Rolle der Schulassistenz in inklusiven Grundschulen“ am 24.04.2014

gefördert aus Mitteln des



## Verwaltungsgericht Hamburg untersagt die Pauschalfinanzierung von rechtsanspruchsgebundenen Einzelfallhilfen in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat in einem im Februar veröffentlichten Urteil (VG Hamburg, Urteil vom 10.12.2015, Az. 13 K 1532/12) wesentliche Teile der ‚Sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA)‘ der Freien und Hansestadt Hamburg für rechtswidrig erklärt und die Finanzierung der entsprechenden Hilfen durch Zuwendungen untersagt. Das Urteil ist auf der AFET-Homepage eingestellt.

Es bleibt abzuwarten, ob die Freie und Hansestadt Hamburg in Revision geht und ob das Urteil u.U. auch einen Niederschlag in der zurzeit in Vorbereitung befindlichen SGB VIII Novellierung findet.

## Rechte von Pflegekindern

Informationen für Pflegeeltern und Fachdienste

Die gleichnamige neue Broschüre des PFAD Bundesverbandes wurde von der Aktion Mensch gefördert und informiert über Entwicklung und Inhalte der Kinderrechte und deren Anwendung im Bereich der Vollzeitpflege. Im Unterschied zu bisherigen Publikationen zu den Rechten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Erziehungshilfen, die meist von Heimeinrichtungen herausgegeben wurden, geht es hier um konkrete Bezüge zur fachlichen Begleitung von Pflegekindern und -eltern und zu Fragestellungen aus dem Alltag der Pflegefamilien. Zu bestellen ist die Publikation für 3,00 EUR zuzüglich Versandkosten bei [info@pfad-bv.de](mailto:info@pfad-bv.de)

---

## Junge Volljährige suchen (Aus)Wege! Von Prachtstraßen, Sackgassen und Wendepunkten

Mit der Tagung griff der AFET gemeinsam mit seinem Mitglied SME-Jugendhilfezentrum aus Hamburg die Debatten des 14. Kinder- und Jugendberichtes auf und suchte nach Antworten zu ausgewählten Fragestellungen im Kontext „Junge Volljährige“.

- Wie ist es um junge Volljährige in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Erziehungs- hilfepraxis bestellt?
- Welchen pädagogischen, fachlichen und politischen Nachhol- oder Handlungsbedarf gibt es für die Erziehungshilfe?
- Welche neuen Konzepte brauchen wir?

Die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erziehungshilfen haben die Aufgabe, Kinder und Jugendlichen bei der Suche nach (Aus)Wege zu unterstützen, wobei es gilt, Einbahnstraßen und Irrwege möglichst zu vermeiden/vermeiden zu helfen: individuell, gesellschaftlich und in der Fachpraxis! Die Tagung sollte dazu einen Beitrag leisten. Mit 130 Teilnehmenden war die Veranstaltung ausgebucht. Neben theoretischen Inputs und Beiträgen wurden von PraktikerInnen in Fachforen bereits beschrittene Wege aufgezeigt, vorgestellt und diskutiert. Die Dokumentation der Tagung ist auf der AFET-Homepage eingestellt.



### Praxisbeispiel:

„Darüber hinaus möchte ich Sie bitten, mir alle zwei Wochen einen Entwicklungsbericht über die aktuelle Situation/Entwicklung B.'s zukommen lassen; wenn Sie möchten über eMail. Dadurch möchte ich überprüfen, ob eine Entwicklungsfortschritt stattfindet und ob B. die Hilfe annimmt“. B. ist gerade 18 Jahre alt geworden

### Hinweis:

Das Thema „Junge Volljährige“ ist auch im "Dialog Erziehungshilfe" in mehreren Beiträgen aufgegriffen worden. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf den Artikel von Frau Dr. Reißig et. al. in dieser Ausgabe zu „Entkoppelten Jugendlichen“, sowie auf die Beiträge von Herr Prof. Nüsken „25 Jahre Hilfen für junge Volljährige: Skizze einer Zwischenbilanz“ (2-2015) und den Erfahrungsbericht von Roxan Krummel, einer Care-Leaverin, im Heft 4-2015.

---

## Flucht – Eine Herausforderung für die Pflegekinderhilfe in einer Einwanderungsgesellschaft

**Fachtagung am 01.06.2016 in Hannover**

Die Pflegekinderhilfe ist in den letzten Monaten grundlegend durch die Aufnahme junger Flüchtlinge herausgefordert worden. Sie entwickelt neue Angebotsformen – wie z. B. die Gastfamilien – und baut neue Beratungs- und Hilfestrukturen auf. Insgesamt zeigt sich, dass die Pflegekinderhilfe auf dem Weg ist, in der Einwanderungsgesellschaft anzukommen. Auf der Tagung soll der Stand der Entwicklungen diskutiert werden. Zudem soll zusammengetragen werden, wie die Vollzeitpflege sich in Zukunft fachlich in der Einwanderungsgesellschaft ausrichten kann.

Die Tagung wird in Kooperation veranstaltet von: Universität Hildesheim – Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen und AFET – Bundesverband Erziehungshilfe e.V. Anmeldungen sind bis zum 30.04.2016 möglich. [www.fobionline.jh.niedersachsen.de](http://www.fobionline.jh.niedersachsen.de)

---

## Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII

**Einordnung der Überlegungen und Entwürfe der Bundesregierung zur Weiterentwicklung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe  
Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände am 14.06.2016 in Frankfurt am Main**

Die Umsetzung einer inklusiven Lösung im SGB VIII wird von den Bundesfachverbänden für Erziehungshilfen (AFET, BVKE, EREV, IGfH) schon lange nachdrücklich begrüßt. Gleichzeitig sind seit einigen Jahren auch andere Neuregelungsbereiche in der Diskussion wie die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, die Reform der Betreiberlaubnisverfahren und die sozialräumliche Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Themen standen und stehen auf der Agenda der Verbände, werden aber offiziell vor allem in Bund-Länder Arbeitsgruppen bearbeitet. Alle Reformdiskurse sollen 2016 in einer Gesamtreform des SGB VIII münden.

Dieser vierte gemeinsame Fachtag der Fachverbände für Erziehungshilfen stellt Überlegungen des Bundes vor und zur Diskussion. Anmeldungen sind über die Homepageseiten der Verbände möglich.

## Neue Mitglieder im AFET

### 1. Begrüßung neuer Mitglieder

#### Einrichtungen der Erziehungshilfe

Gemeinnützige Gesellschaft für  
Integrative Sozialdienste mbH (gGIS mbH)  
Emil-Meyer-Str. 20  
30165 Hannover  
www.gis-service.de/

In Bewegung  
Ambulante Hilfen zur Erziehung  
Ober-Ramstädter-Straße 96  
64367 Mühlthal  
www.inbewegung-hze.de

In Bewegung  
Forum für Inklusion und Integration  
Ober-Ramstädter-Straße 96  
64367 Mühlthal  
www.inbewegung-forum.de

Pro School  
Professionelle Schulbegleitung  
Hauptstr. 58  
31171 Nordstemmen  
www.pro-school.de

Stiftung Sankt Johannes  
Schloßstraße 8  
86688 Marxheim  
www.sanktjohannes.com

SysCaH  
Systemisches Coaching und  
ambulante Eltern- und Jugend- Hilfen  
Sehnder Str. 27  
31275 Lehrte  
www.syscah.de

Vogelsberger Lebensräume  
Eichhof Stiftung  
Fuldaer Straße 12  
36341 Lauterbach  
www.eichhof-online.de

#### Jugendamt

Landratsamt Traunstein  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein  
www.traunstein.com

#### Verband

Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder-  
und Jugendhilfe in Niedersachsen e. V.  
Waßmannstr. 9  
30459 Hannover  
www.berni-ev.de

#### Fördermitglied

Andrea Pokora  
55128 Mainz

*Die Aufnahme der nachstehenden Mitglie-  
der erfolgte auf der Vorstandssitzung am  
10./11.03.2016 in Berlin*

### Film über gelingende Partizipation in Wohngruppen

Der Ev. Fachverband für Erzieherische Hilfen der Diakonie RWL und das Ev. Kinderheim Recklinghausen haben einen Film produziert, der zeigt, wie Mitsprache und Mitbestimmung in Kinder- und Jugendgruppen gelingen können. Die methodische Neugestaltung, die Teilnahmepflicht aller Kinder/Jugendlichen sowie ErzieherInnen des Teams, eine externe Moderation sowie die Festlegung, dass Ergebnisse nur im Konsens getroffen werden, steigerte deutlich die Zufriedenheit. Die kostenlose DVD erklärt die Methode und verdeutlicht die Potenziale demokratischer Erziehung in Wohngruppen. Bezug: p.hippauf@diakonie-rwl.de

## Impressum

### Herausgeber:

AFET  
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

### Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)  
Redaktion: Reinhold Gravelmann  
Fotos: Reinhold Gravelmann  
Email: gravelmann@afet-ev.de  
Textverarbeitung:  
Susanne Rheinländer

### Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover  
Telefon: 0511 / 35 39 91-46  
www.afet-ev.de

### Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

### Geschäftszeiten:

Mo. - Do. 9.00-13.00 Uhr  
Fr. 9.00-12.00 Uhr

### Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

### Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten  
Abonnement 26,00 € inkl. Porto  
Einzelheft: 8,00 € zzgl. Porto  
Doppelausgabe: 16,00 € zzgl. Porto

### Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH,  
Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin  
ISSN 1862-0329

## Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 16. Dezember 2015 den Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes beschlossen. Das BMFSJ bewertet die Ergebnisse als sehr wichtigen Schritt für die Verbesserung des Kinderschutzes, sieht aber, dass weitere Verbesserungen im Kinderschutz notwendig sind.

### Evaluationsergebnisse

- Die Vernetzung der wichtigen Akteure im Kinderschutz funktioniert gut.
- Hausbesuche werden flächendeckend zur Einschätzung von Gefährdungslagen durchgeführt.
- Jugendämter informieren sich gegenseitig verstärkt über Hinweise zu Kindeswohlgefährdungen.
- Aufgrund von einschlägigen Eintragungen im Führungszeugnis werden schätzungsweise jährlich circa 100 Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen.
- Eltern, schwangere Frauen und werdende Väter werden verstärkt über Hilfs- und Beratungsangebote informiert.
- Werdende und junge Eltern werden von den Angeboten der Frühen Hilfen erreicht – zum Beispiel durch den Einsatz von Familienhebammen oder durch Elternbegleiter (weshalb die Kommunen in Zukunft dauerhaft mit 51 Millionen Euro jährlich finanziell unterstützt werden sollen).

### Verbesserungsbedarf wird an folgenden Stellen gesehen:

- Die Befugnisnorm, die es Berufsgeheimnisträgern erlaubt, das Jugendamt unter bestimmten Bedingungen über Gefährdungen des Wohles eines Kindes zu informieren, muss verständlicher formuliert werden, damit zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte sie besser anwenden können.
- Ärztinnen und Ärzte, die dem Jugendamt in Verdachtsfällen Daten übermitteln, wollen auch ein "Feedback", wie es mit dem Kind weitergeht. Das soll ermöglicht werden.
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche müssen weiter gestärkt werden. Daher soll geprüft werden, in welcher Form externe und unabhängige Stellen – Ombudsstellen – geschaffen werden können.
- Es reicht nicht aus, nur die Jugendämter und ihre Einrichtungen zur Qualitätsentwicklung zu verpflichten – auch die freien Träger werden daher in diese Aufgabe mit eingebunden.
- Pflegekinder und ihre Familien müssen gestärkt werden. Vor allem bei Dauerpflegeverhältnissen gilt es zu prüfen, wie in den gesetzlichen Regelungen mehr Stabilität der Familiensituation sichergestellt werden kann.
- Jugendämtern und Trägern sollte die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ermöglicht werden, um die Handhabung in der Praxis zu erleichtern.
- Die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen sollte weiter verbessert werden.

Das Bundeskinderschutzgesetz geht von einem weiten Verständnis von Kinderschutz aus. Notwendige Verbesserungen können sich daher nicht nur auf punktuelle Veränderungen beschränken. Es geht darum, Kinder und Jugendliche insgesamt zu stärken und den Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe zu richten.

Die Ministerin Manuela Schwesig kündigte an, dass sie mit der geplanten Gesamtreform der Kinder- und Jugendhilfe das Kind und seine Bedürfnisse noch stärker in den Fokus rücken wird. Ziel ist es, die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln, das Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter einem Dach zusammenführt.

Der Gesamtbericht kann auf der Homepage des BMFSJ downgeloadet werden. [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Familienausschuss berät Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Kinderrechte

Die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und die Linke haben im Juni bzw. September 2015 Anträge an den Deutschen Bundestag gestellt, die konkrete Forderungen in Bezug auf eine Stärkung der Kinderrechte beinhalteten. In einer öffentlichen Anhörung des Familienausschusses im Januar 2016 sprachen sich die geladenen Sachverständigen mehrheitlich für größere Anstrengungen zur Gewährleistung von Kinderrechten in der Praxis und die Schaffung von niedrighwelligen Beschwerdemöglichkeiten auf kommunaler Ebene aus.

Die Meinungen gingen jedoch insbesondere bei der Frage auseinander, ob Kinderrechte im Grundgesetz gesondert verankert werden sollten und ob die Einsetzung eines Bundeskinderbeauftragten sinnvoll ist.

Quelle: Heute im Bundestag vom 25.01.2015

---

# Erziehungshilfe in der Diskussion

Harald Diehl / Christina Fischer / Ottmar Miles-Paul / Klaus-Peter Lohest / Claudia Porr / Bernhard Scholten

## Wenn nicht jetzt, wann dann?! Zum aktuellen Stand der Debatte um eine inklusive Lösung

### UN-Behindertenrechtskonvention fordert neues Denken

Mit der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 ein starkes Zeichen für die Achtung der Menschenrechte behinderter Menschen gesetzt. Die Konvention, die von Deutschland ratifiziert wurde und seit dem 26. März 2009 Gesetzeskraft hat, fordert besonders ein Umdenken für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen – statt aussondernden Strukturen, inklusive Regelungen und Angebote. Damit hat der Ruf nach einem Paradigmenwechsel in der Politik für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erheblichen menschenrechtlichen Rückenwind bekommen.

Neben dem Plädoyer für eine umfassende gesellschaftliche Inklusion haben die Vereinten Nationen die Rechte von Kindern mit Behinderungen explizit als Querschnittsaufgabe verankert. „Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“, heißt es in Artikel 7 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, der die Umsetzung der Konvention überwacht, hat den inklusiven Ansatz bei der ersten Anhörung zur Staatenprüfung Deutschlands Ende März 2015 bekräftigt und in seinen abschließenden Bemerkungen Deutschland empfohlen, „sicherzustellen, dass alle Kinder mit Be-

hinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden ...“<sup>1</sup>.

Da sich die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe bzw. die Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis als Hemmschuh für die Gleichberechtigung und Inklusion erweist, besteht hier besonderer Handlungsbedarf. So ist mittlerweile unumstritten, dass die derzeitigen Regelungen zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, Zuständigkeitsstreitigkeiten, Verwaltungsaufwand und vor allem zu Schwierigkeiten bei der Leistungsgewährung und -erbringung für Kinder und Jugendliche und ihre Familien führen.

Anhand von Beispielen zeigt das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) auf, zu welchen Problemen und Absurditäten das geltende Recht führen kann.<sup>2</sup> So entscheidet die Tatsache, dass ab Erreichen eines IQ-Wertes von 70 oder mehr das SGB VIII vorrangig ist und bei einem IQ-Wert von 69 und darunter das SGB XII. Die Kritik an Intelligenztest ist bekannt: sie können immer nur bestimmte Teilbereiche messen und das Messergebnis zeigt erhebliche Variationen, die – je nach Ausprägung – darüber entscheiden, ob eine geistige Behinderung vorliegt oder nicht. Die Fallbeispiele des DIJUF zeigen das anschaulich.

Ein anderes Beispiel: Im Falle eines gehörlosen Jungen haben deren Eltern und Geschwister trotz fehlender Möglichkeit zur eigenen Finanzierung nach dem SGB XII

keinen Anspruch darauf, die Gebärdensprache zu erlernen. Dieser steht ausschließlich dem Kind zu. „In der Praxis erschwert dies die ganzheitliche Wahrnehmung des jungen Menschen und seiner Teilhabechancen.“<sup>3</sup> Bei Vorliegen einer seelischen Behinderung hingegen bestünde solch ein Anspruch. „Da eine ausreichende Verständigung für das alltägliche Leben und die Eltern-Kind-Beziehung von existenzieller Bedeutung ist, ist jedes Hindernis darin – hier die fehlende elterliche Gebärdensprache – als Beeinträchtigung der kindlichen Teilhabe zu werten.“<sup>4</sup>

Diese Beispiele zeigen: „Nicht die Förderung des jungen Menschen, das Erkennen seiner Erziehungsbedarfe sowie seiner Unterstützungsbedarfe bei der Teilhabe und Entwicklung stehen im Vordergrund, sondern Persönlichkeitsmerkmale entlang rechtlich-segregierenden Demarkationslinien.“<sup>5</sup> Die Verwirklichung einer „Inklusiven Lösung“, also die alleinige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, wird daher für viele Betroffene zu Leistungsverbesserungen führen. Es ist mehr als eine Funktionalreform, wie Kritiker vortragen, sondern zielt auf eine Qualifizierung der Unterstützung und Förderung von Kindern mit Behinderung und ihren Familien.

Kinder mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder und müssen wie alle anderen Kinder und Jugendlichen auch die Hilfen, die sie zur gleichberechtigten Teilhabe und damit auch zur Inklusion benötigen, aus einer Hand und von einem Kostenträger bekommen: der Kinder- und Jugendhilfe. Dieses neue Denken gilt es nun im Sinne

der UN-Behindertenrechtskonvention und der Inklusion möglichst schnell gesetzlich zu verankern und in der Praxis umzusetzen.

Bevor wir im Detail auf die derzeit stattfindenden vielfältigen Initiativen zur Einführung einer „Inklusiven Lösung“ eingehen, wollen wir zunächst den Diskussionsstand um ein Bundesteilhabegesetz (BTHG) darstellen, weil die Inklusiv Lösung nicht ohne das BTHG gesehen werden sollte – und umgekehrt.

### **Finanzielle Dynamik in der Eingliederungshilfe**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe belaufen sich auf 57 Prozent an allen Sozialhilfeausgaben. Das sind bundesweit 15 Milliarden Euro (netto). Die Ausgaben haben sich im letzten Jahr um 6,6 % erhöht, die Zahl der Leistungsberechtigten ist um 3,1 Prozent auf 860.500 gestiegen. Diese Entwicklungen verlaufen im Grundsatz in allen Bundesländern gleich. Mittlerweile sind die Leistungen der Eingliederungshilfe höher als die Leistungen anderer Rehabilitationsträger für Menschen mit Behinderungen und das obwohl der anspruchsberechtigte Personenkreis durch die einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen wesentlich kleiner ist. Die Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe begleiten die Menschen mit Behinderungen von Anfang an (Leistungen der Frühförderung, im Vorschulalter, in der Schule, beim Wohnen und bei der Arbeit).

Die Gründe für diese sehr dynamische Entwicklung liegen vor allem darin, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer verbesserten sozialen Situation, den Fortschritten in Medizin und Frührehabilitation älter werden.

### **Paradigmenwechsel**

In den letzten Jahren hat ein Umdenken in der Behindertenpolitik stattgefunden.

Die Umsetzung von Teilhabeaspekten (statt fürsorglicher Unterstützung), Gleichstellung und Selbstbestimmung werden in den Mittelpunkt des Handelns gerückt. Zum Ausdruck kommt das hauptsächlich durch die stärkere Gewährung von persönlichen Budgets (besonders in Rheinland-Pfalz) und einer veränderten Leistungsgewährung. Ambulante Leistungen nehmen deutlich zu, stationäre sind rückläufig. Die Ergänzung von Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz, die Schaffung des SGB IX, Bundes- und Landesgesetze zur Gleichstellung behinderter Menschen, das Allgemeine Gleichstellungsgesetz und vor allem die Ratifizierung der BRK haben diese Entwicklung befördert.

Durch diese Entwicklungen und um diese fortzusetzen, ist es notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen neu zu justieren. Primär die Länder haben sich seit 2007 diese Weiterentwicklung zur Aufgabe gemacht. Dabei geht es nicht um Korrekturen bzw. Präzisierungen bestehender, sondern um eine deutliche Um- bzw. Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen, um den zentralen Ansatz, eine personenorientierte Teilhabeleistung, umsetzen zu können. Die einstimmig gefassten Beschlüsse in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sehen ein modernes Teilhaberecht außerhalb des SGB XII vor, das die Teilhabe als zentrales Ziel formuliert.

Durch den Koalitionsvertrag 2013 auf Bundesebene haben diese Diskussionen eine neue Dynamik erhalten, vor allem auch in zeitlicher Hinsicht.

### **Kostenbeteiligung des Bundes**

Aufgrund der eingangs beschriebenen Entwicklungen im Hinblick auf den leistungsberechtigten Personenkreis, das Finanzvolumen und die inhaltlichen (Weiter-)Entwicklungen muss festgestellt werden, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen mittlerweile eine zentrale gesamtgesellschaftliche

## **Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien**

Moses Online, das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption, hat das Dossier „Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien“ auf seine Homepage eingestellt. Es stellt notwendige Rahmenbedingungen für die zu leistende Aufgabe der Pflegefamilie sowie Art und Weise einer guten Begleitung und Betreuung vor.

„Für die Pflegekinder sind natürlich die Pflegeeltern von größter Bedeutung. Wesentlich sind aber auch die Personen um das Kind herum, besonders der Vormund und die beratenden Fachkräfte. Sowohl die Fachkräfte innerhalb der Pflegekinderhilfe, als auch die Fachkräfte aus dem Bereich der Behinderung des Kindes. Therapeuten, ErzieherInnen in den Kitas, IntegrationshelferInnen, LehrerInnen, Frühe Hilfen etc. umringen das Pflegekind. Die Pflegeeltern müssen sich mit Krankenkassen, Eingliederungshilfe, Pflegeunterstützungen beschäftigen und oft mit diesen Institutionen ringen. Alle Beteiligten sind sich häufig nicht über passende Zugehörigkeiten von Ämtern und Leistungen klar und müssen nachfragen, manchmal nachbohren. Ein Kind mit Behinderungen aufzunehmen oder in eine Pflegefamilie zu vermitteln setzt also eine Vielzahl von Wissen, von Wissen-Wollen, von Durchsetzungsfähigkeit, von Geduld, von Nachsicht, von Beharrlichkeit und von Kraft voraus. Die Pflegefamilie fühlt sich durch all das ‚Drumherum‘ häufig mehr belastet als durch das Kind selbst. Sie muss lernen, Bedarf zu äußern, sich Kraftquellen zu erschließen und Hilfen anzunehmen.“

Entnommen der Homepage: [www.moses-online.de/artikel/kinder-behinderungen-pflegefamilien](http://www.moses-online.de/artikel/kinder-behinderungen-pflegefamilien)

Aufgabe geworden ist. Deshalb können die finanziellen Aufwendungen dafür nicht nur von den Ländern und Kommunen getragen werden. Es war daher richtig, dass der Koalitionsvertrag eine Kostenbeteiligung des Bundes vorsieht. Allerdings steht eine Kostenbeteiligung des Bundes durch einen „Festbetrag“ von fünf Milliarden Euro im eklatanten Widerspruch zu der eingangs dargestellten dynamischen Ausgabenentwicklung.

Der Bund beabsichtigt nun, abweichend vom Koalitionsvertrag den zugesicherten „kommunalen Entlastungsbetrag“ außerhalb der Eingliederungshilfe „zu transportieren“. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass aktuelle Diskussionen im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen eine hohe fachliche Brisanz aufweisen: Es soll geprüft werden, ob und wie die Länder bei Sozialleistungen, die in ihrer Finanzierungsverantwortung liegen, also auch der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe,

- beschränkte Gesetzgebungskompetenzen erhalten können und
- die Finanzierungsverantwortung für diese Sozialleistungen vollständig dezentral bei Ländern und Kommunen verbleiben kann.

Das könnte dazu führen, dass es nach jeweiliger „Kassenlage“ sehr unterschiedliche Landesregelungen über die Leistungsqualität geben könnte. Sozialpolitisch ist das nicht zu akzeptieren, zumal es die im Grundgesetz verankerten gleichwertigen Lebensverhältnisse in Frage stellt.

## Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Fachlich hat sich ein modernes Teilhaberecht an folgenden wesentlichen Gesichtspunkten zu orientieren:

- Entwicklung zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung durch eine (noch) stärkere Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und des Selbst-

bestimmungsrechts der Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört, bundeseinheitliche Kriterien für die individuelle Bedarfsermittlung zu schaffen, diese partizipativ zu gestalten und die Leistungsform Persönliches Budget – auch trägerübergreifend – zu stärken.

- Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Teilhabesystems, verbesserte Steuerung und Wirkungskontrolle durch die Kostenträger, um eine am individuellen Bedarf orientierte Hilfe zu sichern. Dazu sind die gesetzlichen Grundlagen für das Vereinbarungsrecht zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zu verbessern.
- Leistungsgewährung, die sich am individuellen Teilhabebedarf des Menschen mit Behinderungen orientiert und nicht mehr auf Leistungsform, -ort oder -anbieter abstellt, also Auflösung der Unterscheidung ambulant, teilstationär und stationär und die Trennung der existenzsichernden Leistungen von der Eingliederungshilfe als Fachleistung.
- Optimierung der Teilhabe am Arbeitsleben. Vor allem müssen Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen geschaffen und das Budget für Arbeit rechtlich abgesichert werden (unter grundsätzlich gleichen Schutzbedingungen für die Betroffenen).
- Implementierung einer unabhängigen Beratung.
- Mindestens Einstieg in eine bedürftigkeitsunabhängige Leistungsgewährung.

## Bundesteilhabegesetz

Der Bund hat im Rahmen eines hochrangigen Beteiligungsprozesses von Oktober 2014 bis April 2015 mit allen maßgeblichen Akteuren diese inhaltlichen Eckpunkte intensiv diskutiert. Der Prozess, der in dieser Intensität erstmals durchgeführt wurde, war wichtig. Er schaffte ein Höchstmaß an Transparenz. Strittige Aspekte, mögliche Alternativen, aber auch Übereinstimmungen wurden so identifiziert.

Im Frühjahr 2016 soll der Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz vorliegen und noch in diesem Jahr soll die parlamentarische Beratung abgeschlossen werden, sodass das Bundesteilhabegesetz dem Grunde nach ab 1. Januar 2017 in Kraft treten könnte.

## Jetzt auch Inklusive Lösung

Die (fach-)politischen Diskussionen um das Bundesteilhabegesetz und die Inklusive Lösung weisen Parallelen und Überschneidungen auf. Was liegt also näher, als diese Reformprozesse nunmehr miteinander zu verknüpfen und die schon bei der Entstehung des SGB VIII diskutierte „Große Lösung“, die nunmehr richtiger als „Inklusive Lösung“ bezeichnet wird, in das Kinder- und Jugendhilferecht aufzunehmen? Wann, wenn nicht jetzt, sollten die Grundlagen für eine Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen gelegt werden?!

Deshalb brauchen wir noch in dieser Legislaturperiode einen Beschluss des Deutschen Bundestages (und des Bundesrates) zur „Inklusiven Lösung“. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin des Referats Kinder- und Jugendhilferecht im BMFSFJ, hat völlig recht: „Die Chance darauf ist auf Jahre oder sogar Jahrzehnte vertan, wenn sich dieses politische Zeitfenster wieder schließt.“<sup>6</sup>

## Offene Fragen

Sowohl die Jugend- und Familien- als auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz sprechen sich im Grundsatz für eine „Inklusive Lösung“ aus. „Die Klärung grundlegender Fragen struktureller und inhaltlicher Art, die die von der ASMK und der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen aufgeworfen hat“, sieht die JFMK in ihrem Beschluss vom 6./7. Juni 2013 allerdings als notwendig für die Realisierung der „Inklusiven Lösung“ an.<sup>7</sup>

Wir greifen die aktuellen Diskussionen auf und positionieren uns zu den einzelnen Fragestellungen.

- **Wie lautet der Leistungstatbestand und wo wird er verankert?**

Aktuell diskutiert eine Bund-Länder-AG über einen Leistungstatbestand, der den Teilhabegedanken aufnimmt, ohne den Erziehungs- und Entwicklungsaspekt zu vernachlässigen: „Leistung zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“, die die heutigen Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII ersetzen und die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und §§ 53ff SGB XII umfassen würde. Wird die Leistung so benannt, ist das ein weiterer Schritt dahin, dass das SGB VIII den Anforderungen der Inklusionsdebatte gerecht wird. Darüber hinaus vermeidet diese Terminologie den Hilfebegriff, der „ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis“<sup>8</sup> impliziert.

Anspruchsvoraussetzung der neuen Leistung soll weiterhin sein, dass die Maßnahme für den jungen Mensch geeignet und notwendig ist.

- **Wie soll der Leistungskatalog ausgestaltet sein?**

Unstrittig ist die Präferenz für einen offenen Leistungskatalog, der die bisherigen Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII und §§ 53ff SGB XII) umfasst. Die Leistungen sollen somit nicht abschließend beschrieben werden, sondern offen sein für weitere Bedarfe.

- **Welche Instrumente sind zur Leistungsfeststellung sinnvoll?**

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Leistung zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe erfüllt sind, liegt im Verantwortungsbereich der Jugendämter. Dafür stehen den Jugendämtern unterschiedliche Verfahren und Konzepte einer sozialpädagogischen Diagnostik zur Verfü-

gung. Diese gilt es, in einem neuen System zu erhalten. Bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist heute schon eine ärztliche Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage des ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems). Aus unserer Sicht ist die Frage offen, wie der Hilfebedarf zukünftig für Kinder mit einer körperlichen und geistigen Behinderung geregelt wird. Überlegenswert ist sicherlich auf die Erfahrungen im Umgang mit dem ICD zurückzugreifen. Allerdings wäre zu prüfen, ob in jedem Fall eine eigenständige ärztliche Stellungnahme erforderlich ist oder ob diese nur bei Bedarf erstellt wird.

Für die Kinder- und Jugendhilfe wird es bedeutsam sein, dass erzieherische und entwicklungsmäßige Bedarfe nicht „medizinisiert“ werden. Behinderungsspezifische Bedarfe dürften nicht „pädagogisiert“ werden. Es gilt, Ängste auf beiden Seiten zu beruhigen: Die einen fürchten, dass auch erzieherische Leistungen medizinisch erhoben werden, sodass sich die Schwelle beim Leistungszugang drastisch erhöhen würde und eine „Pathologisierung“ erzieherischer Bedarfe stattfände, die anderen wollen – berechtigt – eine „Sozialpädagogisierung“ von Leistungsbedarfen vermeiden, die auf Behinderungen beruhen. Am Ende muss es ein System geben, von dem alle profitieren. Behinderungsbedingte Bedarfe müssen auch in der familiären und sozialräumlichen Gesamtsituation gesehen werden. Sowohl erziehungsbedingte als auch Bedarfe aufgrund einer Teilhabebeeinträchtigung müssen mit Leistungen unterlegt sein.

Unumstritten ist der Prozess der Feststellung von Leistungsbedarfen. Die Arbeitsgruppe der ASMK und JFMK hatte sich bereits darauf verständigt, in Fortentwicklung von § 36 SGB VIII eine prozessorientierte Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanung durchzuführen, „die den Prinzipien der Fachlichkeit, Beratung und Beteiligung der Leistungsberechtigten genügt.“<sup>9</sup> Mit

## **Kostenlose Tagungsdokumentation Inklusive Lösung**

Die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH hat die Dokumentation der Tagung "Warten auf die Große Lösung. Hilfen und Unterstützung aus einer Hand. Anforderungen aus der Praxis an die Umsetzung" auf ihrer Homepage eingestellt: [www.fachtagungen-jugendhilfe.de](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de)

## **Der Blick nach Vorne aus der Inklusionsperspektive**

Frau Dr. Schmidt-Obkirchner vom BMFSFJ hat in einem Grußwort im „Dialog Erziehungshilfe“ 2/2015 (S. 5-12) für einen Wechsel von der integrativen zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe plädiert. Allein die Umsetzung der Inklusiven Lösung würde nicht nur die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch das Selbstverständnis ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundlegend verändern. Der Wandel sei eine große Herausforderung, die „die Kinder- und Jugendhilfe aber bewältigen kann und wird.“

## **Hinweise für Flüchtlinge mit Behinderung**

Schätzungen gehen davon aus, dass zehn bis fünfzehn Prozent der Flüchtlinge und Asylsuchenden in Deutschland eine chronische Krankheit oder Behinderung haben. Ihre angemessene medizinische Betreuung und soziale Versorgung im Aufnahmeland regelt die EU-Aufnahmerichtlinie für Schutzsuchende. Die Aktion Mensch bietet Informationen in Form von Links und gibt Hinweise zu Anlaufstellen für Flüchtlinge, die wenig oder noch kein Deutsch sprechen. [www.familienratgeber.de/selbstbestimmt\\_leben/fluechtlinge\\_behinderung.php](http://www.familienratgeber.de/selbstbestimmt_leben/fluechtlinge_behinderung.php)

den Hilfeplangesprächen, die auf Fachlichkeit, Beratung, Beteiligung, Zusammenarbeit im Team und Prozesshaftigkeit beruht, hat das SGB VIII bereits heute ein Instrument, das im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erst bundesweit verankert werden muss.

Dass das Vorgehen des BMFSFJ richtig ist, die „Inklusive Lösung“ im Zusammenhang mit Reformen bei den Erziehungshilfen zu verbinden, zeigt sich besonders bei dem Aspekt der Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabepflege. Das A und O der Steuerung von Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeprozessen ist die konkrete Ausgestaltung zwischen dem ASD und den beteiligten Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie den freien Trägern als Beratungs-, Planungs- und auch Aushandlungsprozess. Dafür braucht es allerdings eine personelle Ausstattung bei den Jugendämtern, die den quantitativen und qualitativen Anforderungen gerecht wird.



- Soll der Kreis der Leistungsberechtigten wie bei der Eingliederungshilfe durch einen „Wesentlichkeitsbegriff“ eingeschränkt werden?

Obwohl das SGB XII als Leistungsvoraussetzung beschreibt, dass die „Personen, ... wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt

oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht“<sup>10</sup> sein müssen, war während des Arbeitsprozesses der ASMK/JFMK-AG nicht zu klären, ob das bei der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in der Praxis überhaupt eine Rolle als Zugangsvoraussetzung spielt. Das BMFSFJ hat zu dieser Frage Gutachten in Auftrag gegeben. Fegert und Kölch kommen zu dem Ergebnis: „Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens sollte bei der normativen Regelung der Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen, auch kombinierten Behinderungsformen, auf das Wesentlichkeitskriterium und auf das Erfolgskriterium aus dem Sozialhilferecht verzichtet werden.“<sup>11</sup> Für einen Verzicht auf den Wesentlichkeitsbegriff spricht aus unserer Sicht, dass bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, der Aspekt der Prävention und der frühen Hilfen im Vordergrund stehen muss, nur so lassen sich krisenhafte oder chronisch zuspitzende Hilfeverläufe vermeiden. Insofern ist es konsequent, diesen nicht zu übernehmen.

- Wer sind die Leistungsberechtigten?

Eine notwendige Folge des Paradigmenwechsels ist, die Kinder und Jugendlichen selbst als Leistungsberechtigte in das Gesetz aufzunehmen. Damit werden sie zum Subjekt des Kinder- und Jugendhilferechts, ein notwendiger Schritt auch zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Die AGJ bringt es auf den Punkt:

„Kinder und Jugendliche sind immer auch Adressatinnen und Adressaten der Leistungen und daher ist zu begrüßen, dass ihnen eine eigene Anspruchsinhaberschaft eingeräumt wird.“<sup>12</sup> Das BMFSFJ greift das nunmehr auf und stellt den gesamten SGB VIII-Reformprozess unter den Leitgedanken „Vom Kind aus denken!“. Kinder und Jugendliche als Adressatinnen zu kenn-

zeichnen ist im Übrigen der Kinder- und Jugendhilfe nicht fremd: Das SGB VIII kennt das bei dem Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung sowie den Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Allerdings müssen auch die Eltern Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen können. Aus unserer Sicht wäre eine beidseitige Anspruchsinhaberschaft ein geeigneter Weg, um beiden Rechnung zu tragen, den Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern. Es gehört zu den elementaren Kinderrechten und international zu den Errungenschaften moderner Kinderschutzsysteme, dass – nicht nur, aber auch – Eltern Ansprüche auf Unterstützung bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder haben (Art. 18 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention). Eltern zu fragen, wie es ihnen geht und was sie brauchen, damit es ihnen als Eltern besser geht, hat eine unmittelbare Ebene, bei denen sie ihren Beratungs- und Unterstützungsbedarf anmelden dürfen.

- Wann soll der Übergang aus dem SGB VIII in das SGB XII erfolgen, wenn die Behinderung absehbar über das Jugendalter andauert?

KritikerInnen der Inklusiven Lösung merken an, dass die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe auf der einen Seite und der Eingliederungshilfe auf der anderen nicht völlig überwunden wird, da ab einem bestimmten Alter ein Zuständigkeitswechsel erfolgen muss. Dem ist so. Aber: Während der Kindheits- und Jugendphase besteht eine Zuständigkeit und somit ist ein ganzheitlicher Blick auf die Bedarfe und Bedürfnisse des Kindes und Jugendlichen sowie seiner Eltern möglich.

In Fachkreisen werden derzeit zwei unterschiedliche Altersgrenzen als Übergangszeitpunkt diskutiert: das 18. bzw. das 21. Lebensjahr. Für das 18. Lebensjahr spricht, dass zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über die berufliche Zukunft des jungen Menschen getroffen wird und die

Kompetenz dazu, diesen Prozess zu begleiten und ggf. Alternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, bei den Sozialämtern höher ist als bei den Jugendämtern.

Würde ein Übergang zum vollendeten 18. Lebensjahr stattfinden, wäre jedoch vorher im Rahmen der Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanung zu prüfen, ob nicht Hilfen für junge Volljährige in Betracht kommen, um so auch ggf. dauerhafte Leistungen der Eingliederungshilfe vermeiden zu können.

Das Problem bei der Altersgrenze 18 ist eine entstehende Differenzierung zwischen Jugendlichen mit bzw. ohne Behinderungen. Dies widerspricht dem inklusiven Ansatz, der eine Unterscheidung generell vermeiden sollte. Das, was die BefürworterInnen der Inklusiven Lösung in der bisherigen Praxis kritisieren, das Diagnostizieren von Kindern und Jugendlichen, ob und welche Art einer Behinderung vorliegt, würde in einer späteren Lebensphase eintreten.

Unstrittig ist, dass, gleich welche Altersgrenze gewählt wird, eine enge Abstimmung zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden System stattfinden muss. Bereits die AG der ASMK und JFMK hat vorgeschlagen, dass rechtzeitig vor dem von ihr als Altersgrenze empfohlenen 18. Lebensjahr die Sozialhilfe „insbesondere bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in die Hilfeplanung und -leistung mit einbezogen werden“.<sup>13</sup>

Wir schlagen vor, spätestens ab dem 17. Lebensjahr bzw. mit Erreichen der Berufsfindungsphase eine verpflichtende Kooperation zwischen Jugend- und Sozialämtern bzw. Agenturen für Arbeit in das Gesetz aufgenommen wird. Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sollten generell in der Zuständigkeit der Sozialhilfeträger liegen und im Übrigen soll spätestens ein Zuständigkeitswechsel ab dem vollendeten 21. Lebensjahr vollzogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen von Hilfen für junge Volljährige sind erfüllt.<sup>14</sup>

#### • Wie können die derzeit unterschiedlichen Regelungen bei der Kostenheranziehung von Leistungsbeziehenden harmonisiert werden?

Es gibt viele Aspekte, die über ein Gelingen oder Misslingen der Inklusiven Lösung entscheidend sein werden, aber einer ist es in besonderem Maße: Wird es gelingen, eine zufriedenstellende Lösung bei der Kostenheranziehung für die Leistungen zu finden?

Die Ausgangssituation ist schwierig, weil die Systeme sehr unterschiedlich sind. Grob zusammengefasst sind im Kinder- und Jugendhilferecht alle ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII kostenfrei, während die stationären und teilstationären einkommensabhängig mit einem Kostenbeitrag festgesetzt werden. Transparent und nachvollziehbar werden die Kostenbeiträge durch die Kostenbeitragsverordnung. Zudem orientiert sich die Kostenbeteiligung an der Unterhaltspflicht und es findet kein Einsatz des Vermögens statt.

Die Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe hingegen basiert auf den Fürsorgegedanken, sodass zunächst einmal das Einkommen und Vermögen bis zu bestimmten Grenzen bzw. Schonbeträgen einzusetzen ist. Bei der Eingliederungshilfe gibt es allerdings das Sonderkonstrukt der sogenannten „privilegierten Leistungen“, die die (Aus-)Bildung, Arbeit und Frühförderung von Menschen mit Behinderungen betreffen.<sup>15</sup> Dadurch wird das System der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe insgesamt intransparent – sowohl für Träger der Sozialhilfe als auch für die Kostenpflichtigen. Und es ist streitanfällig, welche Leistungen privilegiert im Sinne von § 92 SGB XII sind und welche nicht.

Eine zufriedenstellende Lösung ist deshalb entscheidend, weil weder die Kommunen, deren Spitzenverbände der Inklusiven Lösung kritisch bis ablehnend gegenüberstehen, noch die Eltern von Kindern und

### Vom Kind aus denken! Kinder und Jugendliche stärken

Der Referentenentwurf zur Weiterentwicklung des SGB VIII des BMFSFJ ist zu Mai/Juni 2016 angekündigt. Er wird u.a. die Inklusiven Lösung, eine Reform der Pflegekinderhilfe und die Weiterentwicklung des §§ 45 ff SGB VIII (Heimaufsicht) beinhalten. Die jeweils eingerichteten Bund-Länder-AG's hatten seitens der Jugend- und Familienministerkonferenz einen Prüfauftrag. Die Vorschläge zur Inklusiven Lösung wurden in Fachkreisen bereits präsentiert, sind aber noch nicht öffentlich. Gleiches gilt für die erarbeiteten Veränderungsvorschläge zum §§ 45ff, den die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Jugend- und Familienministerkonferenz aber bereits am 23.02.2016 per Umlaufbeschluss zugestimmt haben.

Zum Redaktionsschluss lagen uns keine Informationen aus der Bund-Länder-AG zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe vor. Das Dialogforum Pflegekinderhilfe hat der AG zugearbeitet und im Auftrag des BMFSFJ die zahlreichen Reformimpulse der letzten Jahre aufbereitet und gebündelt. Die erstellten Expertisen sind seit Anfang März auf der Homepage der IGfH eingestellt. [www.igfh.de](http://www.igfh.de)

### Zukunftsfähige Hilfen zur Erziehung zwischen Einzelfallhilfe und Lebensweltorientierung

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, 101  
Erscheinungsjahr: 2016, 158 Seiten, ISBN: 978-3-88118-557-8, Preis 19 €  
Bestellungen:  
[www.fachtagungen-jugendhilfe.de/bestellungen](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de/bestellungen)

Jugendlichen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Belastungen tragen können. Zudem war Auftrag der ASMK/JFMK-Arbeitsgruppe, eine kostenneutrale Lösung zu entwickeln.

Man wird Beispiele finden können, die entweder für die Kommunen oder für die Kostenpflichtigen jeweils kostengünstiger sind. Wichtig erscheint uns jedoch, ein System zu kreieren, das transparenter ist als das der „Privilegierung“ im SGB XII. Insofern plädieren wir dafür, das SGB VIII als Grundlage für eine Harmonisierung der Kostenheranziehung zu wählen. Ambulante Leistungen, die auch in der Behindertenhilfe vorrangig gewollt sind, werden so auf jeden Fall einkommens- und vermögensfrei gestellt. Damit wird unterstützt, was (fach-)politisch gewollt ist: ein stärkerer Anreiz für ambulante Leistungen. Für Hilfsmittel, die nicht von den Solidarversicherungen übernommen werden, bedarf es einer gesonderten Regelung. Diese könnte in verminderten Beiträgen bestehen, die in der Kostenbeitragstabelle in einer eigenen Spalte ausgewiesen werden. Stationäre sowie teilstationäre Leistungen werden mit einem moderaten Kostenbeitrag im Sinne der häuslichen Ersparnis herangezogen. Bei einem Bruttoeinkommen von beispielsweise 5.000 Euro, einem Einkommen also, das deutlich über den Durchschnittseinkommen liegt, wäre - abzüglich der Steuern, Sozialversicherungsabgaben und des weiteren 25prozentigen pauschalen Absetzungsbetrag - die Einkommensgruppe 8 und damit ein Kostenbeitrag von 378 Euro maßgeblich.

Neben Transparenz könnten auf diese Weise auch Rechtssicherheit für die Kostenträger und -pflichtigen hergestellt werden. Auch bedürfte es keinerlei Differenzierungen bei der Kostenheranziehung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit bzw. ohne Behinderungen. Das alles dürfte zu spürbaren Verwaltungsvereinfachungen und damit Kostensenkungen im Vergleich zum bisherigen System führen.

#### • Wie soll ein Systemwechsel vollzogen werden?

Unstreitig ist, dass es eine längere Übergangszeit von der Verabschiedung der Inklusiven Lösung bis zur Umsetzung geben muss. In Rede steht ein Zeitraum von fünf Jahren. Notwendig ist das, weil es wie bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes landesrechtliche Veränderungsbedarfe und auf kommunaler Ebene personelle Strukturveränderungen gibt.

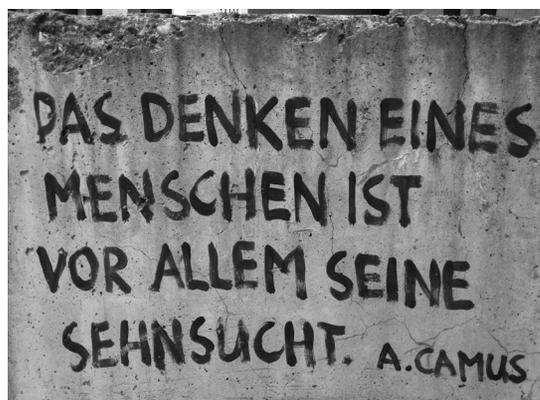
Während die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe durch das SGB VIII im Wesentlichen bei den örtlichen Trägern verankert ist, finden sich in der Behindertenhilfe vielfältige Zuständigkeitsregelungen. In einzelnen Ländern gibt es eine örtliche Zuständigkeit, in anderen sind es höhere Kommunalverbände oder die Länder selbst. Teilweise gibt es eine Zuständigkeit für das gesamte Leistungsspektrum, teilweise ist die getrennt nach Alter, Leistungsarten oder Formen der Behinderung. Die große Herausforderung ist also, die durch die Inklusiv Lösung bedingten notwendigen Personalversetzungen auch zwischen unterschiedlichen Gebietskörperschaften zu bewerkstelligen. Die Bezirksverbände in Bayern etwa fürchten um ihre Existenz, wenn ein großer Teil ihrer Aufgaben hin zu den Kommunen verlagert wird.

Zudem bedarf es bei den Ländern einer Anpassung der (Rahmen-)Vertragsstrukturen mit den Leistungserbringern und einer Novellierung ihrer jeweiligen Ausführungsgeetze zum SGB VIII und XII.

Das Landesrecht nicht sukzessive zu novellieren - jetzt für die Umsetzung des BTHG und später für die Inklusiv Lösung - ist ein weiteres Argument dafür, die Inklusiv Lösung noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Gesetz werden zu lassen.

Auf der örtlichen Jugendamtsebene muss das Personal dann zusammengeführt wer-

den. Notwendig werden deshalb Personalentwicklungsmaßnahmen sein, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bisher unterschiedlicher Arbeitsbereiche und Organisationsstrukturen zusammenzuführen. Die lange Zeit zwischen Verabschiedung und Umsetzung der Inklusiv Lösung will also klug genutzt sein, um sich auf die neuen inhaltlichen, strukturellen und personellen Organisationsformen vorzubereiten. Dass die Inklusiv Lösung für Kommunen kein unüberwindbares Problem darstellt, beweist der Landkreis Nordfriesland, der sie bereits weitgehend praktiziert, aber bundesgesetzliche Grundlagen anmahnt, um sie vollständig umsetzen zu können.<sup>16</sup>



#### Inklusive Lösung – jetzt!

Aktuell ist immer wieder das Argument zu hören: Und das alles, wo die Integration von begleiteten und unbegleiteten jungen Flüchtlingen unsere Kräfte bereits bindet und überfordert?

Wir erkennen diese Herausforderungen an, weisen aber darauf hin, dass die Reformen bei der Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegesetz) und in der Kinder- und Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung, Betriebserlaubnisse, Pflegekinderwesen) nicht ohne Inklusiv Lösung gesehen werden dürfen. Das eine bedingt das andere. Zudem wird die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt gestärkt und die Rolle der Jugendämter besonders. Sie werden zu der zentralen kommunalen Anlaufstelle aller Leistungen für Kinder und Jugendliche.

Der Bund stellt den Kommunen fünf Milliarden Euro für die Eingliederungshilfe zur Verfügung. Das muss natürlich auch für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gelten. Ist das nicht so, werden die Zuständigkeitsstreitereien zwischen der Kinder- und Jugend- und der Eingliederungshilfe noch zunehmen, wenn es keine Leistungen aus einer Hand gibt. Finanzierungsaspekte stehen dann noch mehr vor den Bedarfen der jungen Menschen.

Durch das Bundesteilhabegesetz wird die Steuerung der Eingliederungshilfe eine neue Relevanz erhalten. Individuelle Teilhabeleistungen sind nur dann effizient und effektiv, wenn sie partizipativ mit den Betroffenen in Teilhabegesprächen vereinbart und von den Kommunen gesteuert werden. Dadurch ergibt sich im Übrigen die Notwendigkeit einer großen Veränderung im Selbstverständnis und in der Organisationsstruktur der Kommunen, die auch einen finanziellen Einsatz erfordert. Wie bei den Hilfen zur Erziehung muss die Planungs- und Steuerungsfunktion der Kommunen durch einen stärkeren Personaleinsatz ausgebaut werden.

Ein wesentlicher Aspekt in der Diskussion um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung ist, Hilfen stärker mit anderen sozialräumlichen Angeboten zu verknüpfen. Es bietet sich demnach die Chance, auch hier einen ganzheitlicheren Blick auf die notwendigen Angebote im Sozialraum zu werfen. Gerade unter dem Paradigma Inklusion können sie nicht getrennt zwischen Hilfen zur Erziehung, seelischer Behinderung oder körperlicher bzw. geistiger Behinderung betrachtet werden, sondern bedürfen einer einheitlichen Planung und Steuerung. Sowohl Hilfen zur Erziehung als auch die Förderung von Teilhabe müssen das personelle und institutionelle Umfeld in der Leistungsausgestaltung einbeziehen, wenn sie bedarfs- und bedürfnisgerecht erbracht werden sollen.

Unser Fazit: Die Kinder- und Jugendhilfe ist zu Recht stolz darauf, dass sie „mit ihren

universellen Angeboten in der ‚Mitte der Gesellschaft‘ angekommen ist“<sup>17</sup>. Aktuell ist – unter dem Blickwinkel unterschiedlicher Zielgruppen – eine ihrer Hauptaufgaben, die Inklusion aller Kinder und Jugendlichen umzusetzen. Deshalb ist „die Zeit ‚reif‘ dafür, endlich auch eine seit Inkrafttreten des KJHG/SGB VIII immer wieder erhobene Forderung zu realisieren, nämlich die sogenannte Große Lösung mit einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle behinderten Kinder und Jugendlichen im SGB VIII“<sup>18</sup>. Nur sie wird dem Bedürfnis aller jungen Menschen mit Behinderungen gerecht „nach uneingeschränkter und gleichberechtigter Teilhabe an Gesellschaft, Familie und Bildung als Ausdruck ihrer Menschenwürde und unabhängig von ihren individuellen Beeinträchtigungen“<sup>19</sup>. Allerdings wird sie nicht ausreichend sein, um umfassend dem Anspruch der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden zu können. „Vielmehr bedarf es für die gesamte Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe einer konzeptionellen Weiterentwicklung und vor allem inklusiven Ausgestaltung des Leistungsangebots mit der entsprechenden Haltung und Qualifizierung der Beteiligten.“<sup>20</sup>

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, 13. Tagung, 25 März – 17. April 2015; Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Nichtamtliche Übersetzung des BMAS, S. 5: [www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/StdS/UN\\_BRK/ConcludinObservationinPDF.html?nn=5243782](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/StdS/UN_BRK/ConcludinObservationinPDF.html?nn=5243782)
- <sup>2</sup> Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) Fallvignetten. Geteilte Leistungszuständigkeit von Jugendhilfe und Sozialhilfe und ihre Auswirkungen auf junge Menschen mit Behinderung. Heidelberg 2015
- <sup>3</sup> DIJuF (2015), S. 2
- <sup>4</sup> DIJuF (2015), S. 5
- <sup>5</sup> Meysen, Thomas. Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. In: neue praxis 2/2014, S. 1–13; hier: S. 2f.
- <sup>6</sup> Schmid-Obkirchner, Heike. Grußwort „25 Jahre KJHG“: Von der integrativen zur inklusiven

Kinder- und Jugendhilfe. In: Dialog Erziehungshilfe 2/2015, S. 5–12, hier: S. 10

<sup>7</sup> Jugend- und Familienministerkonferenz am 6./7. Juni 2013 in Fulda. Inklusion für junge Menschen mit Behinderungen. [https://www.jfmk.de/pub2013/TOP\\_5.5\\_Bericht\\_AG\\_zur\\_Inklusion\\_\(mit\\_Anlagen\).pdf](https://www.jfmk.de/pub2013/TOP_5.5_Bericht_AG_zur_Inklusion_(mit_Anlagen).pdf)

<sup>8</sup> Schmid-Obkirchner, Heike (2015), S. 10

<sup>9</sup> Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 5. März 2013, S.5 (siehe: Dokumentation des JFMK-Beschlusses 2013: [https://www.jfmk.de/pub2013/TOP\\_5.5\\_Bericht\\_AG\\_zur\\_Inklusion\\_\(mit\\_Anlagen\).pdf](https://www.jfmk.de/pub2013/TOP_5.5_Bericht_AG_zur_Inklusion_(mit_Anlagen).pdf))

<sup>10</sup> SGB XII, § 53, Absatz 1

<sup>11</sup> Fegert J. M. und Kölch, Michael. Expertise: Entwicklungsmedizinische und entwicklungspsychopathologische Expertise zur Frage der Unterscheidungsnotwendigkeit und Trennschärfe zwischen wesentlicher Behinderung und (allgemeiner) Behinderung im Kindes- und Jugendalter, 2015

<sup>12</sup> Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Berlin 2013, S. 3, [http://web31.server1.hostingforyou.de/fileadmin/files/positionen/2012/Gesamtzustandigkeit\\_KJH.pdf](http://web31.server1.hostingforyou.de/fileadmin/files/positionen/2012/Gesamtzustandigkeit_KJH.pdf)

<sup>13</sup> Bericht ASMK/JFMK (2013), S. 27

<sup>14</sup> Siehe auch: ebenda

<sup>15</sup> SGB XII, § 92

<sup>16</sup> Thomsen, David. Die „Große Lösung“ im Kreis Nordfriesland – Zusammenführung der Hilfen nach dem SGB VIII und SGB XII für behinderte Kinder und Jugendliche. In: Der Landkreis 4/2015, S. 175 – 178

<sup>17</sup> BMFSFJ (Hg.) 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland; S. 47

<sup>18</sup> Wabnitz, Reinhard Joachim. Rückblick auf 25 Jahre SGB VIII: die Diskussion und die Reformen. In: Forum Jugendhilfe 01/2015, S.4 – 13; hier: S. 13

<sup>19</sup> Ständige Fachkonferenz 1 im DIJuF Inklusion als Impuls. Hinweise und Anmerkungen aus der Sicht der Kinder und Jugendhilfe. Heidelberg 2015, S. 12

<sup>20</sup> Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2013), S. 9

---

## Autorinnen und Autoren des Beitrages



v. links: Claudia Porr, Klaus Peter Lohest, Ottmar Miles-Paul, Christina Fischer, Bernhard Scholten, Harald Diehl  
Foto: Gabriele Reif

---

*Klaus Peter Lohest*  
Abteilungsleiter Familie  
[klauspeter.lohest@mifkjf.rlp.de](mailto:klauspeter.lohest@mifkjf.rlp.de)

*Claudia Porr*  
Referatsleiterin Frühe Hilfen  
Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz und Beratung  
[claudia.porr@mifkjf.rlp.de](mailto:claudia.porr@mifkjf.rlp.de)

*Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen*  
Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Str. 5a  
55116 Mainz

---

*Ottmar Miles-Paul*  
Kordinator der Kampagne für ein gutes Bundesteilhabegesetz  
Interessenvertretung, Selbstbestimmt Leben in Deutschland –ISL  
[ottmar.miles-paul@bifos.de](mailto:ottmar.miles-paul@bifos.de)  
Goethestr. 12  
34119 Kassel

---

*Harald Diehl*  
Referatsleiter Grundsatzfragen der beruflichen Teilhabe, der  
Eingliederungshilfe und des Schwerbehindertenrechts  
[harald.diehl@msagd.rlp.de](mailto:harald.diehl@msagd.rlp.de)

*Christina Fischer*  
Sachbearbeiterin im Referat Grundsatzfragen der beruflichen  
Teilhabe, der Eingliederungshilfe und des Schwerbehinderten-  
rechts  
[christina.fischer@msagd.rlp.de](mailto:christina.fischer@msagd.rlp.de)

*Bernhard Scholten*  
Abteilungsleiter Soziales und Demografie  
[bernhard.scholten@msagd.rlp.de](mailto:bernhard.scholten@msagd.rlp.de)

*Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie*  
Rheinland-Pfalz  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

---

# Flüchtlinge

## 10.000 Flüchtlingskinder in Europa verschwunden, 5000 in Deutschland

Die europäische Polizeibehörde Europol vermeldet Anfang des Jahres, dass mindestens 10000 allein reisende Flüchtlingskinder in den letzten 18–24 Monaten nach ihrer Ankunft in Europa verschwunden sind. Dies sei eine eher zurückhaltende Schätzung. Allein in Italien seien nach Angaben der dortigen Behörden 5000 Kinder vermisst, in Schweden sind es 1000 Kinder. Es bestehe die Gefahr von Missbrauch oder Kinderhandel.

In Deutschland waren am 01.01.2016 laut Bundeskriminalamt 4749 unbegleitete Kinder und Jugendliche als vermisst gemeldet. Dies seien aber Momentaufnahmen. Pro Tag könnten die Zahlen um 2–300 Fälle schwanken. Jugendliche reisten zu Verwandten oder in andere Länder. Oft tauchten Vermissten nach kurzer Zeit wieder auf, zudem gäbe es häufig Mehrfachregistrierungen. Das BKA hat keine Kenntnisse darüber, ob minderjährige unbegleitete Flüchtlinge auch in die Hände von Kriminellen fallen.

Quellen: Presseagenturen dpa, AFP, KNA

---

## Gefährdung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie vorgelegt, der voraussichtlich 2016 verabschiedet wird. Begonnen mit der Bundespolizei, den Mitarbeitenden in der Jugendhilfe bis hin zu ÄrztInnen und Behörden, sollen alle verpflichtet werden, einen möglichen Menschenhandelshintergrund bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in ihrer konkreten Arbeit zu berücksichtigen. Des Weiteren ist vorgesehen den bestehenden Straftatbestand zu Menschenhandel auszuweiten und das Schutzalter der ausgebeuteten Personen auf 18 Jahre (jetzt 14 Jahre) anzuheben. Als Folge dessen muss bei allen Minderjährigen, die strafrechtlich in Erscheinung treten, zumindest ein möglicher Menschenhandelshintergrund mitgedacht und ggf. ausgeschlossen werden.

Auch im BMFSFJ wird gemeinsam mit Verbänden und Ordnungsbehörden an einem bundesweiten Kooperationskonzept zur Bekämpfung des Menschenhandels gearbeitet.

Nähere Informationen zum Thema Menschenhandel: [www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)

Quelle: B-UMF-Newsletter 2-2016

---

## Verteilverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Das Verteilverfahren wird seit dem 01.11.2016 praktiziert. Welche Erfahrungen werden gemacht?

- Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat eine Umfrage durchgeführt, um den aktuellen Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Verteilung zu erheben. Durch die Umfrage sollen frühzeitig bestehende Probleme und gute Praxis identifiziert werden. Eine Auswertung ist für den Sommer 2016 angekündigt.
  - Das Deutsche Institut für Urbanistik lädt in Kooperation mit der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, dem Deutschen Städtetag und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement die Kommunen für den 09.05.2016 zu einem ersten Erfahrungsaustausch zum Verteilverfahren ein.
  - Der AFET hat das Thema für Ende April auf die Tagesordnung seiner Fachbeiratssitzung gesetzt. Die gut 40 Mitglieder öffentlicher und freier Träger, von Fachverbänden und Hochschulen werden dabei verschiedenste Erfahrungen und Sichtweisen einbringen können.
- 

## Aktuelle Veröffentlichungen

- **Angekommen in Deutschland. Und nun? Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe**  
Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 99. ISBN: 978-3-88118-555-4, Oktober 2015  
Online-Bestellung (19 €) : [www.fachtagungen-jugendhilfe.de/bestellungen](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de/bestellungen)
- **(Un)begleitete minderjährige Flüchtlinge** werden den Schwerpunkt der Ausgabe 3/2016 der Zeitschrift „Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis – KJug“ bilden.
- **Asyl und Flucht.** Das Sozialmagazin 3/4-2016 wird sich mit Thema Flucht und Asyl befassen.
- Ein Willkommen für Flüchtlingskinder. KiTa aktuell spezial 1/2016

---

## Modellprojekt für Traumabehandlung von geflüchteten Frauen und Kindern

Eine Erstaufnahmeeinrichtung für Frauen und Kinder in Darmstadt soll als kinderfreundlicher und sicherer Ort erlebt werden, indem durch Bildungs- und Freizeitangebote und durch Mitgestaltungsmöglichkeiten eine stabile Alltagsstruktur entsteht, die den Flüchtlingen sichere Orientierungen, einen ersten Halt und verlässliche Beziehungserfahrungen bietet. Jedem Flüchtling soll pro Tag ein Angebot unterbreitet werden, in dem er aktiv gefördert wird ("etwas bekommt") und dafür als „Gegenleistung“ zwei Stunden eine Eigenaktivität entfalten kann, in dem er persönlich eine Tätigkeit für die Gemeinschaft ausführt ("etwas gibt"). Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet, um fundierte Erkenntnisse zu erhalten, welche Angebote besonders wirksam und auch auf andere Standorte übertragbar sind. Studierende werden in das Projekt STEP-BY-STEP mit einbezogen. Kooperationspartner der Landesregierung ist das Sigmund-Freud-Institut ([www.sfi-frankfurt.de](http://www.sfi-frankfurt.de)).

*Hessisches Ministerium für Soziales und Integration vom 28.01.2016*

---

## Weiterbildung für Flüchtlingshilfe

Für Berufs- und QuereinsteigerInnen in der Flüchtlingshilfe haben die FH Münster und die Hochschule Bremen gemeinsam ein Weiterbildungsangebot entwickelt. Die Reihe „Neu in der Flüchtlingshilfe“ besteht aus vier Modulen, in denen die TeilnehmerInnen in das komplexe Handlungsfeld der Flüchtlingshilfe eingeführt werden.



---

## Argumentationstraining gegen rechte Parolen

Das Praxishandbuch bietet eine ausführliche Übersicht über das Argumentationstraining gegen rechte Parolen. Das Training – oder einzelne Teile daraus – können dabei unterstützen, Themen wie Zivilcourage, Umgang mit rechtspopulistischen Äußerungen, Rechtsextremismus und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, z. B. Homophobie, Sexismus, Antisemitismus oder Islamfeindlichkeit, im Unterricht wie in der außerschulischen Bildungsarbeit zu behandeln und zu vertiefen. Besonders geeignet sind die Methoden für die Arbeit mit Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren. Die Publikation ist als Ergebnis eines 18-monatigen Prozesses mit Jugendlichen, Studierenden, Lehrkräften und Wissenschaftlern entstanden.

Neben dem Einzeltraining stellt das Buch eine Peer-Trainer-Ausbildung vor. Ziel der Peer-Trainer-Ausbildung ist es, Jugendliche zu befähigen, ein Basis-Argumentations-Training selbst für andere Jugendliche anzubieten.

Das Praxishandbuch kostet 4,50 € zzgl. Versandkosten und ist online zu bestellen über die Seite der Bundeszentrale für politische Bildung: [www.gegen-vergessen.de/unsere-angebote/widersprechen-aber-wie-argumentationstraining-gegen-rechte-parolen.html](http://www.gegen-vergessen.de/unsere-angebote/widersprechen-aber-wie-argumentationstraining-gegen-rechte-parolen.html)

---

## Bildungsangebote für nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete

Wahrscheinlich mehr als die Hälfte der Flüchtlinge hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet. Für diejenigen, die nicht mehr schulpflichtig sind stellte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine kleine Anfrage an die Bundesregierung, um zu erfahren, welche Maßnahmen die einzelnen Ministerien für diese jungen Erwachsenen planen und welche Angebote und Modellprojekte vorgesehen sind.

Die Angebote der Ministerien, die in der Antwort der Bundesregierung aufgelistet sind, halten die Grünen für nicht ausreichend. Sie vermissen eine umfassende Integrationsstrategie, die anstelle einzelner Maßnahmen notwendig sei.

Antwort der Regierung unter: [dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/071/1807138.pdf](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/071/1807138.pdf)

Quelle: Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

## Workeer.de

workeer ist die erste Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse Deutschlands, die sich speziell an Flüchtlinge richtet. Mit der Plattform soll ein geeignetes Umfeld geschaffen werden, in dem diese besondere Gruppe von Arbeitssuchenden auf ihnen gegenüber positiv eingestellte Arbeitgeber trifft.

Die Jobbörse ist als Abschlussprojekt im Rahmen eines BA-Kommunikationsdesignstudiums an der HTW Berlin im Sommer 2015 entstanden. Die Jobbörse soll fortgeführt und weiterentwickelt werden.

---

## Bildungspolitische (Sofort-)Maßnahmen für Flüchtlinge und Asylsuchende

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) rechnet in den nächsten zwölf Monaten bundesweit mit rund 300.000 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern. Das Menschenrecht auf Bildung gelte für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen – ohne Ausnahme und ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus.

Für deren Integration hat die GEW ein Paket bildungspolitischer Maßnahmen vorgestellt. Spracherwerb wird als Schlüssel zur Integration gesehen. Um diesen Kindern und Jugendlichen ein qualitativ gutes Schulangebot zu machen, seien gut 8.000 Lehrkräfte je 100.000 Schüler zusätzlich notwendig. Schulen bräuchten jedoch nicht nur mehr Lehrkräfte, sondern multiprofessionelle Teams, um unterschiedlichen Problemlagen der Kinder gerecht zu werden. Zu diesen Teams gehörten beispielsweise Schulpsychologen, -sozialarbeiter und -pädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher.

Kitas, Schulen, Berufsschulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen müssten jetzt so ausgestattet werden, dass Flüchtlinge und Asylsuchende eine individuelle und bedarfsgerechte Sprachbildung erhalten. Mit einem Sofortprogramm müssten Lehrkräfte für "Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache" qualifiziert werden. In der Erwachsenenbildung ist ein Ausbau der Integrations- und Sprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge notwendig.

Die GEW sieht den Bund in der Pflicht, den größten Teil der Kosten für die Programme zu übernehmen.

---

## Dossier zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beruf

Damit gesellschaftliche Integration gelingt, sind Spracherwerb, Ausbildung und Beschäftigung von zentraler Bedeutung. Diesbezüglich gibt es viele Fragen:

- Dürfen Flüchtlinge auch mit unsicherem Aufenthaltsstatus eine Ausbildung absolvieren?
- Welche Hürden stehen dem entgegen und auf welche Förderangebote können sie zurückgreifen?
- Welche Erfahrungen aus der lokalen Praxis liegen vor?

Antworten auf diese und weitere Fragen gibt das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in seinem Dossier "Flüchtlinge – Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration". Bereitgestellt werden aktuelle Informationen über rechtliche Regelungen, Konzepte und Analysen sowie praktische Beispiele von Beratungs- und Qualifizierungsprojekten für Flüchtlinge.

Neben diesen Informationen erläutert ein Rechtsanwalt in einem Videointerview in einer auch für Laien verständlichen Form zentrale Fragen und erklärt spezielle Änderungen in Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt sowie die damit verbundenen Fördermaßnahmen regeln.

Das Dossier findet sich unter [www.qualiboxx.de/wws/dossier-fluechtlinge.php](http://www.qualiboxx.de/wws/dossier-fluechtlinge.php)

---

## Qualifikationen der Flüchtlinge

Es liegen der Bundesregierung keine repräsentativen Angaben zur Qualifikationsstruktur der Asylbewerber und Flüchtlinge in Deutschland vor. So die Antwort der Regierung auf eine Kleine Anfrage. Es gebe lediglich Hinweise zur Qualifikationsstruktur bestimmter Gruppen von Asylbewerbern und Flüchtlingen, jedoch selten differenziert nach Staatsangehörigkeit oder mit aktuellem Zuzug.

Vor dem Hintergrund der unzureichenden Datengrundlagen plant das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit eine "umfassende Befragung der neu nach Deutschland gekommenen Asylbewerber und Flüchtlinge im Zeitverlauf". Das Forschungsprojekt soll noch in diesem Jahr beginnen.

Deutscher Bundestag; Drucksache 18/6420, Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, [www.dip21.bundestag.de](http://www.dip21.bundestag.de)

---

## Legale Beschäftigung

Nicht jedes Dokument berechtigt zur Aufnahme einer legalen Beschäftigung oder Ausbildung. Z. B. darf sich ein Betrieb nicht auf eine Lohnsteuerkarte verlassen, die ihm vorgelegt wird, da diese unabhängig von einer Arbeitserlaubnis, zu erhalten ist.

Um Rechtssicherheit für (Ausbildungs)Betriebe zu schaffen, hat der Westdeutsche Handwerkskammertag eine Handreichung herausgegeben, die übersichtlich und in kurzer Fassung informiert. Die Broschüre Erlaubnis zur Ausbildung und Arbeit – Informationen für PersonalentscheiderInnen ist abrufbar auf der Homepage:

[www.whkt.de/service/publikationen/ausbildung](http://www.whkt.de/service/publikationen/ausbildung)

---

## Zugang zur Berufsausbildung und zu Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge

Eine Handreichung des Paritätischen Gesamtverbandes bietet einen Überblick über die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Ausbildungsförderung. Die Arbeitshilfe für Berater und Beraterinnen bezieht sich auf junge Flüchtlinge und junge EU-BürgerInnen, die im Rahmen ihres Rechts auf Freizügigkeit nach Deutschland kommen. Die Publikation ermöglicht einen schnellen Einblick in die ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen.

Die Veröffentlichung kann kostenfrei angefordert oder downgeloadet werden.

[www.der-paritaetische.de](http://www.der-paritaetische.de)

---

## Flüchtlinge und andere MigrantInnen am Arbeitsmarkt

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat die Lage von Flüchtlingen und anderen MigrantInnen am deutschen Arbeitsmarkt analysiert. Laut IAB sprechen die verfügbaren Daten dafür, dass die berufliche Qualifikation der Flüchtlinge deutlich geringer ist als bei anderen Ausländergruppen, im Bereich der schulischen Bildung ist das Gefälle geringer. 55 Prozent der Flüchtlinge sind unter 25 Jahre – hier besteht ein erhebliches Potenzial, das durch Investitionen in Bildung und Ausbildung qualifiziert werden kann.

Bei einem Zuzug von jeweils einer Million Flüchtlinge 2015 und 2016 ergäbe sich im Vergleich zu einem Szenario ohne Flüchtlingsmigration eine zusätzliche Arbeitslosigkeit von +130.000 Personen. Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Beschäftigungsquote von Flüchtlingen von unter zehn Prozent im Zuzugsjahr fünf Jahre nach dem Zuzug auf knapp 50 Prozent steigt.

Die Arbeitsmarktentwicklung von Flüchtlingen und anderen MigrantInnen wird künftig gespalten verlaufen. Die Beschäftigungsquoten von anderen MigrantInnen werden weiter steigen, ihre Arbeitslosenquoten 2016 sinken. Demgegenüber werden die Beschäftigungsquoten der Bevölkerung aus den Asylherkunftsländern mit zunehmender Zuwanderung von Flüchtlingen weiter fallen, die Arbeitslosenquoten zumindest kurzfristig steigen.

Quelle: IAB Bericht 14/2015

---

## Neue Töne

Von wem stammt dieses Zitat?

„Wir müssen die Potentiale ausschöpfen, die bislang ungenutzt geblieben sind. Jeder fünfte Jugendliche, der heute von der Schule kommt, gilt als nicht ausbildungsfähig. 50000 junge Menschen verlassen jedes Jahr die Schulen ohne Abschluss! Die sind ja nicht einfach nur dumm, sie haben nur Brüche in der Biografie oder wurden aus irgendwelchen Gründen vom Bildungssystem aussortiert. Die müssen wir aus der Ecke wieder herausholen. Das erfordert eine hohe persönliche Einsatzbereitschaft beim Betreuer- und Geld. (...) Wir dürfen uns nicht allein um die Olympioniken kümmern“.

Das Zitat stammt nicht, wie man vielleicht meinen könnte, aus der Kinder- und Jugendhilfe, sondern aus der Wirtschaft. Signale auf die man lange Zeit vergeblich gewartet hat.

Quelle: Interview mit dem Arbeitgeberpräsidenten Ingo Kramer in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 10.07.2015

---

## Integration von Flüchtlingen: Bildung ist der Schlüssel

Das Bundesbildungsministerium bringt gezielte Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen auf den Weg. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Integration durch Bildung, denn über die Hälfte der Flüchtlinge ist jünger als 25 Jahre, also in einem Alter, in dem sie eine Ausbildung benötigen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird in den nächsten Jahren rund 130 Millionen Euro zusätzlich investieren für die zentralen Ziele:

- Erwerb der deutschen Sprache
- Erkennen von Kompetenzen und Potenzialen
- Integration in Ausbildung und Beruf

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

## Die Situation entkoppelter Jugendlicher am Übergang in die Volljährigkeit – Ergebnisse einer empirischen Studie<sup>1</sup>

### 1. Problemaufriss

Im Jugend- und jungen Erwachsenenalter häufen sich Aufgaben und Anforderungen, denen sich junge Frauen und Männer stellen müssen. Neben Fragen der Identitätsentwicklung, dem Aufbau stabiler Peer- und Partnerbeziehungen und der Erlangung der finanziellen Unabhängigkeit müssen vor allem auch Bildungsentscheidungen getroffen werden. Seit einigen Jahrzehnten ist zu beobachten, dass solche Übergangsprozesse für alle Jugendlichen brüchiger geworden sind und deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen (Schröer et al. 2013; Lex/Zimmermann 2011). Veränderte Bedingungen insbesondere beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt sind für junge Menschen nur zu bewältigen, wenn sie auf entsprechende Ressourcen zurückgreifen können. Das betrifft sowohl ökonomische, soziale wie auch kulturelle Ressourcen (Bourdieu 1983). Jugendliche, die auf derlei Ressourcen nicht zurückgreifen können, müssen sich oftmals schon im Kindes- und frühem Jugendalter mit Benachteiligungen auseinandersetzen. Im weiteren Lebenslauf laufen sie nicht selten Gefahr an Übergangsanforderungen zu scheitern. So lässt sich eine Gruppe von Jugendlichen identifizieren, die aus institutionellen Bezügen – wie Schule oder Ausbildung –, zum anderen aber auch aus sozialen Netzwerken und Hilfeinrichtungen herausfällt. Sie werden auch als „disconnected youth“ bezeichnet. Solche „entkoppelten“ jungen Menschen sind von sozialer Exklusion bedroht und leben dauerhaft in der so genannten Zone der Vulnerabilität (Castel 2000). Kennzeichnend sind hierbei, neben dem Ausschluss vom Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Armutserfahrungen auch die geringen Teilhabemöglichkeiten z.B. im politisch-kulturellen oder institutionellen Bereich (Kronauer 2002). Zudem lassen

sich Auswirkungen sozialer Exklusion vor allem auch in einer steigenden sozialen Isolation nachweisen (Reißig 2010; Callies 2004). Neben der tatsächlichen Vereinzelung der Betroffenen meint es zugleich die Einschränkung auf ein soziales Umfeld, das sich in einer ähnlich prekären Lebenssituation befindet. Damit werden Unterstützungsnetzwerke brüchig, über die die jungen Frauen und Männer den Zugang zum Ausbildungs- und Erwerbsmarkt sowie zu institutionellen Hilfsstrukturen erlangen könnten. Neben der institutionellen Entkopplung treten weitere Faktoren hinzu, die diese „disconnected youth“ ausmachen, wie beispielsweise gesundheitliche Beeinträchtigungen, Teenager-Schwangerschaften, Drogenkonsum oder Gewalterfahrungen (Hair et al. 2009). Auch lassen sich vielfach schwierige Beziehungen zur Herkunftsfamilie beobachten.

Eine besonders sensible Phase in der Biografie junger Menschen mit Entkopplungserfahrungen stellt der Übergang in die Volljährigkeit dar. Jugendliche, die bereits in Hilfeinrichtungen der Jugendhilfe betreut wurden, fallen mit dem Übertritt in die Volljährigkeit oftmals aus derartigen Angeboten heraus, vor allem, weil sie sich nun allein den Zugang zu entsprechenden Maßnahmen verschaffen müssen und nicht in der Lage dazu sind. Diese Jugendlichen in den Blick zu nehmen und ins Zentrum einer empirischen Untersuchung zu rücken, war Anliegen der vorliegenden Studie.

### 2. Design der Studie und Fragestellungen

Der Schwerpunkt der durchgeführten Studie lag darauf, entkoppelte Jugendliche nach ihren Erfahrungen mit derartigen Entkopplungsprozessen zu befragen und dabei die Zeit vor, aber auch nach dem Übertritt

in die Volljährigkeit zu betrachten (Mögling/Tillmann/Reißig 2015). Darüber hinaus flossen in die Untersuchung auch die Sichtweisen von ExpertInnen ein, die mit diesen Jugendlichen und jungen Erwachsenen Kontakt haben. Die befragten ExpertInnen waren einmal Personen, die in Anlaufstellen und Projekten als SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen mit den jungen Frauen und Männern arbeiten. Zum anderen wurden auch ExpertInnen aus Ämtern (v.a. Jugendamt) oder aus Jobcentern befragt. Insgesamt wurden 21 junge Menschen im Alter zwischen 15 und 26 Jahren in neun Einzelinterviews (und einem Pretest) und drei Gruppendiskussionen mit insgesamt elf Jugendlichen befragt. Darüber hinaus wurden 11 leitfadengestützte ExpertInneninterviews durchgeführt. Aufgrund der Erkenntnis, dass entkoppelte Jugendliche insbesondere in Ballungsräumen und weniger in ländlichen Regionen zu finden sind, wurden die Interviews hauptsächlich in drei Großstädten Deutschlands realisiert. Die Gewinnung der Zielgruppe, vor allem der kurz vor der Volljährigkeit stehenden Jugendlichen in prekären Lebenssituationen, war dabei eine besondere Herausforderung. Dementsprechend fungierten hier die MitarbeiterInnen der Streetwork-Anlaufstellen sowie der stationären Jugendhilfe wie etwa einer Jugendwohngruppe oder eines Jugendwohnheimes als Gatekeeper in den involvierten Großstädten.

Darüber hinaus beinhaltet die Studie neben der beschriebenen qualitativen Teilstudie auch eine quantitative Teilstudie, in der auf der Basis bereits vorhandener Daten und Untersuchungen versucht wurde, das quantitative Ausmaß der Gruppe der entkoppelten Jugendlichen in Deutschland abzuschätzen.

Im vorliegenden Beitrag soll der Fokus auf die Jugendlichen und ihre Erfahrungen mit



Betrachtet wurde die jeweilige Situation bezogen auf den Wohnstatus, etwa bei der Familie/einer Pflegefamilie, bei Verwandten, in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe wie z. B. Kinderheim/Jugendwohnheim sowie Couchsurfing oder aber Obdachlosigkeit. Zum anderen erfassen die Stationen eine zeitlich begrenzte Situation in Bezug auf den Bildungs- oder Beschäftigungsstatus: z.B. Schule, BVJ, Berufsausbildung, SGB II-Maßnahmen, Arbeit im ersten Arbeitsmarkt, Schwarzarbeit. Ein geografischer Ortswechsel zwischen verschiedenen Stationen ist durch ein senkrechtes kleines schwarzes Kästchen gekennzeichnet. Die senkrechte Linie symbolisiert den Eintritt in die Volljährigkeit. Die grau hinterlegten Stationen weisen auf eine gewährte Unterstützung durch die Jugendsozialarbeit hin. Die angegebenen Namen sind alle geändert.

Die Erzählungen der Jugendliche lassen sich zu positiven und negativen Verläufen verdichten. Eher günstige Situationen bezüglich des Wohn-, Bildungs- und Beschäftigungsstatus werden als „positiv verlaufend“ charakterisiert. Jugendliche mit Status „Obdachlosigkeit“ oder „Arbeitslosigkeit“ zum Zeitpunkt des Interviews verweisen eher auf „negative“ Verläufe. Sowohl in den positiven als auch in den negativen Verläufen haben die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sozialpädagogische Hilfen und Unterstützung erhalten. Wie aus der Abbildung weiter ersichtlich wird, ist ein SGB II-Bezug einmal bei negativen und einmal bei positiven Verläufen als letzte Station zum Befragungszeitpunkt vermerkt. Die unterschiedliche Einstufung bei gleichem letzten Status wurde vorgenommen, weil sie neben dem bisherigen Verlauf auch verschiedene Prognosen widerspiegelt: Die positive Prognose stützt sich auf das Vorhandensein von individuellen (Schulabschluss) und familiären Ressourcen (als stützendes finanzielles Netzwerk im Hintergrund). Die negative Prognose beschreibt eine individuelle Entwicklung geprägt von anhaltender Drogen sucht, von vorzeitig abgebrochener SGB

II-Maßnahme und der daraufhin zu erwartenden Sanktionierung.

Zusammenfassend lassen sich aus den Erzählungen der befragten jungen Menschen zu denen von ihnen durchlaufenen Stationen im Hilfesystem folgende zentrale Punkte festhalten: Die individuellen Lebensverläufe sind geprägt durch eine im Vergleich zu Jugendlichen mit „Normalbiografie“ relativ hohe Anzahl von wechselnden Stationen. Hinzu kommt ein häufiger geografischer (Wohn-)Ortswechsel: Angefangen von Umzügen mit der Herkunftsfamilie oder mit betreuenden Verwandten im Kindes- und Jugendalter über wechselnde stationäre Unterkünfte (Kinderheim/Pflegefamilie, Jugendwohnheim, betreute Wohngruppen) bis hin zum Couchsurfing und mobiler Obdachlosigkeit.

Es wird ersichtlich, dass sich bei den meisten Jugendlichen mit positiven Verläufen bereits vor dem Erreichen der Volljährigkeit Unterstützungsangebote durch die Jugendhilfe sowie vorhandene Schul-/Bildungsabschlüsse und familiäre Ressourcen positiv ausgewirkt haben. Bei den eher negativen Verläufen wird vor allem nach dem Erreichen des formalen Erwachsenenstatus das Betroffensein von Wohnungslosigkeit sowie abgebrochenen SGB II- Maßnahmen oder Arbeitslosigkeit sichtbar. Diese jungen Menschen werden zumeist nur über niedrigschwellige Unterstützungsangebote erreicht, die eine Grundversorgung als Überlebenshilfe vorsehen, in aller Regel jedoch im Sinne „vertrauensbildender Maßnahmen“ als Türöffner für weiterführende Ausstiegshilfen aus der Obdachlosen- und Straßenkarriere wirken (können).

Die Aussage eines Jugendlichen verdeutlicht die häufigen Wechsel von Stationen noch einmal sehr anschaulich:

„Ich hab bei meinem Vater gewohnt, über die Jahre gab's dann immer Streitigkeiten, weil er halt auch oft zur Flasche gegriffen hat (...) Es hat keine körperliche Gewalt gegeben, es war nur verbal (...) Und dann kam es halt, dass der mich vor die Tür gesetzt hat. Ja, und dann stand ich erst mal, ohne Obdach, ich war noch in der Schule, aber hatte kein

## Armutsbericht 2016

Der Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist erstmals in erweiterter Form und unter Mitwirkung weiterer Verbände und Fachorganisationen erschienen. Es wird kritisiert, dass die Armut in Deutschland trotz guter wirtschaftlicher Lage weiter auf hohem Niveau verharrt. 15,4 Prozent der Bevölkerung sind arm. Hauptrisikogruppen sind neben Erwerbslosen und Rentnern vor allem Alleinerziehende und Kinder. Der Paritätische sieht die Ursache auch in systematischen familien- und sozialpolitischen Unterlassungen. Die Herausgeber sehen daher auch keinerlei Anlass zur Entwarnung und fordern von der Bundesregierung einen sozial- und steuerpolitischen Kurswechsel, um dringend notwendige Maßnahmen zur Armutsbekämpfung auf den Weg zu bringen.

## Kinderarmutsquote nach wie vor über dem Durchschnitt

Die am stärksten von Armut betroffenen Gruppen sind nach dem Bericht Erwerbslose (58 %). Auch die Kinderarmutsquote (19 %) liegt nach wie vor deutlich über dem Durchschnitt, wobei die Hälfte der armen Kinder in Haushalten Alleinerziehender lebt. Ergänzend zu den empirischen Befunden beleuchten die Experten in dem Bericht auch umfassend die Lebenslagen einzelner nach der Statistik überdurchschnittlich von Armut betroffener Personengruppen wie bspw. Kinder oder Migrantinnen und Migranten, sowie derjenigen, die bisher gar nicht von der Statistik erfasst werden, wie Obdachlose oder Flüchtlinge.

Der Bericht, Pressestatements und eine detaillierte Suchfunktion nach Postleitzahlen sind im Internet unter: [www.der-paritaetische.de/armutsbericht](http://www.der-paritaetische.de/armutsbericht) zur Verfügung gestellt.

Geld, höchstens mein Kindergeld von 180 Euro (...) Mir geht es eigentlich schon ganz gut nach diesem ganzen Hin und Her mit den Ämtern, also jetzt gibt's Klarheit, ich bin in ein Wohnheim gezogen, vorher war ich obdachlos; und ich krieg jetzt auch Leistungen." (EJ GS 3.3 m19)

### 3.2 Exklusionserfahrungen und Unterstützungsbedarfe

In einem zweiten Schritt wurden die Befunde der qualitativen Befragung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ihrer aktuellen Lebenssituation mit allen dazugehörigen Problemlagen, zu ihren Erfahrungen mit öffentlichen Unterstützungsstrukturen bzw. mit fehlenden Unterstützungsleistungen sowie zu ihren weiteren Perspektiven in Bezug auf Wohnen, Ausbildung, Arbeit und Lebensplanung betrachtet und analysiert. Zunächst lassen sich bei den befragten Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsame Merkmale ausmachen, die typische Lebenslagen in der Herkunftsfamilie charakterisieren:

- Patchwork-Familien mit zahlreichen (Halb-)Geschwistern,
- Gewalterfahrungen/Verwahrlosung,
- beschränkte finanzielle Mittel,
- niedrige Formalbildung,
- Suchtproblematik/Schulden.

Häufig treten alle aufgeführten Merkma-

le auch kombiniert auf. Darüber hinaus kann Folgendes festgehalten werden: Die oftmals komplexen und problematischen Familienstrukturen und die daran gekoppelten Erfahrungen von Gewalt, emotionaler Vernachlässigung, Verwahrlosung und materieller Not können als irreversibler biografischer Hintergrund eine „Erblast“ für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen darstellen, die – wie ihre eindrücklichen Schilderungen nahe legen – nicht nur im frühen Jugendalter sondern ggf. auch im jungen Erwachsenenleben den Verselbstständigungsprozess prägen.

Die Aussage eines Jugendlichen macht das Ausgestoßensein aus der Herkunftsfamilie deutlich.

„Seitdem ich nicht mehr zu Hause wohne, haben die die ganze Wohnung so umgestaltet, dass ich da nicht mehr rein kann! Also mein Bett ist weggeschmissen worden... Sofort! Mein Zimmer hat meine kleine Schwester bekommen (...) Meine Mutter hat gesagt: ‚Du kommst hier nicht mehr rein!‘“ (GD2 GS1 w17)

Da die Fähigkeit zu Selbstreflexion häufig schwach ausgeprägt ist, gelingt es den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne professionelle Begleitung nur schwer, diese negativen Lebenserfahrungen aufzulösen und zu entpersonifizieren. Sie fühlen sich gegenüber den zuständigen Behörden – insbesondere den Jugendämtern und später

den Jobcentern – nachhaltig unterlegen, an den Rand gedrängt, schikaniert, herum geschubst und als „Fälle“ behandelt. Bei einigen der Befragten sind bereits mit Anfang Zwanzig Tendenzen zu erkennen, dass sie sich mit diesem „Schicksal“ abgefunden haben. In Kombination mit den beschränkten finanziellen Mitteln und einer niedrigen Formalbildung sowie schwach entwickelten so genannten Sekundärtugenden wie Disziplin, Zuverlässigkeit, Frustrationstoleranz und einem gewissen Regelbewusstsein kann diese Konstellation bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in schlechte Startvoraussetzungen für weitere Übergangswege münden.

Vor dem Hintergrund der Überforderung mit der behördlichen Vorgehensweise und dem weiteren Befund, dass diese jungen Menschen auch bei der Entwicklung realistischer Lebensperspektiven vielfach auf Unterstützung von außen angewiesen sind, wird ihr Bedarf einer langfristigeren sozialpädagogischen individuellen Betreuung und Begleitung offenkundig. Wird diese nicht (mehr) gewährt oder war diese gar nicht erst vorhanden, erwies sich die Entlassung in eine formalrechtliche Selbstständigkeit mit Beginn ihres 18. Lebensjahres als Scheideweg für den weiteren Entwicklungsverlauf. Oftmals tragen sie konkrete Belastungen mit in die Volljährigkeit.

„Ich habe auch noch Handyrechnungen zu begleichen, das sind so Jugendsünden, und die

## Das Begriffsmonster „Systemsprenger“ und der schwierige Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe dieses Phänomen zu verhindern

Die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik organisierte die Fachtagung „Systemsprenger verhindern. Wie werden die Schwierigen zu den Schwierigsten?“. Bei dieser Tagung gab es einen Austausch darüber,

- „wann ein Kind nach heutiger Diskussion „schwierig“ und ein Systemsprenger ist,
- was Risikofaktoren (früh)kindlicher Entwicklung sind und wie Anzeichen dafür frühzeitig erkannt werden können,
- an welchen biografischen Punkten es Ansatzpunkte für die Jugendhilfe gibt, Systemsprenger zu verhindern, welche frühen Interventionsmöglichkeiten es gibt und wie ein „Umsteuern“ möglich ist,
- wie sich sozialpädagogische Fachkräfte produktiv mit der „Dynamik des Scheiterns“ auseinandersetzen können,
- was „Scheitern“ aus entwicklungspsychologischer Sicht bedeutet und wie inklusiv „wir“ schon sind.“

Der Tagungsbericht steht zum Download auf der Homepage: [www.fachtagungen-jugendhilfe.de/tagungsberichte](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de/tagungsberichte)  
Die Tagungsdokumentation erscheint voraussichtlich Ende des 2. Quartals in diesem Jahr.

laufen halt immer noch, und die muss man halt bezahlen, ansonsten droht man mit Gerichtsvollzieher oder sonst was." (EJ GS 3.3 m19)

Geprägt durch ihre Erfahrungen mit Bevormundung, Reglementierung und Sanktionierung in der Herkunftsfamilie und später zumeist auch in der stationären Unterbringung, führt die gleichwohl dabei vernachlässigte Befähigung zur selbstständigen Lebensführung zunächst in das „befreite“ Leben im eigenen Wohnraum, später jedoch oftmals in das erneute Scheitern.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die von den Jugendlichen geäußerten Vor- und Nachteile beim Umgang mit Hilfeeinrichtungen (Tabelle 1).

gestalten. Dies im Sinne einer gelingenden Partizipation von Jugendlichen in Angebotsstrukturen aufzunehmen, ist ein erster wichtiger Schritt bei der Hilfestellung für diese entkoppelte Gruppe.

Weitere Anforderungen und Anregungen werden nachfolgend in komprimierter Art und Weise aufgeführt.

a) Zunächst geht es darum, die **präventive Erkennung von Risikolagen** zu verbessern. Dafür sollte das Thema für Erzieher/innen, Lehr- und Fachkräfte (z.B. Kita, Schule, Jobcenter) viel stärker als bislang als Bestandteil ihrer Ausbildung und als verbindliche Fortbildungen oder Schulungen verankert werden. Daneben ist es notwendig, eine verpflichtende Etablierung der Schulsozial-

einem Schwerpunkt auf Begleitung. Auch bei schwierigen Rahmenbedingungen ist es wichtig, einen unverzüglichen Zugang zu Wohnraum zu schaffen (z.B. über Kontingente). Zugleich ist die Finanzierung der Begleitung in den eigenen Wohnraum abzusichern. Dem Wissen folgend, dass es für entkoppelte Jugendliche besonders wichtig ist, verlässliche Ansprech- und BezugspartnerInnen für die Gestaltung ihres Lebensalltags zu haben, kommt der Verstetigung erfolgreicher Angebote eine besondere Bedeutung zu.

c) Neben den aufgeführten unmittelbaren Anforderungen sind einige **perspektivische Anforderungen** zu nennen. Es ist zu prüfen, ob eine frühzeitige Unterbringung in stabilen Pflegefamilien ausgebaut werden kann. Dabei ist selbstverständlich weiterhin zu gewährleisten, dass auch die stationären Angebote fortbestehen, um je nach individuellem Bedarf unterstützen zu können. Zudem wird angemahnt, dass der §41 SGB VIII auch für junge Volljährige angewendet wird, die zuvor noch keine Leistungen der Jugendhilfe erhalten haben.

| <b>Positiv</b>  | <b>Negativ</b>  |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zumindest erste Zeit im Heim/Pflegefamilie als Befreiung erlebt</li> <li>• Individuelle Beratung und Begleitung/ Coaching</li> <li>• Halbstationäre/ ambulante Wohnformen</li> <li>• Unterstützung der Träger bei „Papierkram“</li> <li>• Übernahme von Bürgschaften für eigenen Wohnraum</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedenste bürokratische Hürden</li> <li>• Fremdbestimmtheit/ Kontrolle</li> <li>• Als Kostenfaktor betrachtet, es geht nicht um einen als Mensch</li> <li>• Standardisierte Verfahren</li> <li>• Ablehnung der Zuständigkeit/ fühlen sich im Stich gelassen</li> <li>• Sanktionspraxis</li> </ul> |

#### **4. Anforderungen und Handlungsempfehlungen**

Die Ergebnisse der qualitativen Befragungen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen geben eine Reihe von Hinweisen an die Ausgestaltung von Hilfsstrukturen und Jugendhilfepolitik. Ein erster übergreifender Aspekt betrifft den Blick auf die Jugendlichen selbst. Die Befunde haben deutlich werden lassen, dass die jungen Menschen trotz ihrer schwierigen Lebensläufe und bisherigen Lebenserfahrungen eine Reihe von Ideen, Plänen und Wünschen haben, ihr zukünftiges Leben zu

arbeit an Schulen als integralen Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schulen bei angemessener Ressourcenausstattung zu realisieren. Außerdem bedarf es direkter AnsprechpartnerInnen beim Jugendamt zu Fragen bei problematischen Fällen für Schulen.

b) Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die **Ausgestaltung von Angebotsstrukturen** für die betroffene Gruppe. Zwischen niedrigschwelliger Notversorgung und dem Case-Management der SGB II-Institutionen bedarf es einer vermittelnden institutionalisierten Angebotsebene mit

#### **5. Zusammenfassung**

Die hier vorgestellte Studie hat noch einmal ein deutliches Schlaglicht auf die Lebenssituation von entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen geworfen und dabei Bedarfe und Handlungsanforderungen im Umgang mit dieser Gruppe aufgezeigt. Mit Blick auf die äußerst sensible Phase des Übergangs in die Volljährigkeit lässt sich ein Phasenmodell der Verselbständigung entkoppelter Jugendlicher aufzeigen. So können sich in einer **DEPENDENZPHASE** die problematischen Zustände in den Herkunftsfamilien als Schlüsselereignis für eine Exklusion erweisen, wenn diese von der Jugendhilfe nicht (rechtzeitig) erkannt und demzufolge zu spät interveniert wird. In der **EXLUSIONSPHASE** bewegen sich junge Menschen dann oft außerhalb des Blickwinkels der Jugendhilfe, d. h. ihre Lebensumstände geraten aus dem Sichtfeld

der Hilfesysteme, die oft von lebensprägenden Deprivationserfahrungen wie bspw. Vernachlässigung, Gewalt, materieller Armut, Obdachlosigkeit gekennzeichnet sind. In der **REINTEGRATIONSPHASE** erweist sich vielfach als widersprüchlich, dass die jungen Menschen nicht zur Selbstständigkeit veranlasst werden (konnten), die Hilfen für einen Teil der Jugendlichen aber mit dem 18. Lebensjahr enden. Eine „amtlich verordnete Selbstständigkeit mit 18“ erweist sich so als kontraproduktiv. In der **STABILISIERUNGSPHASE** könnten oft Angebote des betreuten Einzelwohnens sowie eine individuelle Beratung und Begleitung vielversprechend für die Verselbständigung sein. Vor allem haben sich Angebote mit sozialpädagogischer und aktivierender Betreuung und Unterstützung bewährt. Die Ergebnisse der Studie verweisen somit noch einmal auf die Bedeutsamkeit präventiver Angebote, um einer Entkoppelung entgegenzuwirken. Allerdings wird auch deutlich, dass die Unterstützung für

die betroffenen jungen Menschen gerade dann am wichtigsten wird, wenn sie „in das Leben“ entlassen werden sollen. Um die nochmals erhöhten Risiken eines Scheiterns zu verringern, sind kontinuierliche Beratung und Betreuung auch über die Schwelle der Erlangung der Volljährigkeit essenziell.

#### Anmerkung

<sup>1</sup> Die Studie wurde von Juli 2014 bis Juni 2015 im Auftrag der Vodafone Stiftung vom Deutschen Jugendinstitut e.V. durchgeführt

#### Literatur

Bourdieu, P. (1983): Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital und soziales Kapital. In: Kreckel, R. (Hrsg.): Soziale Ungleichheiten. Soziale Welt, Sonderband 2. Göttingen, S. 183-198.  
 Callies, O. (2004): Konturen sozialer Exklusion. In: Mittelweg 36, 13. Jg. (4), S. 16-35.  
 Castel, R. (2000): Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit. Konstanz: UVK.

Hair, E.B. et al. (2009): Youth who are "disconnected" and those who then reconnect: Assessing the influence of family, programs, peers and communities. In: Research Brief, 2009-37.

Kronauer, M. (2002): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus. Frankfurt (Main)/New York.

Lex, T./Zimmermann J. (2011): Zwischen Beschleunigung und Verzögerung. Jugendliche auf ihren Wegen zu Ausbildung und Studium. In: Rauschenbach, Th./Bien, W. (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland: AID:A – Der neue DJI-Survey. Weinheim/München, S. 160-176  
 Mögling, T./Tillmann, F./ReiBig, B. (2015): Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen. Düsseldorf: Vodafone Stiftung Deutschland

ReiBig, B. (2010): Biographien jenseits von Erwerbsarbeit. Prozesse sozialer Exklusion und ihre Bewältigung. Wiesbaden.  
 Schröer, W.; Stauber, B.; Walther, A.; Böhnisch, L.; Lenz, K. (2013): Handbuch Übergänge. Weinheim/Basel.



*Dr. Birgit ReiBig  
 Leiterin des Forschungsschwerpunktes  
 Übergänge im Jugendalter  
 Deutsches Jugendinstitut e.V.  
 Außenstelle Halle/Saale  
 Franckeplatz 1, Haus 12/13  
 06110 Halle/Saale  
 reissg@dji.de*



*Tatjana Mögling  
 Wissenschaftliche Referentin  
 im Forschungsschwerpunkt Übergänge  
 im Jugendalter  
 Deutsches Jugendinstitut e.V.  
 Außenstelle Halle/Saale  
 Franckeplatz 1, Haus 12/13  
 06110 Halle/Saale  
 moegling@dji.de*



*Frank Tillmann  
 Wissenschaftlicher Referent im  
 Forschungsschwerpunkt Übergänge  
 im Jugendalter  
 Deutsches Jugendinstitut e.V.  
 Außenstelle Halle/Saale  
 Franckeplatz 1, Haus 12/13  
 06110 Halle/Saale  
 tillmann@dji.de*

# Konzepte Modelle Projekte

Sonja Hoss

## „Ein Engel, der die Zunge rausstreckt“

Geschwisterkinder gemeinsam in vollstationärer Erziehung – Erfahrungen zu einem kontroversen Thema



An einem langen Holztisch sitzt ein Mädchen. Die Beine übereinandergeschlagen, bewegt sie ihre Gabel im Takt, während sie summend Robbie Williams im Radio begleitet. „Mit dem Bohnensalat werd' ich mich nie anfreunden“, prophezeit die

Dreizehnjährige – wieviel Normalität in einem einzigen Augenblick stecken kann. Daria (alle Namen wurden geändert) erinnert sich nicht an ein Leben zu Hause. Mit acht Monaten kam sie zu den Großeltern, später ins Heim. Nach und nach wurden

ihre Geschwister geboren; ein Mädchen, vier Jungs. Olivia ist jetzt zehn; Karl acht; Chris sieben; Konrad sechs; Tim fünf Jahre alt. Seit knapp drei Jahren leben sie zusammen im Geschwisterhaus Kottenforst.

### Wie alles begann

Im Frühjahr 2012 kontaktierte die zuständige Mitarbeiterin des Sankt Augustiner Jugendamtes die Leitung einer nordrhein-westfälischen Jugendhilfeeinrichtung. Es ging um die Schaffung einer dauerhaften gemeinsamen Lebensperspektive für die Geschwister B., von denen die vier ältesten bereits seit kurzem in verschiedenen vollstationären Gruppen der Institution untergebracht waren. Durch den Umzug des Haustechnikers stand ein Einfamilienhaus auf dem Heimgelände zur Verfügung, erforderliche Umbaumaßnahmen begannen zeitnah. Mit der Einrichtung des Gebäudes, der Zusammenstellung des Teams sowie der pädagogischen Umsetzung wurde die Fachbereichsleitung beauftragt. Einige Monate später, Mitte August, zogen die Kinder ein – und lebten fortan erstmals zusammen unter einem Dach.

### Theorie ...

Hinsichtlich der gemeinsamen vollstationären Unterbringung von Geschwistergruppen gibt es innerhalb der Fachwelt unterschiedlichste Standpunkte und Einschätzungen.

Kritiker verweisen nicht ohne Grund darauf, dass sich psychisch belastete Kinder in derartigen Konstellationen negativ be-

einflussen können und sich zudem durch die Übernahme nicht altersentsprechender Verantwortlichkeiten überfordern.<sup>1</sup> Andererseits zeigen neue Forschungen und Projekte deutlich die Bedeutung und die Chancen einer bewusst gestalteten „Geschwisterarbeit“<sup>2</sup>. Stoff für kontroverse Diskussionen gibt es genügend.

Nach kurzer, aber kritischer Prüfung steht in der Jugendhilfeeinrichtung über allem der Wille, den Geschwistern B. ein Miteinander-Aufwachsen zu ermöglichen. An einem sicheren Ort, an dem sie sich nicht „untergebracht“ nach § 34 KJHG fühlen, sondern beheimatet. Und an dem ihre Eltern, soweit es ihnen möglich ist, teilhaben an ihrem Leben und an ihrer Erziehung – ohne die MitarbeiterInnen als unmittelbare Konkurrenz erleben zu müssen. Ein entsprechendes Konzept wurde entwickelt, „unterwegs“ gewissermaßen, und eine Leistungsbeschreibung erstellt.

### ... und Praxis

Um es vorwegzunehmen: Ja, es gab Schwierigkeiten. Nicht zu wenige. Absehbare ebenso wie überraschende. Zu Beginn konzentrierte man sich darauf, ein möglichst präzises Bild der einzelnen kindlichen Persönlichkeitsstrukturen sowie der psychischen Beeinträchtigungen zu gewinnen. Was im Kontext vorheriger (Regel-) Unterbringungsformen nicht allzu sehr ins Gewicht fiel, erschien hier, in seiner Gesamtheit, schlichtweg überwältigend. Alle Geschwister brachten erhebliche Retardierungen in beinahe sämtlichen Entwicklungsbereichen zum Ausdruck. Schon bald ließ sich beobachten, dass sich die Kinder bei weitem nicht so wohl fühlen konnten, wie man es sich für sie gewünscht hatte.

Daria saß nicht am Tisch, sondern darunter. Ihr Gesicht hielt sie mal hinter den langen Haaren, mal hinter den Händen versteckt, die innere Anspannung der damals Zehnjährigen kanalisierte sich im Ausstoßen

von Tiergeräuschen. Wimmernde, klagende Laute, täglich, über lange Zeiträume. Kleinsten Anforderungen kam sie nicht nach, verweigerte sich passiv, weil sie schlichtweg nicht anders konnte.

Karl, zu diesem Zeitpunkt sechs, zeigte sich weniger in sich gekehrt, sondern äußerte sich vor Wut. Morgens nach dem Aufstehen begann er seine Verunsicherungen abzubauen, indem er Möbelstücke, Türen, Scheiben mit erstaunlichem Kraftaufwand zertrümmerte, ausdauernd brüllte. An den Wänden schlug er sich den Kopf blutig, musste wieder und wieder festgehalten werden, unter heftigster Gegenwehr, bis er sich beruhigen konnte – um bald im nächsten Kontrollverlust gefangen zu sein.

Tim, damals zwei Jahre alt, hospitalisierte im Schlaf. Nachts trug er einen Schutzhelm, damit sein kleiner Schädel vor Bruchverletzungen geschützt war.

Entweichungen, Einnässen, niedrigste Hemmschwellen, aggressive Impulsdurchbrüche – die seelische Not der sechs Kinder war immens in den ersten beiden Jahren. Ihr Betreuungsaufwand ist noch immer um einiges höher als anfangs absehbar war. Personelle Veränderungen taten ihr übriges: Bei der Teamleiterin kündigte sich unerwartet eigener Nachwuchs an, andere MitarbeiterInnen wurden krank, konnten die außergewöhnlichen Belastungsfaktoren des Arbeitsfeldes auf Dauer nicht aushalten. Zudem besteht Fachkräftemangel. Längst nicht alle BewerberInnen bringen die passenden Voraussetzungen mit, die wenigsten finden hier ihre Berufung. Doch jeder Wechsel im Helfersystem wirft solche Kinder zurück, verringert das, was sie am dringendsten brauchen: Sicherheit.

### Wege – Von äußeren zu inneren Strukturen

Schnell bestand innerhalb des Teams Einigkeit über die nun anstehende Herausforderung: Störungsbildreduzierung, sechs-

mal. Erst wurde eine klare, übersichtliche, verlässliche Tagesstruktur geschaffen. Verbindliche Abläufe, kindgerechte Rituale, stimulierende An- und Entspannungsphasen im Wechsel wirkten der Orientierungslosigkeit der beiden Mädchen und vier Jungs in kleinen Schritten entgegen.

Ausgerichtet am jeweiligen Bedarf des einzelnen Kindes wurde nachfolgend „eine ganze Armee“ von externen Profis einbezogen. Das Interesse, die Hilfsbereitschaft und das Engagement von Fachärzten, Kinderpsychiatern, Logopäden, Kinder-Psychotherapeuten war und ist ebenso beeindruckend wie die Förderung durch die Fachkräfte des (Sprachheil-) Kindergartens, der Grundschule, der Förderschule. Diagnostiken wurden erstellt; Traumata erkannt, Störungen unter anderem der Bindungsfähigkeit, der Emotionen und des Sozialverhaltens benannt, Behandlungen eingeleitet.

Im Rahmen der sechs Erziehungsplanungen arbeiteten die PädagogInnen spezifische Lösungswege aus, aktualisieren sie fortwährend.

Olivia zum Beispiel fehlten jegliche Begrifflichkeiten zu ihren Gefühlen, ihren Stimmungslagen. Die ersehnten Entwicklungsfortschritte brachte Therapieanaloges Spiegeln. In enger Zusammenarbeit mit der behandelnden analytischen Kinder-Psychotherapeutin wurde der entsprechende Wortschatz des Mädchens von den PädagogInnen situativ, jedoch beständig erweitert und verknüpft: „Ich denke, dass Du gerade traurig bist, aber auch ein bisschen wütend, weil ...“. Mittlerweile kennt sich die heute Zehnjährige schon recht gut aus in ihrer Seelenlandschaft, teilt sich mehr und mehr mit.

Empathie, Wohlwollen und Zuwendung hier, Strukturen, Regeln und Grenzen dort – die Anforderungen an die MitarbeiterInnen sind oft gegensätzlich, und der Grad zwischen Nähe und Distanz ist häufig schmal. Das verlangt durchgängige Reflexion.

Diesbezügliche Unterstützung erhalten die PädagogInnen innerhalb regelmäßiger Team-Supervisionen. Nicht selten geht es hierbei an die eigenen Grenzen, manchmal auch „ans Eingemachte“.

## Bewegung

Gruppendynamische Prozesse halten das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen Daria, Olivia, Karl, Chris, Konrad und Tim ständig in Bewegung. In den ersten beiden Jahren stark, inzwischen weniger.

Als Älteste fühlte sich Daria überverantwortlich für ihre Geschwister. Gezielte, großenteils handlungsorientierte Einzelförderungen innerhalb des Alltags lösten das Mädchen zunehmend aus ihrer belastenden Rolle. Sie entspannte sich mehr und mehr, gab Verantwortung ab an die PädagogInnen, nachdem ihr Vertrauen gewachsen war.

Schnell rückte Olivia nach, übernahm die frei gewordene Rolle – und kontrollierte ihre Brüder noch strenger als dies zuvor ihre Schwester tat. Die MitarbeiterInnen verständigten sich auf das gleiche Ziel, Entlastung, setzten es jedoch mittels veränderter Methoden um.

Anders als seine Brüder, die mangels Förderung ihre eigene Sprache entwickelt hatten, wies Chris diesbezüglich keine allzu gravierenden Beeinträchtigungen auf. Er wurde ihr Dolmetscher, ihr Sprecher. Manchen Vorteil erzielte er durch seine Schlüsselposition..

Die logopädischen Förderungen von Karl, Konrad und Tim schritten jedoch voran. Bald konnten die Jungs ihre Bedürfnisse selbst mitteilen, und Chris büßte seine Stellung ein. Nun zeigte er sich stark unterfordert, seine Aggressivität stieg rapide an. Mehrmals pro Woche erhielt der bewegungsfreudige Siebenjährige jetzt sportliche Einzelangebote von den PädagogInnen. Die Wut verringerte sich.

Schwerer herbeizuführen sind „Patentlösungen“ bezüglich der Aufteilung der

vier Kinderzimmer im Obergeschoss des Geschwisterhauses. Das bedeutet: Zwei Einzelzimmer, zwei Doppelzimmer. Nach anhaltenden Konflikten zwischen Daria und Olivia verfügen nun beide Mädchen über ungeteilte Rückzugsorte, die Jungs rückten zusammen.

Als die Stimmung unter den sechs Kindern vor einiger Zeit einen Tiefpunkt erreicht hatte und die Zerstörungen der Räumlichkeiten nicht mehr zu tolerieren waren, wurden sie zu einer Krisensitzung eingeladen. Überraschend bekräftigten alle, dass es ihnen hier gut gefalle und sie sich miteinander wohlfühlen. Gemeinsam wurden zwei Regeln erarbeitet, dann aus Papp-Buchstaben gebastelt und gut sichtbar an der Esszimmerwand platziert: „Wir toben oben!“ und „Wir machen unser Haus nicht kaputt!“

Die Beschädigungen reduzierten sich deutlich.

## Neugierde

Sicher; das große, weiße Holzpferd war zahm, zuverlässig auch, mutig allemal. Und im Schutz des Tipis ließen sich diejenigen Pläne schmieden, die Erwachsene nichts angingen.

Aber die Welt hinter dem Gartenzaun erschien von Woche zu Woche spannender, wollte entdeckt werden.

Gemeinsam mit den PädagogInnen wurde der Wald durchstreift, der Bach gestaut, auf Bäume geklettert – und gelacht. Radfahren gelernt. Hingefallen. Aufgestanden. Lagerfeuer gemacht. Pläne geschmiedet. Kleinere, dann größere Ausflüge in die Umgebung unternommen. Schwimmen geübt. Der Zirkus besucht. All die schönen, verbindenden Erlebnisse geteilt, die in den sogenannten normalen Familien von Anfang an selbstverständlich sind. Die Reitstunden finden nun auf Zoltan statt, einem echten Pony, beim Pädagogischen Reiten. Und der Blick aus dem Zelt

sieht jeden Morgen anders aus, wenn in den Sommerferien vier Wochen lang der Rheinsteig bewältigt wird.

Überhaupt bildet die Förderung der Sinneswahrnehmungen einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Daria, Olivia, Karl, Chris, Konrad und Tim. Erfolgserlebnisse sind eher die Regel als die Ausnahme, wenn die Sechs kindgerechte Abenteuer bestehen, gemeinsam oder innerhalb der Einzelförderungen. Negative Selbstbilder und Misserfolgsorientierungen verringern sich, wenn die Kinder immer wieder spüren, dass das, was sie anpacken, tatsächlich gelingt.

## Bezugspersonen

Im Sommer 2014 hatte sich auch die personelle Situation entspannt, nachhaltig. Längst ist die schwierige Phase der Teamfindung abgeschlossen; insgesamt sind fünf pädagogische Fachkräfte, zwei Frauen, drei Männer, im Einsatz. Die Arbeitsmotivation ist hoch: Es geht ihnen um nichts geringeres, als den Geschwistern eine Kindheit zu ermöglichen, an die sie sich einmal gerne zurückerinnern sollen. In einer Atmosphäre, in der sie mit aller Entschiedenheit gewollt sind.

Dennoch: Von zentraler Bedeutung für die emotionale Versorgung der Mädchen und Jungs sind ihre Mutter und ihr Vater. Die Kinder lieben ihre Eltern, und die Eltern lieben ihre Kinder. Aber es gibt Gründe dafür, warum sie ihnen nicht das mit auf ihren Weg geben können, was sie für eine gesunde Entwicklung benötigen. Und so trafen die Eheleute B. die schwere Entscheidung, dass ihre Kinder woanders aufwachsen sollen. Jedoch wünschten sie sich, dass sie dies gemeinsam tun können, gewissermaßen als Familie.

Einmal wöchentlich kommen die Eltern ins Geschwisterhaus, besuchen ihre Kinder, nehmen einen Nachmittag lang am Alltags teil. Gestalten aktiv und kindgerecht den Kontakt zu einem ihrer Mädchen oder

Jungs, auch mit zweien gelingt das gut. Jedoch wollen alle ein Stück Aufmerksamkeit, und ab dem dritten Kind ist die Grenze der elterlichen Handlungsfähigkeit überschritten. Die Hilfe der PädagogInnen beim nachfolgenden Bearbeiten der Konflikte können die Eheleute mittlerweile gut annehmen.

Übernachtungsbesuche zu Hause wirkten sich nicht förderlich auf die Geschwister aus; bereits im Vorfeld hatten die behandelnden Kinderpsychiater und -psychologen vor etwaigen Retraumatisierungen gewarnt. Nun finden wieder monatliche Tagbesuche der Kinder in der elterlichen Wohnung statt, zu denen jeweils zwei der Geschwister vormittags abgeholt und abends zurückgebracht werden. Hiermit kommen alle Beteiligten ganz gut zurecht. Auch die wöchentlichen Telefonate gestalten sich entspannter als zuvor; Daria und Olivia fallen hierbei kaum noch in eine kleinkindhafte Sprache zurück.

## Entwicklung

Mittlerweile kann Tim in den allermeisten Nächten ohne Schutzhelm schlafen.

Konrads Weinkrämpfe treten nicht mehr derart unvermittelt auf, und inzwischen kann der Sechsjährige Trost annehmen. Chris muss nur noch selten Konflikte und Chaos heraufbeschwören, um Vertrautheit und Sicherheit verspüren zu können. Gelegentlich sieht man Karl jetzt morgens lachen.

Die Ressourcen und sozialen Kompetenzen der Kinder entwickeln sich ständig weiter. Ihr Haus, wie sie es nennen, gestalten sie mittlerweile überwiegend konstruktiv. Schrauben mit den MitarbeiterInnen Sofas und Hochbeete aus Europaletten zusammen, pflanzen Salate an, gießen sie, ernten, einigen sich gewaltfrei darauf, welches Dressing sie zusammen anrühren werden. Seit etwa einem Jahr erleben sich die sechs Geschwister B. als wirklich zusammengehörig, als Familie. Sie sind zusammengewachsen, einander wichtig geworden. Und beheimatet. Einige von ihnen besuchen Sportvereine innerhalb des ruhigen, überschaubaren Stadtteils, ihr Taschengeld geben alle „im Dorf“ aus. Außenseiter sind sie kaum noch, integrieren sich stattdessen so gut es ihnen möglich ist. Freundschaften zu „normalen“ Kindern sind entstanden, man trifft sich zum Spielen.

## Stolpersteine

Personelle Veränderungen innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Einführung des Angebots waren unvermeidbar, kosteten die Geschwister jedoch Sicherheit, die übrigen MitarbeiterInnen Kraft. Will man psychisch beeinträchtigte Kinder effektiv fördern, braucht es ein stabiles, möglichst konstantes und belastbares Team.

Die Personensorge – und somit auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht – liegt eingeschränkt bei den Eltern. Sie können jederzeit darüber entscheiden, die Kinder in ihren Haushalt zurückzuführen oder in einem anderen Betreuungsrahmen unterzubringen. Durch den Umzug der Eheleute von Sankt Augustin nach Siegburg veränderte sich zwischenzeitlich die Zuständigkeit des Jugendamtes. Die entstehenden Kosten sind nicht unerheblich, und die nun fallführenden MitarbeiterInnen sehen sich dazu verpflichtet, das Erfordernis der gemeinsamen Fremdunterbringung von Daria, Olivia, Karl, Chris, Konrad und Tim ebenso kritisch zu prüfen wie die Möglichkeiten einer Rückführung.



## Resümee

Trotz aller anfänglichen Unwägbarkeiten und Widrigkeiten war die Entscheidung einer gemeinsamen Lebensperspektive für die Geschwisterkinder im vorliegenden Fall die richtige.

Die Rückmeldungen der behandelnden Fachärzte und Therapeuten sind allesamt positiv, und Kritiker räumen ein, dass ein solches Angebot nicht zwingend scheitern muss. Letzteres sieht man in der Einrichtung ähnlich – schließlich gibt es ja auch Familien, in denen psychisch belastete Geschwisterkinder zusammen aufwachsen, und nicht entsprechend ihrer Störungsbilder aufgeteilt werden.

Wie sollte man also vorgehen, wenn künftig Geschwistergruppen fremduntergebracht werden müssen? Fallkonstellationen lassen sich kaum miteinander vergleichen, und so scheint es zur Entscheidungsfindung am sinnvollsten, die jeweiligen spezifischen Bedingungen und Faktoren so genau wie möglich zu beurteilen.

## Erkenntnis

Olivia legt ein Bild auf den Tisch. „In der Therapie haben wir darüber gesprochen, wie’s mir geht in unserm Haus. Guck’ mal, das bin ich: Ein Engel, der die Zunge rausstreckt.“

## Anmerkungen

<sup>1</sup> vor allem in: Nienstedt, Monika & Westermann, Arnim: Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen (völlig überarbeitete Neuausgabe, 3. Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 2011.

<sup>2</sup> ausführlich auf: [www.sos-fachportal.de/paedagogik/fachthemen/geschwister](http://www.sos-fachportal.de/paedagogik/fachthemen/geschwister); aktuell: Inés Brock (Hrsg.): Bruderheld und Schwesterherz – Geschwisterschaft als Ressource, Psychiatrie-Verlag, Frankfurt 2015.



*Sonja Hoss  
Fachbereichsleiterin  
vollstationärer Kinder-Intensivbereich  
der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Maria im Walde Bonn  
Gudenauer Weg 142  
53127 Bonn  
[www.maria-im-walde.de](http://www.maria-im-walde.de)*

## Kooperationen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt

Der Missbrauchsbeauftragte und der Zentralrat der Muslime haben eine Vereinbarung zur Kooperation zur Verbesserung des Schutzes von Kindern von sexueller Gewalt geschlossen. Ein gemeinsamer Informationsflyer in drei Sprachen (deutsch, arabisch, türkisch) ist Auftakt dieser neuen Kooperation. Der Flyer informiert muslimische Eltern, Einrichtungen und Gemeinden über die Gefahren und Strategien zur Vermeidung von sexueller Gewalt an Kindern und unterstützt bei der Suche nach Hilfs- und Beratungsangeboten. Der Flyer „Wer hilft mir helfen?“ kann kostenfrei unter [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de) bestellt werden. Der Missbrauchsbeauftragte hat auch mit den christlichen Kirchen, der jüdischen Wohlfahrtspflege, dem Deutschen Olympischen Sportbund und weiteren großen Dachorganisationen der Zivilgesellschaft Kooperationen zu einem verbesserten Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt geschlossen. Ziel ist es, dass in allen Einrichtungen, denen Kinder in Deutschland anvertraut sind, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt gelebter Alltag werden. Präventions- und Schutzmaßnahmen sollen helfen, dass Einrichtungen keine Tatorte werden – und Schutzorte sind, an denen Kinder, die außerhalb der Einrichtung sexuelle Übergriffe erleiden, beispielsweise in der Familie, im sozialen Umfeld oder zunehmend mittels digitaler Medien, vertrauensvolle Ansprechpersonen und Hilfen finden.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, [www.beauftragter-missbrauch.de/](http://www.beauftragter-missbrauch.de/)  
Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V., [www.zentralrat.de/](http://www.zentralrat.de/)  
Pressemitteilung 11.02.2016

## Jugendhilfe und Schule drücken die Schulbank – Lernerträge „einer“ Praxis

Dieser Beitrag fokussiert das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule aus der Praxisperspektive. Nach einem kurzen Blick auf die jeweilige Verpflichtung zur Zusammenarbeit der beiden Systeme und der Formulierung einer (sicherlich nicht neuen) Idee, warum aus der Pflicht doch eigentlich eine Haltung erwachsen sollte, erfolgt die kurze Darstellung zweier Praxisprojekte. Das erste Projekt – soziale Gruppenarbeit im schulischen Kontext – ist bereits seit längerer Zeit abgeschlossen. Gemachte Erfahrungen können mittlerweile als Lernerträge formuliert werden und sind in die Entwicklung des zweiten Projektes – Vernetzung von Inklusion, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit – eingeflossen, welches zum 01.02.2016 nach einer längeren Konzeptions- und Vorlaufphase startete. Ziel des Beitrages ist es, gemachte Erfahrungen zu reflektieren und damit etwas zum engeren Zusammenrücken von Jugendhilfe und Schule beizusteuern.

### 1. Kooperation: mehr als die Pflicht zur Zusammenarbeit!

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zu vielfältiger struktureller Zusammenarbeit verpflichtet, wie beispielsweise die Aufzählung in § 81 SGB VIII zeigt. Wird ein Blick in Schulgesetze geworfen, hier bspw. in § 25 Abs. 3 NSchG, so findet sich auch hier eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit: „Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen“. Es ist also auch rechtlich normiert, dass Auftrag und Aufgaben der Systeme um Kinder und Jugendliche nicht durch diese im Alleingang eingelöst bzw. erfüllt werden können. Eine Systemöffnung ist notwendige Voraussetzung, dies ist keine Neuigkeit.

Morton Deutsch (1981) hat u.a. empirisch festgestellt, dass in kooperativen Gruppen, im Gegensatz zu unkooperativen Gruppen, eine bessere Koordination, höhere Arbeitsteilung, mehr Leistungsorientierung, geordnetere Diskussionen und ein hohes Maß an Produktivität bestehen, wenn die Aufgabenstellung dies erfordert. Wenn also zwei Systeme zusammenarbeiten wollen, so erscheint es als unabdingbar, dass auch die Ausführenden kooperationsbereit sind und bei ihnen eine konstruktive Haltung zur Zusammenarbeit besteht. Die Verantwortung für gelingende Kooperation ist auf allen Ebenen einer Organisation, in diesem Fall auch auf den politischen Ebenen zu verorten. An dieser Stelle drängen sich die Fragen auf, was denn eigentlich unter Kooperation verstanden werden kann und was Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Speziellen bedeuten könnte? Van Santen und Seckinger (2003, S. 29) definieren Kooperation als „ein Verfahren – also keinen inhaltlich definierten Handlungsansatz der intendierten Zusammenarbeit –, bei dem im Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung von Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösungskompetenz angestrebt wird“. Zur zweiten Frage bestehen eine Vielzahl an Antworten. An dieser Stelle soll exemplarisch und nur auszugsweise ein Blick in die aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins (2015) zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ geworfen werden: Vor dem Hintergrund eines reflektierten Umgangs mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen und den (nicht umfassend neuen) Anforderungen des 21. Jahrhunderts an die Systeme um Kindheit und Jugend wird festgestellt, dass diese jeweils eigene Aufgaben zu erfüllen haben, welche jedoch letztlich nur im verzahnten Zusammenwirken bewältigt werden können. Die Jugendhilfe kann bei

der schulischen Auftragsbefreiung „fachlich unterstützen, insbesondere Kinder mit komplexen Hilfebedarfen im Regelsystem Schule zu halten“ (Deutscher Verein 2015, S. 20). Andererseits stellt die Jugendhilfe Anforderungen an die Schule in der Art, dass Schulen selbst sich als Mitverantwortliche zu gleichen Teilen begreifen, aktuelle Herausforderungen konstruktiv gemeinschaftlich zu bearbeiten. Beispielfähig seien aufgeführt die Themen Inklusion und der Umbau zur Ganztagschule inklusive notwendiger Erziehungshilfen vor Ort, ganz im Sinne des 14. Kinder- und Jugendberichts. Selbstredend kann nicht grundsätzlich eine 50:50-Verantwortungsteilung vorausgesetzt werden, doch sollte ein Selbstverständnis einer gemeinsamen verantwortungsvollen und konstruktiven Aufgabenwahrnehmung im Sinne junger Menschen bestehen. Niemand sollte sich daraus zurückziehen dürfen (und auch nicht wollen).

### 2. Soziale Gruppenarbeit im schulischen Kontext

In einer Kommune des Landkreises Hildesheim wurden im Jahr 2011 Horte aufgelöst und Ganztagsbetreuung an Grundschulen eingerichtet. Ein zwischen dem Schulträger und dem öffentlichen Jugendhilfeträger abgeschlossener Kooperationsvertrag regelte u.a., dass der Schulträger für die Einstellung von zusätzlichem sozialpädagogischem Personal eine finanzielle Unterstützung erhält. Im Gegenzug sollten im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch Kinder mit einem Jugendhilfebedarf gem. § 32 SGB VIII, einhergehend mit der Erfüllung der Anforderungen an diese Hilfeeinheit (soziales Lernen in der Gruppe, schulische Förderung, Elternarbeit) aufgenommen werden. Grundidee war dabei, dass Exklusionsprozesse („Du musst in die Tagesgruppe, Du bist anders!“) so weitestgehend vermieden werden können.

den werden sollten.<sup>1</sup> Nach einer erfolgten Zwischenauswertung im Jahr 2012 folgten auf die „Innovationseuphorie“ ernüchternde Reflexionen. Kein Kind mit einem Hilfebedarf nach § 32 SGB VIII konnte in die Nachmittagsbetreuung eingebunden werden. U.a. wurden Anforderungen der Neufälle als zu hoch eingeschätzt, weshalb es nicht zu einer Aufnahme kam.

Sodann erfolgten grundlegende Veränderungen. Die Pauschalfinanzierung wurde eingestellt und freie Träger wurden an Bord geholt. Ein Konzept für ein „integrierendes Gruppenangebot innerhalb der Ganztagsbetreuung“ wurde entwickelt und umgesetzt. Dieses beinhaltete zunächst eine Beobachtungsphase zur Klärung tatsächlicher Bedarfe und auch zur Erfassung von Alltags- und Arbeitsstrukturen vor Ort. Sechs Monate später erfolgte eine konkretisierende Ergänzung zur Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, zur Elternarbeit, zur Einführung eines „Kümmers“ als Schnittstelle der freien Träger zu den anderen Beteiligten und zu zeitlichen Anpassungserfordernissen der jugendhilflichen Angebote im Schulalltag. Die Federführung der Konzepterstellung und -fortschreibung oblag dabei den freien Trägern. Begleitet wurde das Modellprojekt durch ein halbjährlich tagendes Gremium, in dem alle Beteiligten (Kommune, Schule, Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe) vertreten waren.

Zielsetzung des Modellprojektes war u.a. die Prüfung einer Übertragbarkeit auf andere Schulen. Hierzu wurden unter Federführung der Jugendhilfeplanung alle Beteiligten (Eltern, Kinder, Lehrkräfte, pädagogische MitarbeiterInnen der Schule, MitarbeiterInnen von freien und öffentlichem Träger) zur Implementierung und zu Wirkungstendenzen<sup>2</sup> befragt. Auszugsweise lassen sich ausgewählte Ergebnisse wie folgt formulieren:

### 2.1. Implementierungsprozess

Für die Träger der freien Jugendhilfe be-

stand zu Beginn u.a. die Herausforderung, zwar in das System Schule hineinzugliedern, sich jedoch nicht dessen Systemlogik unterzuordnen, sondern den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe mit dem der Schule zusammenzubringen („Wir möchten ein Teil der Schule werden, uns aber nicht von ihr vereinnahmen lassen!“). Den Prozessverlauf erschwerend wirkten sich zum einen die „hohe“ Anzahl der zu beteiligenden Akteure und zum anderen die anfangs formulierten Erwartungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte in Bezug auf die Aufgabengestaltung aus.<sup>3</sup> Darüber hinaus wurde von den Trägern der freien Jugendhilfe als hinderlich aufgeführt, dass der öffentliche Träger dem prozesshaften Verständnis des Modellprojektes nicht so flexibel folgte, wie es notwendig gewesen sei. Als positiv für den Implementierungsprozess wurden ein gemeinsamer Workshop (Lehrkräfte, pädagogische MitarbeiterInnen und freie Träger), die regelmäßigen begleitenden Auswertungsrunden mit allen Be-

wurde auch die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe als überwiegend positiv bewertet. Seitens der pädagogischen MitarbeiterInnen wurde die enge Kooperation mit den freien Trägern, z.B. im Rahmen der regelmäßigen Teilnahme an den Dienstbesprechungen, hervorgehoben. Von dieser Gruppe wurde auch ein Wunsch nach mehr Zeit zum Austausch mit allen anderen Beteiligten geäußert. Die Träger der freien Jugendhilfe formulierten hingegen, dass die Lehrkräfte als eher zurückhaltend wahrgenommen wurden, obgleich sie doch ein wesentlicher Akteur für ein gutes Gelingen seien. Hier fände jedoch eine Annäherung statt. Die Zusammenarbeit der Institutionen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe wurde durchgängig als eher wenig positiv beurteilt. Es wurde bemängelt, dass zum einen das Agieren in Einzelfällen zu wenig transparent für Außenstehende gewesen sei und zum anderen, dass eine Offenheit für neue Wege kaum bestanden habe.



teiligten sowie die Einführung von Projekt steuernden „Kümmernern“ benannt.

### 2.2. Zusammenarbeit

Die Kooperation der Institutionen wurde von den Akteuren sehr unterschiedlich wahrgenommen. Eine überwiegend gute Zusammenarbeit fand zwischen pädagogischen MitarbeiterInnen und den Lehrkräften statt. Von diesen beiden Gruppen

### 2.3. Information und Elternarbeit

Deutlich wird in den Rückmeldungen der Eltern, dass zum Teil keinerlei Kenntnis über die soziale Gruppenarbeit (Vorhandensein, Inhalte, Ablauf etc.) bestand. Teilweise meldeten die Eltern zwar zurück, dass im Rahmen eines Elternabends einmalig über das Angebot berichtet wurde, sie jedoch dann keine weiteren Informationen erhielten. Wird die Gruppe der

## Schulsozialarbeit

Eine Bestandsaufnahme aus Wissenschaft und Praxis zu verschiedensten Aspekten der Schulsozialarbeit bietet das „Sozialmagazin“ in seiner Ausgabe 11-12.2015. Auf 98 Seiten wird auf den Nutzen der Schulsozialarbeit eingegangen, die Sicht der Schüler dargestellt, es geht um Flüchtlinge in der Schule wie um Qualität von Aus- und Weiterbildung, um Multiprofessionalität in der Leitungsverantwortung, um Schulsozialarbeit im Rahmen von Inklusion und andere Themen mehr. Bestellung zum Preis von 9,80 € unter: [bestellung@beltz.de](mailto:bestellung@beltz.de)



## Schule und Jugendhilfe

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf das AFET-Schwerpunktheft zu „25 Jahren Kinder- und Jugendhilfe“, welches u.a. einen Beitrag zu Schule und Jugendhilfe enthält: Schule und Jugendhilfe. Mehr als eine Kooperationsbeziehung?! Sabrina Brinks/Heinz Müller, Institut für sozialpädagogische Forschung-Mainz.

Eltern, die an der Befragung insgesamt teilgenommen haben, betrachtet, so konnten sogar zehn Eltern die verschiedenen Angebote der Ganztagschule gar nicht, sechs weitere haben hierzu keine Angaben gemacht.<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund, dass mit dem Modellprojekt auch die Zielsetzung verbunden war, bei Bedarf im Rahmen von Elternarbeit einerseits erzieherische Kompetenzen der Eltern zu stärken und andererseits die pädagogischen Erfolge aus der Gruppenarbeit in das häusliche Umfeld zurückzutragen, muss gefolgert werden, dass diesbezüglich kein Erfolg eingetreten war. Die Gründe hierfür konnten auf der Grundlage der erhobenen Daten nicht ermittelt werden, möglich wären allenfalls subjektive Vermutungen.

## 3. Vernetzung von Inklusion, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit

Die voranstehenden Ausführungen machen einen Ausschnitt der gemachten Erfahrungen transparent. Als Lernerträge sind diese eingeflossen in ein aktuelles Modellprojekt, welches am 01.02.2016 an drei Grundschulen begonnen wurde. Kurz zur Vorgeschichte: Die Jugendhilfe- und die Sozialverwaltung bearbeiteten im Rahmen der Herausforderungen rund um das Thema Inklusion Ideen zur Zusammenarbeit zwischen den Rechtsbereichen SGB VIII und SGB XII. Zeitgleich wurde die prekäre Situation der Schulsozialarbeit wie auch die schulische Inklusion kommunalpolitisch diskutiert. Ergebnis war ein Beschluss des Kreistages, mit dem die Verwaltung aufgefordert war, die benannten Themen unter Berücksichtigung der Erziehungshilfen konzeptionell aufzunehmen. Wohlwissend, dass Schulsozialarbeit (und eigentlich auch die schulische Inklusion) in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Unter Einbezug der schulischen Perspektive im Rahmen von Vorgesprächen entstand sodann eine Konzeption „Modellprojekt zur Vernetzung von Schulbegleitung/-assistenz, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit“. Leitende Zielsetzung ist:

„Sozialpädagogische Unterstützung soll für Kinder und Jugendliche überwiegend am Lern- und Lebensort Schule aus einer Hand ermöglicht werden. Durch die Überwindung von Zuständigkeitsgrenzen u.ä. soll ermöglicht werden, dass Kinder, Jugendliche und Familien eine geeignete und zeitnah erbrachte Hilfestellung erhalten. Darüber hinaus sollen durch eine stetige sozialpädagogische Präsenz Präventionsleistungen zeitnah konzeptioniert und umgesetzt werden.“

Das Ziel soll erreicht werden durch den Einsatz einer, beim öffentlichen Träger angestellten, sozialpädagogischen Fachkraft im schulischen Kontext. Diese nimmt einen Aufgabenmix an ihrem Arbeitsort Schule wahr:

1. Inklusion: Schulbegleitungen werden weiterhin auf der Grundlage einer Bedarfsprüfung und Hilfeplanung durch den zuständigen Sozialleistungsträger (SGB VIII oder XII) eingesetzt. Die Koordinierung der Schulbegleitungen obliegt der sozialpädagogischen Fachkraft vor Ort. Eine am individuellen und (tages-)aktuellen Bedarf des Kindes ausgerichtete Hilfeerbringung soll so erreicht werden, dies nicht erst im Rahmen der zeitlich gestreckten Hilfeplangespräche.
2. Erziehungshilfe: Reaktion auf aktuelle Bedarfe durch niederschwellige Angebote, z.B. Sprechstundenangebote zu erzieherischen Fragestellungen, Durchführung sozialer Gruppenangebote und Transfer in das häusliche Umfeld. Ggf. werden die Angebote gemeinsam mit einem freien Träger durchgeführt. Im Rahmen von Hilfen zur Erziehung sollen, bei Einverständnis der Personensorgeberechtigten, die sozialpädagogischen Fachkräfte in die Hilfeplanung einbezogen werden.
3. Schulsozialarbeit: Neben klassischen Aufgaben der Schulsozialarbeit nimmt die sozialpädagogische Fachkraft, wie aufgezeigt, Beratungs- und Koordinierungsaufgaben wahr.

Das Modellprojekt läuft derzeit an, Aussagen zum Verlauf können noch nicht erfolgen. Vielmehr soll nachfolgend exemplarisch der Einfluss gemachter Lernerfahrungen in die Konzeptionierung abgebildet werden. Zum Implementierungsprozess ist ein Blick auf das Verfahren zur Auswahl der Schulen sinnvoll. Die eingegangenen Interessensbekundungen zur Teilnahme wurden zunächst mittels eines standardisierten Punktzahlverfahrens ausgewertet. Mit den drei vorausgewählten Schulen erfolgten sodann Vorgespräche, deren Ziel vorrangig in der Herstellung von Transparenz über Anforderungen, Chancen und jeweilige Erwartungen bestand. Weiterhin wurden die Schulen an der Personalauswahl der beim öffentlichen Träger angestellten Fachkräfte beratend einbezogen.

Die Zusammenarbeit der Institutionen wird über eine Kooperationsvereinbarung inhaltlich ausgestaltet. Diese regelt:

- Die verbindliche Einbindung in die schulischen Abläufe (alle Gremien und Besprechungen),
- einen verbindlichen und regelmäßigen Rahmen für den Austausch aller am „Schulalltag“ Beteiligten,
- die räumliche und sachliche Ausstattung der sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort,
- weitere (Selbst-)Verpflichtungen, beispielsweise die Bereitschaft zur und das Ermöglichen von gemeinsamer Fortbildung zu zentralen Fachthemen sowie über jeweils systemeigene Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutz, Umgang mit § 8a SGB VIII, Rechtsgrundlagen etc.) und
- die Einrichtung eines quartalsweise tagenden Steuerungsbeirates bestehend aus mindestens der Schulleitung, Vertretungen der Lehrkräfte, ElternvertreterInnen, der sozialpädagogischen Fachkraft, ggf. zusätzlich eingesetzte freie Träger für Leistungen nach dem SGB VIII im schulischen bzw. schulangehörigen Kontext und weitere VertreterInnen des öffentlichen Trägers.

Die zentrale Funktion des Steuerungsbeirates ist die Projektreflexion sowie zeitnahe Optimierung und damit einhergehend die begleitende Evaluation. Ebenso soll eine frühzeitige, kooperative und vor allem flexible Reaktion auf sicherlich auftretende Konfliktfelder sichergestellt werden. Durch die Zusammensetzung kann vermieden werden, dass zum einen Einzelinteressen keine Berücksichtigung finden und zum anderen, dass es zu mangelnder Information und Transparenz kommt.

#### 4. Fazit

Mit diesem Beitrag waren weder das Aufzeigen „der innovativen Lösung“ noch eine wissenschaftliche Abhandlung verbunden. Vielmehr ging es darum, Transparenz über Erfahrungen und Indikatoren einer (möglicherweise gelungenen) Praxis herzustellen. Werden Kooperationsbeziehungen betrachtet, so sollte die Zielsetzung darin bestehen, darauf hinzuarbeiten, dass sich die beteiligten Akteure auch als „Kooperierende“ verstehen, um ein hohes Maß an Produktivität und Handlungsfähigkeit (vgl. Deutsch 1981; van Santen/ Seckinger 2003) im Sinne der gemeinsamen AdressatInnen, wengleich auch vor dem Hintergrund zum Teil unterschiedlicher Aufträge, zu erreichen. Aufeinanderzuzugehen und Verstehen der anderen sind gefragt, das Stichwort ist „Reflexion“ – kontinuierlich, gemeinsam, eingebunden in verbindliche Strukturen und nicht erst zum Ende!

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Anzuführen ist an dieser Stelle, dass nachrangig auch eine Motivation in der Art bestand, dass für Hilfen gem. § 32 SGB VIII fachlich gleichrangige Alternativen gefunden werden sollten, wodurch sicherlich auch die verhältnismäßig hohen Aufwendungen des Landkreises Hildesheim für diese Hilfeform zurückgegangen wären.

<sup>2</sup> Wirkungen pädagogischer Interventionen lassen sich in der Regel nur durch aufwendige Forschungsdesigns kausal erklären. Unter der

Begrifflichkeit „Wirkungstendenzen“ werden vor diesem Hintergrund lediglich Annäherungen an die (Aus-)Wirkungen der sozialen Gruppenarbeit gefasst. Mit dem Modellprojekt konnten positive Entwicklungen angestoßen werden, dies zeigen die Angaben aller Beteiligten (Kinder, Eltern, professionelle Akteure), diese sind jedoch nicht Gegenstand dieses Beitrags.

<sup>3</sup> Die pädagogischen MitarbeiterInnen, überwiegend ehemals MitarbeiterInnen der Horte, sind bei der Kommune angestellt.

<sup>4</sup> Der Fragebogen wurde 102 Eltern zugesandt, der Rücklauf lag mit 48 Fragebögen bei 47 %.

#### Literatur

Deutsch, Morton (1981): Fünfzig Jahre Konfliktforschung. In: Grunwald, Wolfgang/ Lilje, Hans-Georg (Hg.): Kooperation und Konkurrenz in Organisationen. Mit einem Geleitwort von Morton Deutsch. Bern/ Stuttgart: Haupt, S. 15–49.

Deutscher Verein (2015): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“. Berlin.

Van Santen, Eric/ Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München: DJI-Eigenverlag.



*Florian Hinken  
Jugendhilfeplaner  
Landkreis Hildesheim  
Bischof-Janssen-Str. 31  
31134 Hildesheim  
florian.hinken@landkreishildesheim.de  
www.landkreishildesheim.de*

## Community Center – vernetzte Bildungs-, Kultur- und Sozialarbeit unter einem Dach

### Erfahrungen aus Hamburg – das Bildungs- und Gemeinschaftszentrum Süderelbe\*

*Hamburg macht sich seit einigen Jahren auf den Weg, mit der Entwicklung von Community Centern neue Standards in der sozialräumlich bezogenen Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Kinder- und Jugendarbeit zu setzen. Das Bildungs- und Gemeinschaftszentrum BGZ Süderelbe im Hamburger Südwesten als eines dieser Projekte hat sich nach rund vier Jahren Betrieb als moderne Bildungs- und soziale Infrastruktur in einem Neubaugebiet etabliert. Hier arbeiten sozialraumbezogene Einrichtungen und Institutionen, die sich in ihren Angeboten gegenseitig ergänzen und durch kooperatives Arbeiten gemeinsam neue Angebote schaffen. Diese Form der Zusammenarbeit eröffnet die Möglichkeit einer effizienten Arbeit mit den Zielgruppen, bietet einen Mehrwert für den Stadtteil und birgt räumliche und finanzielle Synergien. Die Planung eines Community Centers wie das BGZ Süderelbe erfordert dabei ein gut abgestimmtes Vorgehen unter Einbeziehung eines großen Akteursspektrums.*

Begonnen haben die Planungen für das BGZ Süderelbe im Juni 2006. Seitdem wurde bis zur Fertigstellung 2011 stetig an der baulichen aber vor allem auch der inhaltlich-kooperativen Konzeption dieses Bildungs- und Gemeinschaftszentrums gearbeitet. Eine Voruntersuchung beinhaltete, unter intensiver Einbeziehung der zukünftig hauptnutzenden Einrichtungen, sowohl die Erstellung eines handlungsraumbezogenen pädagogischen Konzeptes (Bildungslandschaft), eine anspruchsvolle städte- und hochbauliche Vorplanung, Vorüberlegungen für ein innovatives und nachhaltiges Finanzierungs- und Betreibermodell, als auch die umfangreiche Gesamtprojektsteuerung.

Die beteiligten Einrichtungen sind in diesem Fall eine Ganztagsgrundschule, eine

Kita, eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, ein lokal agierendes Kulturhaus, eine evangelische Beratungsstelle, ein von einem lokalen Sportverein betriebenes Fitnessstudio und eine Bundesliga Volleyballfrauenmannschaft. Alle Einrichtungen des BGZ haben ihr eigenes Profil und ein eigenes Selbstverständnis – nur so können sich die individuellen Stärken der Einrichtungen auch am neuen Standort weiterentwickeln und die spezifischen Angebote der Einrichtungen prägen. Für jeden dieser Nutzer sind Räume zur ausschließlichen eigenen Nutzung definiert worden.

#### **Gut koordiniert ist halb gewonnen**

In einem Community Center herrschen für die dort zusammenarbeitenden Nutzer und Einrichtungen neue, andere Rahmenbedingungen als gewohnt. Eine verbindlich gestaltete kooperative Arbeitsweise, gemeinsame Verantwortung und die gemeinsame Nutzung von Räumen sind wesentliche Bestandteile des Lebens und Wirkens in einem Quartierszentrum. Darauf müssen alle Beteiligten in einem gut gestalteten partizipativen Prozess vorbereitet werden.

Entscheidet sich eine Stadt oder ein Bezirk für ein Community Center ist sie gemäß dem so genannten „as found“-Prinzip gut beraten, vor Ort zu schauen, welche Einrichtungen und Institutionen es bereits gibt, wie diese arbeiten, wie sie zusammen passen und sich gegenseitig ergänzen würden und nicht zuletzt, wer Interesse oder auch Bedarf an einer neuen Aufgabe und Herausforderung hat. Wenn es nötig ist, werden fehlende Einrichtungen passend ergänzt.

Schulen, Kitas und Einrichtungen der frühkindlichen Bildung sowie der Kinder- und

Jugendhilfe sind besonders geeignete Partner in einem Community Center, da diese nicht nur vielfältige räumliche Ressourcen erfordern und folglich mit in das Zentrum einbringen, sondern auch aus ihrer Natur heraus einen frühzeitigen Einstieg in das Bildungs- und Betreuungssystem darstellen, über die Kinder den Zugang zu Eltern und Großeltern ermöglichen und Übergänge in anschließende Betreuungssettings steuern können.

Das „as-found“-Prinzip hat insbesondere auch den Vorteil, dass bestehenden Einrichtungen die Möglichkeit gegeben wird, sich neuen Rahmenbedingungen anzupassen, sich bei Bedarf räumlich zu verändern, sich effektiver zu gestalten, aber zum Beispiel auch die eigene Arbeit zu evaluieren und veränderten Herausforderungen anzugleichen.

Einrichtungen, die im Normalfall im Stadt- raum verteilt sind, werden durch die kooperative Arbeit unter einem Dach in einem sich positiv beeinflussendem Kontext gebündelt. So kann ein Community Center dazu beitragen, eine ganze Bildungslandschaft neu zu ordnen und zu gestalten. Die neue Qualität ergibt sich dabei aus der engen Zusammenarbeit der Nutzer, für die ein kooperatives Handlungskonzept und eine darauf basierende Kooperationsvereinbarung die verbindliche Grundlage bilden. Hieraus ergeben sich zielgerichtete Formen der Zusammenarbeit, neue Bildungs- und Hilfeangebote und die optimale Nutzung der vielseitigen Räumlichkeiten. Die Arbeit ist durch die Verschiedenheit der Hauptnutzer und deren unterschiedliche Kontexte gut in den Stadtteil eingebettet. Der Mehrwert besteht in optimal gestalteten Übergängen und einer aufeinander abgestimmten und sich ergänzenden Angebotsstruktur. Personelle Überschneidungen

wie beispielsweise die Beschäftigung von Kita-Mitarbeitern im Ganztagsangebot der Schule verstärken die Effekte und sind unter einem Dach leicht umsetzbar.

Ebenfalls besonders wichtig bei der Entwicklung eines Community Centers ist die Vorbereitung des wirtschaftlichen und konzeptionell abgestimmten Betriebes unter Berücksichtigung verschiedener Finanzierungsquellen. Eine Prozesssteuerung, die nicht nur auf den Bau des Centers ausgerichtet arbeitet, sondern vielmehr die Schnittstelle von inhaltlich-pädagogischen Anforderungen und baulich-räumlicher Übersetzung bedient, unterstützt die Planung eines Community Centers in diesem Sinne.

Frühzeitig und kontinuierlich eingesetzt, kann solch eine Prozesssteuerung maßgeblich zum Erfolg der neuartigen Einrichtung beitragen, indem sie die spätere Funktionalität des Gebäudes und dessen Nutzungen sichert, eine Finanzplanung für Bau, Ausstattung und Betrieb konzipiert, den wirtschaftlichen Betrieb des Centers vorbereitet, bereits den inhaltlichen Planungsprozess auf Vernetzung auslegt, dabei Dritte in die Planungen einbezieht und schließlich die Akzeptanz des Vorhabens bei Nutzern und in der Bevölkerung durch einen transparenten Prozess und Öffentlichkeitsarbeit zu erhöhen. Es geht um eine Koordinierungs-, Vermittlungs-, Kontroll- und Kommunikationsinstanz, die Wissensstände angleicht, den Informationsfluss kanalisiert, Konflikte löst und damit für einen Planungsablauf sorgt, der für alle Beteiligten klar nachvollziehbar und zufriedenstellend ist und so für eine gut Abstimmung zwischen der baulichen und nutzungsbezogenen Ausgestaltung des Centers sorgt. Hierzu zählen auch die Ausarbeitung von zweckentsprechenden Miet- und Nutzungsverträgen, Vereinbarungen zwischen den Hauptnutzern, ggf. eine Gebührenordnung und Aufgabenteilungen für Vermietungen an Dritte, die Entwicklung von Entscheidungsstrukturen, Beschaffung fehlender Ausstattung, die Aufstel-

lung eines Marketingkonzeptes und eines Corporate Designs sowie die Festlegung von Ablaufprozessen. So werden schon in der Planungs- und Realisierungsphase alle nötigen Voraussetzungen für einen reibungslosen und funktionierenden Betrieb geschaffen und die Vernetzung der Nutzer untereinander und mit Dritten wird gefördert.

Ausgehend von dieser auf Beteiligung ausgelegten Planung dieses Netzwerkknotens kann der Prozess auch dazu genutzt werden, eine flächendeckende Bildungslandschaft zu konsolidieren.

Auch im Betrieb ist eine koordinierende Stelle – ein Centermanagement – von hohem Nutzen. Es bildet wie in der Planungsphase die Schnittstelle zwischen allen Beteiligten: angefangen mit den Hauptnutzern, über die Kunden und Drittnutzer, die beteiligten Behörden und Ämter, die Öffentlichkeit bis hin zu allen am pädagogischen Rahmenkonzept beteiligten Einrichtungen und Institutionen aus dem weiteren Stadtteil. Die Aufgabe dieses Koordinators/dieser Koordinatorin entspricht der Funktion des Community Centers: möglichst viele Kompetenzen und Angebote im und für den Stadtteil und seine Menschen zu bündeln. Wesentlicher Bestandteil seiner/ihrer Aufgaben ist die inhaltliche Weiterentwicklung der Einrichtung und deren Angebote. Will man den Vergleich zu einem Shopping-Center ziehen, so kann man diese Angebote am ehesten mit dem Produktsortiment vergleichen, nur dass die Angebotspalette in einem Community Center inhaltlich-pädagogischer Ausprägung ist und die Produkte nicht nebeneinander angeboten werden, sondern bestenfalls gut miteinander zu kombinieren sind. Es ist dabei nicht die Aufgabe des Centermanagements diese Angebote selbst durchzuführen, sondern vielmehr alle Angebote im Blick zu haben, Angebotslücken aufzudecken und „Produkte“ bestmöglich nebeneinander oder verknüpft miteinander zu platzieren, die Angebote also gut aufeinander abzustimmen und ergänzend

neue zu initiieren – das alles allein durch Vermittlung, Begleitung und Koordination aller Beteiligten. Ebenfalls zu den Regelaufgaben des Centermanagements gehört die laufende Presse und Öffentlichkeitsarbeit, die Beschaffung von Drittmitteln, Berichterstattung in öffentlichen Gremien und natürlich die Raumkoordination und Vermietung als auch die technische und personelle Absicherung des laufenden Betriebes.

Das BGZ Süderelbe wird heute mit großem Erfolg betrieben und von den Nutzern sowie den Bürgerinnen und Bürgern des Stadtteils intensiv angenommen. Zu diesem Erfolg leistet das Centermanagement einen erheblichen Beitrag.

### **Mehrfachnutzung von Räumen erhöht die Frequentierung**

Doppel- und Mehrfachnutzung von Räumen ist ein wesentlicher Bestandteil von Community Centern. Neben den Hauptnutzern nutzen auch Dritte die Räume und Einrichtungen für Einzeltermine oder bestimmte Zeiträume. Zentrale Räume und Ausstattungen, die im Community Center von den temporären Nutzern angemietet werden können, sind der große Veranstaltungsraum der Schule (die Aula), der Eventraum, der an die Sporthalle angrenzt, das Foyer des Quartierszentrums, nahezu alle Räume, die sich im Erdgeschoss der Schule befinden (Fachräume, Lehrküchen, Bewegungsräume, Musikräume, Konferenzraum), einige Räume der anderen Einrichtungen wie das Atelier der Kultureinrichtung, die Sporthalle und ein Quartiersgarten.

Konkret bedeutet dies, dass die Hauptnutzer Mieter im Gebäude sind und ihre Räume Dritten oder anderen Hauptnutzern außerhalb der von ihnen selbst beanspruchten Zeiten zur Verfügung stellen. Nur so können die Flächen optimal ausgelastet werden. Um diese Doppel- und Mehrfachnutzung rechtlich abzusichern mussten komplett neue Vertragswerke und schriftliche Vereinbarungen aufge-

setzt werden. Vor allem muss diese Mehrfachnutzung der Räume auch als Teil der Gesamtkonzeption inhaltlich verankert werden. Die Hauptnutzer mussten sich im Vorfeld darüber einig werden, dass sie ihre Flächen der Stadtteilgesellschaft und Dritten zur Mitnutzung zur Verfügung stellen wollen, ohne dabei selbst direkt finanziell zu profitieren. Der Erlös aus der Raumvermietung dient im Beispiel BGZ Süderelbe zum einen zur ergänzenden Refinanzierung des Centermanagements und zum anderen dazu, Rücklagen für z.B. Ersatzbeschaffungen oder außerordentliche Renovierungen zu bilden.

Im BGZ Süderelbe kommt zur Berechnung der individuellen Raummiete ein gestaffeltes Tarifmodell zum Einsatz, das die Höhe der Raummiete von dem Nutzen der Veranstaltung für den Stadtteil und/oder das BGZ selbst koppelt. Je höher der Nutzen für den Stadtteil, desto geringer die Miete. Das kommt gut an: Die Besucherzahlen sind gleich im ersten Betriebsjahr (2012-2013) im Vergleich zu den alten Standorten der Einrichtungen deutlich gestiegen.

Für die Vermietung von Räume an Dritte sind eine flexible Möblierung, ausreichend Ausstattung für verschiedene Nutzungen, geklärte Verantwortlichkeiten und eine geregelte Kommunikation, sichere Verträge und Haftungsregelungen, ein gutes Marketing, eine professionelle Abwicklung neben dem Regelbetrieb und nicht zuletzt der gemeinsame Wille, die eigene Einrichtung dem Stadtteil und Dritten zur Verfügung zu stellen notwendige Faktoren. So kann eine optimale Auslastung der kommunalen Infrastruktur in ansonsten ungenutzten Zeiten durch die und für die Öffentlichkeit erreicht werden.

Ohne Zweifel ist ein Highlight des BGZ Süderelbe die 4.500 qm große Sporthalle, die vielleicht am deutlichsten die effiziente Nutzung kommunaler Ressourcen verkörpert und zudem veranschaulicht, wie die Zusammensetzung

der Nutzer eines Zentrums dessen späteren Charakter prägt.

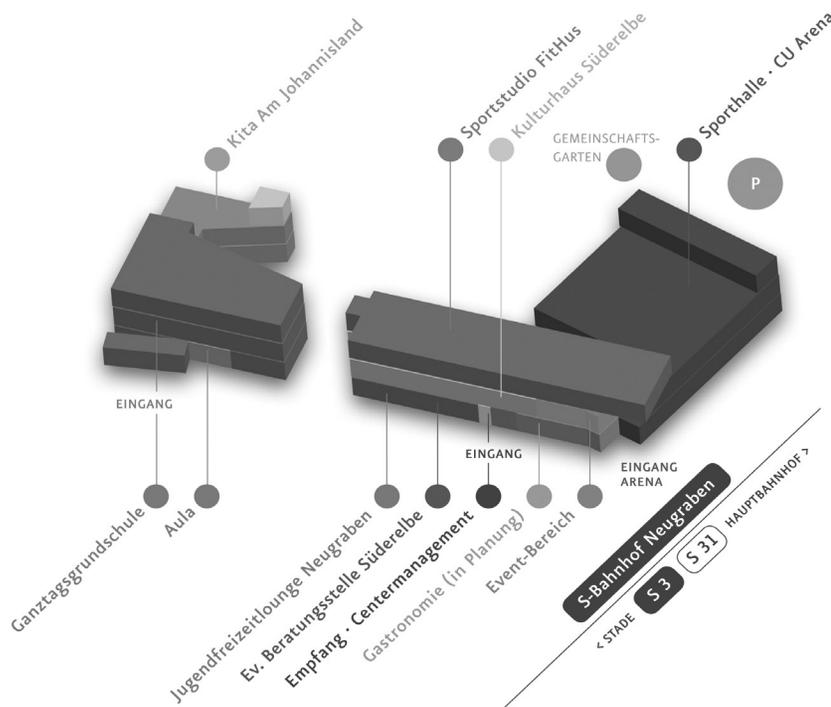
Die Sporthalle dient im Sinne der kooperativen Arbeit und Raumnutzung nicht nur dem Schulsport, sondern auch der gemeinschaftliche Besspielung der Halle in kooperativen Projekten der Hauptnutzer (beispielsweise im Ganzttag) als auch zum Training und für Heimspiele der Bundesliga-Damen des VT Aurubis. Darüber hinaus gibt es ausreichend freie Hallenzeiten um die Halle für Sport-Events der Extraklasse an Dritte zu vermieten, womit aus der Grundschulsporthalle ein Veranstaltungsort von überregionaler Bedeutung wird. Diese Nutzungen bringen nicht nur zusätzliches Geld in die Kasse des BGZ Süderelbe, sie sorgen gleichzeitig für eine Vermarktung und Bewerbung des Zentrums weit über die Grenzen Hamburgs hinaus und natürlich für eine hohe Besucherfrequenz an Veranstaltungstagen. Damit das funktioniert, muss es allerdings klar geregelte Verantwortlichkeiten und Absprachen geben - und jemanden, der sich kümmert.

## Behördenübergreifende Verantwortung und Finanzierung

Für die Finanzierung von Community Centern kommen so gut wie alle Haushalte einer Kommune in Frage, rechtlich und aus verschiedenen praktischen Gründen lässt sich der Kreis der finanzierenden Institutionen durch den Kreis der späteren Hauptnutzer, also von der individuellen Zusammensetzung eines Quartierszentrums, ableiten. Für das BGZ Süderelbe bedeutete dies konkret, dass sich sechs staatliche Stellen an der Finanzierung beteiligt haben, vier verschiedene Fachbehörden, die Finanzbehörde mit Schulbau Hamburg und der Bezirk Harburg. Diese Behörden haben gemeinsam über Schulbau Hamburg [der Finanzbehörde Hamburg zugehörig] den Bau beauftragt. Entsprechend der verschiedenen Nutzer und deren Träger wurden die Baukosten in unterschiedlicher Höhe von den jeweiligen Fachbehörden getragen

Die Bewirtschaftungskosten werden über die Einnahmen aus den Mietverträgen sowie über die Nutzergebühren gedeckt.

Abbildung: Das BGZ Süderelbe und seine Einrichtungen



Die Anschubfinanzierung, um mit dem Centermanagement den Betrieb des BGZ Süderelbe aufzubauen und zu koordinieren, war ebenfalls ein behördenübergreifendes Pilotprojekt. Die Kosten wurden über Städtebauförderungsmittel aus dem Programm „Soziale Stadt“ gedeckt. Die beteiligten Behörden begleiteten den Prozess flankierend in Form eines aus ihren VertreterInnen gebildeten Beirats.

Projekte dieser Art sind grundsätzlich sehr erfolgsversprechend und wirken sich positiv und nutzbringend auf die Entwicklung des gesamten Quartiers und Stadtteils wie auch der Bildungslandschaft aus. Beim Ablauf des Planungs- und Realisierungsprozesses ist es ratsam, dabei auf die Erfahrungen zurückzugreifen, die bei Planung vergleichbarer Projekte gesammelt werden konnten. Durch eine professionelle Projektentwicklung und -steuerung und gut abgestimmte Kommunikationswege können Reibungsverluste im Prozess vermieden und Abläufe effektiver gestaltet werden.

Entscheidend hierbei ist die den gesamten Entwicklungsprozess gestaltende und begleitende inhaltliche Prozesssteuerung. Erst diese ermöglicht ein, in den Handlungsraum eingebettetes, funktionsfähiges Quartierszentrum als integrative Einheit aus den verschiedenen Einrichtungen in dafür maßgeschneiderten Räumlichkeiten. Denn die spätere gemeinschaftliche Nutzung von Räumen durch unterschiedliche Nutzer als auch die implizierte enge Zusammenarbeit der Nutzer und der dahinter stehenden zumeist unterschiedlichen Behörden oder Ämter verursacht umfassende Abstimmungsbedarfe. Die frühzeitige Einbeziehung gestaltet die Planungsphase zwar umfassender und intensiver, jedoch führt sie am Ende zu einem schnelleren und effektiveren und vor allem zielgerichteten Betrieb des Community Centers.

Festzuhalten ist auch, dass es keine Blaupausen für die Entwicklung und die Zusammensetzung von Community Center gibt. Es handelt sich um Zentren, die individuell

dem Stadtteil, der Bildungslandschaft und Verwaltungsstruktur angepasst werden müssen. Inhalte können variieren, Bestandteile modular ergänzt oder weggelassen werden. Es muss nicht immer die große Lösung wie im Falle des BGZ Süderelbe sein. Auch kleinere Zentren funktionieren gut und bilden bereits durch die Kopplung der Kompetenzen der Hauptnutzer einen Ort, an dem Bildung an Qualität gewinnt. Alle Zentren haben jedoch gemeinsam, dass sie durch die konzeptionell verankerte Bündelung von Kompetenzen zu einem Mehrwert für die Stadt und deren BewohnerInnen führen.

### **Zusammengefasst:**

In einem Community Center wird Synergie real messbar und bleibt keine leere Worthülse. Finanzielle und räumliche Ressourcen werden ohne Abstriche bei der Qualität inhaltlichen Arbeit zusammengeführt. Gute Konzepte steuern (z.B. durch Mit- und Mehrfachnutzung von Räumen) nicht nur zu einem effizienteren Ressourceneinsatz, sondern auch zu einem gelebten Mehrwert, der sich schon allein an der optimalen Ausnutzung städtischer Infrastruktur in ansonsten ungenutzten Zeiten festmachen lässt. Werden diese Zeiten ganz oder teilweise in pädagogischer Ergänzung des Quartierszentrums genutzt, ergibt sich ein weiterer inhaltlicher Effekt, zusätzlich zur gebündelten Kompetenz der Kernnutzer des Community Centers.

Die durch die Zusammenführung mehrerer Einrichtungen unter einem Dach frei werdenden Ressourcen (wie frei werdende Grundstücke der alten Standorte, Energiekosteneinsparungen, Mietzinsersparnis, Abbau von Sanierungsstau), können zur Refinanzierung der Einrichtung herangezogen werden.

Ein zentraler, identitätsstiftender Ort im Stadtteil entsteht, der – je nach Zusammensetzung – durch frühzeitige Nutzerbindung und kontrollierte Übergänge zwischen

den Betreuungssystemen durchgehende Betreuungsketten im Idealfall von null bis 99 Jahre ermöglicht. Der Bevölkerung wird Raum zur Teilhabe und Mitgestaltung angeboten, wodurch das Zentrum im Gegenzug mit Leben gefüllt wird. Zudem können Community Center eine Plattform für ehrenamtliches Engagement und Beteiligung sein. Der notwendige begleitende Planungsprozess kann ganze Bildungslandschaften langfristig positiv beeinflussen.

### **Anmerkung**

\* Die Ausführungen stellen eine ergänzte Zusammenfassung der Broschüre „Hand drauf. Moderne Bildungsinfrastruktur mit Mehrwert“ dar. Die Broschüre ist zu finden unter: [www.steg-hamburg.de/aktuell/publikationen/sonderhefte.html](http://www.steg-hamburg.de/aktuell/publikationen/sonderhefte.html)



*Andrea Soyka  
Stadtplanerin bei der steg Hamburg  
Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft mbH  
Schulterblatt 26-36  
20357 Hamburg  
[andrea.soyka@steg-hamburg.de](mailto:andrea.soyka@steg-hamburg.de)  
[www.steg-hamburg.de](http://www.steg-hamburg.de)*

Anika Lübeck

## „Wenn man nicht integriert ist an der Schule, kann man auch nicht als Integrationshelfer arbeiten.“

### Spannungsfelder zum Einsatz von Schulbegleitungen aus wissenschaftlicher Perspektive

Durch die Umsetzung von Inklusion stehen die Regelschulen derzeit in einem Transformationsprozess. Nicht nur die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen nimmt zu, sondern mit ihnen auch die Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, die sie im schulischen Alltag unterstützen. Die Schulbegleitung stellt somit eine neue Akteursgruppe an Regelschulen dar, über die – im Verhältnis zu ihrer drastisch steigenden Anzahl – noch vergleichsweise wenig bekannt ist.

Sich einen Überblick über diese neue Akteursgruppe zu verschaffen ist mühsam. Grund dafür sind die regional stark unterschiedlichen Verfahrensweisen in Bezug auf Beantragung, Bewilligung und Einsatz der Schulbegleitung. Nicht zuletzt ist auch das vorherrschende Begriffschaos symptomatisch für diese Pluralitäten – so werden etwa die Begriffe Schulbegleitung, Integrationshilfe, Schulassistentin und Schulhelfer weitestgehend synonym verwendet.<sup>1</sup> Des Weiteren gibt es keine einheitlichen Standards zur Qualifikation von Schulbegleitungen. Die wissenschaftliche Erforschung der neuen Berufsgruppe läuft gerade erst an; statistische Daten liegen derzeit nur begrenzt für das Bundesland Bayern vor (vgl. Dworschak 2012a sowie Zauner & Zwosta 2014).

Obwohl bislang bundeslandübergreifende statistische Daten fehlen, lässt sich dennoch Folgendes erst einmal annehmen: In den meisten Fällen betreut eine einzelne Schulbegleitung, die über die Sozialhilfe nach SGB VIII oder SGB XII finanziert und bei einem externen Arbeitgeber angestellt

ist, eine einzelne Schülerin / einen einzelnen Schüler. Durch diese Konstruktion ist eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure auf unterschiedlichen Ebenen in den Einsatz der Schulbegleitung involviert. Als relevante Akteure sind hier neben der Schulbegleitung selbst und ihrem „I-Kind“<sup>2</sup> unter anderem auf Klassenebene die Mitschülerinnen und Mitschüler, Regelschullehrkräfte und ggf. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zu nennen; auf Schulebene das Kollegium, die Schulleitung und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auf externer Ebene die Eltern, der Arbeitgeber der Schulbegleitung, der Sozialhilfeträger und auch Kinder- und Jugendpsychologen bzw. -psychotherapeuten, deren Einschätzung für die Bewilligung einer Schulbegleitung maßgeblich ist. All diese Akteure nehmen Einfluss auf die Schulbegleitung und / oder werden durch diese beeinflusst. Wenngleich es in der Praxis sicherlich Beispiele für den gelungenen Einsatz von Schulbegleitungen gibt, so ist dieses „Vieleckverhältnis“ (Knuf 2013, 94) gleichzeitig auch sehr anfällig für Spannungen, die sich aufgrund unterschiedlicher Interessen und Zielsetzungen der einzelnen Akteure ergeben.

Der vorliegende Artikel will vier solcher Spannungsfelder aus wissenschaftlicher Perspektive exemplarisch skizzieren, nämlich

- Schulbegleitung – „I-Kind“
- Schulbegleitung – „I-Kind“ – Mitschülerinnen und Mitschüler
- Schulbegleitung – „I-Kind“ – Lehrkräfte
- Schulbegleitung – Schulstrukturen – Arbeitgeber

Hierzu wird auf internationale und deutschsprachige Forschung zurückgegriffen sowie auf Daten aus einem eigenen, qualitativ orientierten Promotionsprojekt.

### Schulbegleitung – „I-Kind“

Wie beurteilen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst die Maßnahme einer Schulassistentin? Dieser Frage ging ein US-amerikanisches Forschungsteam im Jahr 2005 in ihrer Studie „Perspectives of Students With Intellectual Disabilities About Their Experiences With Paraprofessional Support“ nach (vgl. Broer et al. 2005). Hierin berichteten Schülerinnen und Schüler, die kurz vor einem Schulabschluss standen oder die Schule vor Kurzem beendet hatten, von der Nähe und oftmals auch von der Exklusivität der Beziehung zwischen ihnen und ihrer Assistentin. Dies scheint zunächst nicht sonderlich zu überraschen, ist doch die Assistentin explizit für die jeweilige Schülerin / den jeweiligen Schüler eingestellt. In manchen Fällen jedoch nahm diese Nähe auch frustrierende Ausmaße an. So berichtete ein Schüler: „It feels like I am being babysat from class to class to class“ (ebd., 424). So kann eine Schulbegleitung auch entmündigend und einengend wirken. Gleichzeitig verdeutlichte die Studie die Auswirkungen, die die Nähe der Assistentin auf die sozialen Beziehungen des „I-Kindes“ hatte. So beschrieben die StudienteilnehmerInnen, dass sich ihre Freundschaften hauptsächlich auf die Beziehung mit der Assistentin sowie

anderen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bezogen; darüber hinaus hatten die wenigsten Studienteilnehmer signifikante soziale Beziehungen (ebd.).

Eine weitere US-amerikanische Studie, die sich mit den Auswirkungen der permanenten Nähe einer Schulbegleitung befasst, hat sich diesem Phänomen angenähert und zeigt, dass diese oft als exklusiv wahrgenommene Beziehung zwischen Schulbegleitung und „I-Kind“ dazu führen kann, dass die Mitschülerinnen und Mitschüler diese beiden Personen als „package deal“ (Giangreco, Edelman, Luiselli & MacFarland 1997, 13) wahrnehmen. Ist die Assistentkraft sympathisch, so kann sie durchaus die Integration des „I-Kindes“ in den Klassenverband fördern. Ebenso jedoch kann eine Schulbegleitung, die bei den Mitschülerinnen und Mitschülern eher unbeliebt ist, die sozialen Kontakte des „I-Kindes“ entsprechend auch negativ beeinflussen. Hier zeigt sich also ein erstes Spannungsfeld im Einsatz von Schulbegleitungen. Einerseits muss eine Schulbegleitung selbstverständlich in der Nähe des „I-Kindes“ sein, um dieses bei Bedarf unterstützen zu können. Andererseits sollte sie sich auch zurückziehen und dem „I-Kind“ Freiräume gewähren können, um negativen Effekten wie Isolierung oder Stigmatisierung entgegenzuwirken und dem Kind auch Phasen zu ermöglichen, in denen es frei von erwachsener Beobachtung und Intervention agieren kann.

Es bedarf also sicherlich einer gewissen Sensibilität der Schulbegleitung für dieses Spannungsfeld zwischen erforderlicher Unterstützung und größtmöglicher Selbstbestimmung des „I-Kindes“ – pauschal und situationsübergreifend können hier kaum Handlungsempfehlungen gegeben werden. Gleichzeitig stellt sich jedoch an dieser Stelle auch die Frage, was denn eine Schulbegleitung, die ja explizit für die Begleitung einer Schülerin / eines Schülers eingestellt wurde, tun kann, während sie ihrem Schützling solche Freiräume gewährt. Ganz pragmatisch zeigt sich dies in der Praxis anhand der Überlegung: Inwieweit darf sich eine Schulbegleitung in

solchen Phasen auch den anderen Kindern in der Klasse widmen?

### Schulbegleitung – „I-Kind“ – Mitschülerinnen und Mitschüler

Auf die Frage, ob den Mitschülerinnen und Mitschülern der Klasse die Aufgabe der Schulbegleitung im Unterricht klar war, antwortete eine Schulbegleiterin in einem Interview:

„Ähm am Anfang nicht weil es war... äh... die Förderschullehrerin hat da sehr klar gemacht dass sie möchte dass man jedem mal hilft, dass ich eigentlich auch für alle anderen da bin, natürlich speziell für Sara und Sven, aber natürlich auch für alle anderen, ein bisschen verquer, (lacht) ähm, weil es halt nicht klar geregelt war. Das hat die Kinder auch durcheinander gebracht, und das hat ne Menge Unruhe gebracht würd ich sagen. [...] Am Ende haben wir das sehr deutlich gesagt. Haben gesagt, ich bin für Sara da, und ich bin für Sven da und wenn sie gerade beide mich nicht brauchen, dann helf ich euch auch. Ähm, das hat nur sehr lange gedauert bis wir zu dem Punkt gekommen sind weil es einfach nicht mehr anders ging.“

Diese Schilderung lässt nun allerdings noch immer bezweifeln, dass ob alle Beteiligten am Ende wussten, wer gerade wem helfen darf.

Um eine zu starke Besonderung des Schülers und auch eine zu starke Abhängigkeit von der Schulbegleitung zu vermeiden ist es sicherlich sinnvoll, dass eine Schulbegleitung sich auch den Mitschülerinnen und Mitschülern zuwendet; doch steht dies ja eigentlich im Widerspruch zur Verortung der Maßnahme als Einzelfallhilfe:

„Vonseiten der Leistungsträger wird eine rein heilpädagogische Tätigkeit in strikter Einzelfallhilfe gefordert. In der Praxis führt das zu großen Widersprüchlichkeiten. Denn erfüllt der Schulbegleiter seinen Auftrag, den zu begleitenden Schüler wirklich zu integrieren,

### Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Nov. 2013)

„In Folge der öffentlichen Debatte über Inklusion ist eine veränderte Anspruchshaltung der Eltern beobachtbar, führt der Ausbau inklusiver Kindertageseinrichtungen im Übergang zur Grundschule zu einem Anstieg der Schulbegleitung, der insgesamt sowohl in Regelschulen als auch in Förderschulen stattfindet. Die Strukturen in den Schulen ändern sich jedoch noch nicht in einem Ausmaß, dass die Verwirklichung einer vermehrt integrativ-inklusive Beschulung tatsächlich erreicht werden könnte. Klassenteiler werden nicht oder nur unzureichend gesenkt, die Qualifizierung des Personals bzw. Umsetzung und Einstellung spezialisierter Lehr- und Förderungspersonals erfolgt nur in sehr kleinen Schritten – wenn überhaupt. Die Folge ist, dass derzeit eine Beschulung an Regelschulen in vielen Fällen mit einer Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (nach § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII) bei (drohender) seelischer Behinderung oder als Leistung der Sozialhilfe (nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII) bei geistiger und/oder körperlicher Behinderung gewährt wird. Die Fallzahlen für Leistungen der Schulbegleitung als Hilfe zur angemessenen Schulbildung nehmen zu und ein Ende ist bei der derzeitigen Praxis der Leistungsverpflichtung nicht absehbar.“ Die AGJ fordert eine Klärung der Verantwortungsverteilung und betont, dass die Schulbegleitung durch die Kinder- und Jugendhilfe kein Ersatz für ein inklusives Schulsystem sein kann. [www.agj.de](http://www.agj.de)

so kann er dies nicht ohne dessen Einbindung in Gruppenstrukturen und -prozesse tun. Öffnet sich der Schulbegleiter mit seiner Arbeit der Gruppe, verlässt er sein Aufgabenfeld als Einzelfallhelfer. Tut er dies nicht, isoliert er durch seine ständige Anwesenheit als Erwachsener und Begleitperson für ein bestimmtes Kind dieses vom Rest der Klasse. Eine soziale Integration findet nicht statt.“ (Keil 2011, S. 48)

In der Praxis scheint es immer Aushandlungssache zwischen der Lehrkraft und der Schulbegleitung zu sein, inwieweit sich eine Schulbegleitung auch im Klassenverband engagiert. Dies lenkt bereits den Blick auf das nächste Spannungsfeld: dem Spannungsfeld zwischen der Schulbegleitung, dem „I-Kind“ und den Lehrkräften.

### Schulbegleitung – „I-Kind“ – Lehrkräfte

Die bereits erwähnte Studie aus den USA von Giangreco et al. zeigt eine weitere

Auswirkung permanenter Nähe von Assistenzkräften auf: Sie beobachteten, dass Lehrkräfte Gefahr laufen, ihre Verantwortung für das „I-Kind“ an die Schulbegleitung abzugeben (Giangreco et al 1997, 10f). Führt man sich die ohnehin schon große Arbeitsbelastung von Lehrkräften vor Augen und die Überforderung, die Regelschullehrkräfte oft angesichts der neu auf sie zukommenden Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen empfinden, ist dies bis zu einem gewissen Maß durchaus nachvollziehbar. Doch bemerkten Giangreco et al, dass in manchen Fällen so gut wie keinerlei Kontakt mehr zwischen „I-Kind“ und Lehrkraft bestand und die Assistenzkraft auch die pädagogisch-unterrichtliche Verantwortung für ihren Schützling übernahm. Ein Interview mit einer Schulbegleiterin an einer deutschen Regelschule bestätigt diese Gefahr:

„Mir fehlte halt speziell bei der Schülerin die ich betreue, ähm, der Lehrer-Schüler-Kontakt. Also es war dann ganz schnell

so, ach Frau Jensch ist ja da, die macht das schon. Also die Schülerin war aber wirklich die einzige Schwerstmehrfachbehinderte in der Schule und in der Klasse, ähm, sie konnte nicht lesen nicht den Stift halten gar nichts, und wenn's dann ums Lesen ging zum Beispiel, dann hab ich mal die Lehrerin gefragt, „hast du dir was für Meike überlegt?“ – „Öh ja, pf, nee also, hm“, so. Also das fand ich dann immer so schade weil, da wird dann ganz schnell weil wir dann ja da sind, der Schüler so'n bisschen... vergessen.“

Was die Schulbegleiterin hier beschreibt ist höchst bedenklich. Die Anwesenheit einer Schulbegleitung darf nicht dazu verleiten, die Qualität der Bildung von pädagogisch anspruchsvollen Schülerinnen und Schülern den pädagogisch gering bis gar nicht qualifizierten Kräften zu überantworten – dies käme einer massiven Deprofessionalisierung der Bildung von Menschen mit Behinderungen gleich. Grundsätzlich gilt in Deutschland ja ohnehin, dass Schulbegleitungen keine pädagogisch-unterrichtlichen Tätigkeiten übernehmen dürfen. Das



### GEW verlangt inklusives Bildungssystem und gezielte Förderung

Unter Bezugnahme auf eine kürzlich erschienene OECD-Studie „Low-Performing Students“ über leistungsschwächere SchülerInnen fordert die Bildungsgewerkschaft ein inklusives Schulwesen, in dem mehr Ressourcen dorthin fließen, wo sich Probleme konzentrieren. Neben einer bedarfsgerechten Ausstattung der Schulen und einer ausreichenden Anzahl an Lehrkräften, sollten pädagogische Freiheiten beispielsweise mit Blick auf die Lehrpläne oder die Leistungsdiagnose möglich sein. Diese hätten sich als förderlich erwiesen. Durch Unterrichtskonzepte seien die Interessen und Fähigkeiten aller Kinder und Jugendlicher in den Blick nehmen. Auch die Herausforderung, die zugewanderten und geflüchteten Kinder zu integrieren, mache es dringend erforderlich, das Bildungswesen inklusiv statt selektiv weiterzuentwickeln. „Wenn ein Viertel der Schülerinnen und Schüler Schulen besucht, in denen sich überproportional viele Probleme konzentrieren, zeigt dies ein weiteres Mal, dass Deutschland mehr Ressourcen für das Sortieren als fürs Fördern einsetzt“, betonte die Schulexpertin der GEW, Ilka Hoffmann.

[www.gew.de](http://www.gew.de)

Pressemitteilung GEW 10.02.2016

bayerische Ministerium für Unterricht und Kultus konstatiert gemeinsam mit dem Verband der Bayerischen Bezirke:

„Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften bzw. den MSD Lehrkräften der Förderschule (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Anm. d. A.), auch wenn Schulbegleiter die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten.“ (Bayer. StMfUK & VdbB 2008, 5)

Diese Forderung scheint jedoch in der Praxis kaum eine Rolle zu spielen. So wurden in einer Studie im Jahr 2012 knapp 90 Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an Förder- und Regelschulen in Bayern bezüglich ihrer konkreten Tätigkeiten befragt. Die Ergebnisse sind eindeutig: Alle StudienteilnehmerInnen gaben an, in pädagogischer Einzelförderung tätig zu sein. Außerdem plant rund die Hälfte aller Schulbegleitungen Sequenzen für die Einzelförderung (56,3%) oder bereitet sogar eigene Unterrichtsmaterialien vor (47,1%) (vgl. Dworschak 2012a, 88). Wolfgang Dworschak vertritt die These, dass eine Schulbegleitung

„zwangsläufig pädagogisch-unterrichtlich tätig wird – soll das Sinnvolle des Unterrichts nicht verloren gehen – wenn der Unterstützungsbedarf über den physiologischen Bereich (z.B. Unterstützung bei Mobilität, Nahrungsaufnahme, Toilettengang) hinausgeht und sich auf den psychologischen (z.B. Aufmerksamkeit, Wahrnehmung, Konzentration) und sozial-emotionalen Bereich bezieht.“ (Dworschak 2012b, S.4)

Die in der Praxis also offenbar kaum haltbare Forderung nach der Trennung von pädagogischen und nicht-pädagogischen Tätigkeiten ist der Tatsache geschuldet, dass die Schulbegleitung als

Einzelfallhilfe im Sozialrecht verortet ist, welche dem Schulrecht grundsätzlich nachgeordnet ist (vgl. ebd.). Dieser Umstand richtet den Fokus auf das nächste Spannungsfeld.

### **Schulbegleitung – Schulstrukturen – Arbeitgeber**

Ein Großteil der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter ist derzeit über externe Träger angestellt. Dadurch sind sie externe Servicedienstleister, die, überspitzt formuliert, als „Anhängsel des I-Kindes“ in die Schulen kommen und der Schule selbst gar nicht angehörig sind. Dieser Umstand wirft in der Praxis viele Fragen auf: Wird die Schulbegleitung als Teil des Kollegiums angesehen? Wird sie beispielsweise in Teambesprechungen mit den Klassenlehrkräften mit einbezogen – und wenn sie von Schulseite aus teilnehmen darf, wird ihr diese Zeit als Arbeitszeit anerkannt und bezahlt? Erhält sie einen Schlüssel, um sich z.B. in den Pausen im Lehrerzimmer aufhalten zu können? Und wer ist bei Schwierigkeiten eigentlich verantwortlich und weisungsbefugt? Diese Fragen nach Zugehörigkeit und Zuständigkeit kommen in Interviews mit Schulbegleitungen und Lehrkräften immer wieder zur Sprache. Ein Schulbegleiter an einer Gesamtschule formulierte treffend:

„In der anderen Schule da durften wir teilweise nicht mal ins Lehrerzimmer so und dann, dann soll man als Integrationshelfer arbeiten wenn man wirklich selber nicht wirklich integriert ist so ne? Find ich schwierig. [...] Wenn man selber nicht integriert ist in der Schule kann man nicht als Integrationshelfer arbeiten.“

An dieser Stelle ist es ratsam, einen Schritt zurückzugehen und die Frage zu stellen: Was ist eigentlich der Auftrag von Schulbegleitung? Neben den pluralen Einstellungs- und Qualifikationsverhältnissen, in denen Schulbegleitungen stehen, gestaltet sich auch deren konkrete

Tätigkeit in Abhängigkeit zu den jeweiligen Unterstützungsbedarfen seitens der „I-Kinder“ höchst unterschiedlich. „Den unterschiedlichen Begründungen gemeinsam ist jedoch ein vorliegender, besonderer Betreuungsbedarf, dem die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten so nicht gerecht werden kann.“ (Dworschak 2012a, 81). Diese Formulierung mag zutreffend sein, weist an dieser Stelle jedoch auf ein ernst zu nehmendes strukturelles Defizit hin. So scheint es offenbar der Auftrag von Schulbegleitung zu sein, eine Kluft zu überbrücken zwischen dem, was das „I-Kind“ braucht, um erfolgreich die Schule zu besuchen, und dem, was die Schule dem „I-Kind“ an Unterstützung bieten kann. Wolfgang Dworschak untermauert dies in seiner Studie über Schulbegleitungen in Bayern mit eindrucksvollen Zahlen. So sind 95% der Schulbegleitungen ausschließlich für den Regelschulbesuch beantragt worden. In lediglich 5% der Fälle bestand die Maßnahme bereits an der Förderschule bzw. wäre auch für den Förderschulbesuch beantragt worden (vgl. Dworschak 2012a, 83). Weshalb nun sind so viele Schülerinnen und Schüler an der Regelschule auf eine Einzelfallhilfe angewiesen, die sie an der Förderschule nicht benötigt hätten? Oder auch: Was hat die Förderschule, was die Regelschule nicht hat? Die Antwort auf diese Frage ist kaum überraschend. Förderschulen haben kleinere Klassen, mehr Personal pro Schüler, Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifikation, einen an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepassten Unterricht in Bezug auf Lerntempo und -niveau sowie Möglichkeiten für individuelle und intensive Förderung (vgl. ebd.). Somit werden 95% der Schulbegleitungen in Bayern aufgrund der Tatsache beantragt, dass viele Regelschulen strukturell noch nicht auf die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen eingestellt sind. Hier gilt noch die Vorstellung eines „Norm-Schülers“ mit bestimmten Fähigkeiten und Kompetenzen. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler hinter diesen Normvorstellungen zurück,

wird eine Schulbegleitung als „Überbrückung“ zwischen Bedürfnissen und Angebot benötigt. Diese Sichtweise auf „I-Kinder“ und Schulbegleitung ist höchst problematisch, denn sie „fördert ein Denken, das weiterhin das Kind als Problem sieht, statt den Fokus auf Schulentwicklung zu setzen“ (Lindmeier & Polleschner 2014, 203). Der unreflektierte Einsatz von Schulbegleitungen würde in diesem Sinne bereits bestehende, nicht-inklusive Strukturen dauerhaft stabilisieren und eine Entwicklung hin zu einer inklusiven Schule, die sich an den Fähigkeiten und Bedürfnissen aller ihrer Schülerinnen und Schüler orientiert, hemmen.

### Kritischer Ausblick

Sind Schulbegleitungen ein „Türöffner für Inklusion“ (Dworschak 2012c, 420)? Ohne Frage könnten viele Schülerinnen und Schüler ohne diese Unterstützung derzeit keine Regelschule besuchen, und sicherlich gelingt der Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern in vielen Fällen zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Doch ist dieses Gelingen in hohem Maße abhängig von persönlichem Engagement und guter Kommunikation aller Akteure, da bislang kaum tragfähige, institutionalisierte Strukturen vorhanden sind (etwa mit Blick auf Qualifikation und Einstellung der Schulbegleitung sowie ihrer Einbindung ins schulische Kollegium). Jedoch darf auch bei einem subjektiv als gelungen wahrgenommenen Einsatz von Schulbegleitungen die Schulentwicklung nicht aus den Augen verloren werden: Der Einsatz von Schulbegleitungen ist als Indikator für Entwicklungspotential hin zu einer inklusiven Schule zu verstehen, und nicht etwa als bereits gelungene Umsetzung selbiger. Nicht zuletzt ist die Zuweisung der Ressource Schulbegleitung zum „I-Kind“ auch ein Widerspruch zu den Idealen von Inklusion und kann allein aufgrund dieser Tatsache nicht das Mittel der Wahl zu ihrer Umsetzung sein.

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Auch im vorliegenden Artikel ist die Begriffsverwendung nicht einheitlich, da stets auf den Sprachgebrauch der zitierten Studien und Publikationen zurückgegriffen wird.
- <sup>2</sup> Der Begriff des „I-Kindes“ ist problematisch und dennoch bewusst gewählt. Ein Hauptanliegen von Inklusion ist es, Kategorisierungen und Etikettierungen von Menschen weitestgehend zu vermeiden. Doch solange eine Ressource wie die Schulbegleitung explizit personenbezogen eingesetzt wird, müssen diese Personen auch explizit benannt werden können. Der juristisch korrekte Begriff „Leistungsempfänger“ scheint an dieser Stelle jedoch unangemessen unpersönlich; zumal Problematiken, die der Begriff des „I-Kindes“ mit sich bringt, gut geeignet sind, um für Problematiken in Bezug auf den Einsatz von Schulbegleitungen aufmerksam zu machen. Der Begriff wird hier dennoch stets in Anführungsstrichen verwendet, um zu einer kritischen Betrachtung anzuregen.

### Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus & Verein der Bayerischen Bezirke (2012). Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der Beschulung von Schüler/innen mit Behinderung i.S.d § 54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII, (1), 1–6.

Broer, S. M., Doyle, M. B., & Giangreco, M. F. (2005). Perspectives of Students With Intellectual Disabilities About Their Experiences With Paraprofessional Support, 71, 415–430.

Dworschak, W. (2012a). Schulbegleitung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der allgemeinen Schule. *Gemeinsam Leben*, 2, 80–94.

Dworschak, W. (2012b). Assistenz in der Schule. Pädagogische Reflexionen zur Schulbegleitung im Spannungsfeld von Schulrecht und Eingliederungshilfe. *Lernen Konkret*, 4, 2–7.

Dworschak, W. (2012c). Schulbegleitung an Förder- und Allgemeinen Schulen. Divergente Charakteristika einer Einzelfallmaßnahme im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. *Zeitschrift Für Heilpädagogik*, 10, 414–421.

Giangreco, M. F., Edelman, S. W., Evans Luiselli,

T., & MacFarland, S. Z. C. (1997). Helping or Hovering? Effects of Instructional Assistant Proximity on Students with Disabilities. *Exceptional Children*, 64(1), 7–16.

Keil, S. (2011). Qualifikation und Arbeitsfeld von Schulbegleitern / Integrationshelfern an Thüringer Grund- und Regelschulen. In S. Börner, T. Buchholz, & J. Fischer (Hrsg.), *Gemeinsamer Unterricht in Thüringen - Bilanz und Perspektiven*. Tagungsband des 5. Landesweiten Integrationstages Thüringen 2010. Erfurt: Friedrich-Ebert-Stiftung, 47–50.

Knuf, O. (2013). Von der Schulbegleitung zum Teilhabemanagement. In V. Moser (Hrsg.), *Die inklusive Schule. Standards für die Umsetzung*. Kohlhammer, 93–99.

Lindmeier, B., & Polleschner, S. (2014). Schulassistenz - ein Beitrag zu einer inklusiven Schule oder zur Verfestigung nicht inklusiver Schulstrukturen? *Gemeinsam Leben*, 195–205.

Zauner, M., & Zwosta, M. (2014). Effektestudie zu Schulbegleitungen. Regensburg. [www.kjf-regensburg.de/documents/10502/1053779/Effektestudie10.11.14.pdf/](http://www.kjf-regensburg.de/documents/10502/1053779/Effektestudie10.11.14.pdf/), Zugriff am 18.11.2015



Anika Lübeck, M.A., M.Ed.  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Wissenschaftliche Einrichtung  
Oberstufen-Kolleg  
Universität Bielefeld  
Universitätsstraße 23  
33615 Bielefeld  
[anika.luebeck@uni-bielefeld.de](mailto:anika.luebeck@uni-bielefeld.de)  
[www.weos-bielefeld.de](http://www.weos-bielefeld.de)

---

# Verlautbarungen

*Aus Platzgründen können in dieser Ausgabe des „Dialog Erziehungshilfe“ keine Stellungnahmen in Gänze abgedruckt werden. Stattdessen werden Hinweise auf Positions- und Diskussionspapiere sowie Empfehlungen gegeben.*

Bundesjugendkuratorium

## **Junge Flüchtlinge sind vor allem junge Menschen mit Zielen**

Das Bundesjugendkuratorium plädiert für einen Perspektivwechsel in der Debatte um junge Flüchtlinge. Es weist darauf hin, dass die jungen Menschen, die in Deutschland Schutz und Aufnahme suchen und aus unterschiedlichen Sozialisationskontexten stammen, so schnell wie möglich den Zugang und die Integration in die Aufnahmegesellschaft bräuchten. Das bedeute in erster Linie Bildung und Ausbildung, Begleitung sowie bei Bedarf Hilfe und Therapie. Dafür sind verlässliche Strukturen im Ankunftsland notwendig. Das Bundesjugendkuratorium spricht sich gegen eine alarmistische Sichtweise in Bezug auf die Zuwanderung aus und warnt vor schnellen und unüberlegten Gesetzesverschärfungen.

### **Auszug zum Themenbereich Hilfen zur Erziehung (S. 8):**

„Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, das Aufwachsen zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu fördern. Die aktuellen Angebote der stationären Hilfen zur Erziehung sind teilweise den unterschiedlichen Bedarfen der jungen Flüchtlinge nicht angemessen. Seitens der Fachkräfte wird ein spezifisches Wissen über Flucht und Migration benötigt. Zudem beschreibt die Fachpraxis die hohe Eigenständigkeit beziehungsweise den unterschiedlichen Erziehungshilfebedarf junger Flüchtlinge. So kann es notwendig sein, dass zum Beispiel Mobiltelefone und W-LAN immer verfügbar sind, um den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu halten, während diese Zugänge bei in Deutschland ansässigen jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung anders reguliert sind. Mitunter haben junge Flüchtlinge keinen Bedarf an Hilfen zur Erziehung im regelhaften Sinne. Gleichwohl kann es Unterstützungs- und Orientierungsbedarf geben, der eher durch eine Begleitung gewährleistet wäre. Es bedarf hier einer Anpassung von Angeboten, allerdings dürfen diese Anpassungen nicht dazu genutzt werden, Standards der Kinder- und Jugendhilfe abzusenken. Die kommunale Steuerung sollte diese Angebote koordinieren und prüfen. Der hohen Eigenständigkeit junger Flüchtlinge kann ein spezifischer Bedarf etwa bei Traumatisierung gegenüberstehen. Hilfsangebote, die für bereits in Deutschland ansässige junge Menschen und Geflüchtete gemeinsam zur Verfügung stehen, können zu positiven Effekten führen, in dem Integration erleichtert und kultureller Austausch befördert wird. Es bedarf also der Entwicklung von Angebotsformen, die diesen spezifischen Anforderungen entsprechen. Aber auch geflüchtete Familien können Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe benötigen. Perspektivisch bedarf es hierzu Personal mit entsprechenden interkulturellen Kompetenzen. Die systematische Einbindung der Hilfs- und Unterstützungsangebote erfordert Strukturen der Zugangssteuerung auf kommunaler Ebene und entsprechende Ressourcen. Für das BJK ist es in dieser Situation unerlässlich, dass die Information und Beteiligung der Familien und der jungen Menschen bei Hilfeplanung, Maßnahmen und Angeboten von Anfang an sichergestellt ist.“

Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums vom Januar 2016 (Umfang: 12 Seiten). Download: [www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de)

---

Bundesverband ev. Behindertenhilfe (BeB) / Evangelischer Erziehungshilfeverband e. V. (EREV) / Verband Diakonischer Dienstgeber in Deutschland (VdDD)

## **Gefährdung der familienanalogen Hilfen und Nachtbereitschaften durch den Mindestlohn**

„Massive Konflikte mit dem Mindestlohngesetz ergeben sich insbesondere in den familienanalogen Hilfen (Erziehungsstellen, individualpädagogische Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften etc.), für die im Arbeitszeitgesetz (§ 18 Abs. 1 Nr. 3) entsprechende Sonderregelungen geschaffen wurden, welche im Mindestlohngesetz jedoch nicht berücksichtigt worden sind.“

Stellungnahme des Ev. Erziehungshilfeverbandes, des Bundesverbandes Ev. Behindertenhilfe und des Verbandes Diakonischer Dienstgeber Deutschlands.

Dezember 2015 (Umfang 3 Seiten). Download: [www.erev.de](http://www.erev.de)

## **Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“**

AGJ-Vorstand 25./26.02.2016

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beabsichtigt das SGB VIII weitreichend zu novellieren. Die Reform soll das Leitmotiv „Kinderrechte stärken!“ zum Ausgangspunkt haben. Als Themen werden die Große bzw. Inklusive Lösung, die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, Änderungen bei der Betriebserlaubnis/Heimaufsicht, die Absicherung der Rechte von Pflegekindern in Dauerpflegeverhältnissen sowie die Änderungen aufgrund der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes benannt. Die AGJ hat sich in diversen Stellungnahmen zu den Themen positioniert und diese Forderungen und Vorschläge in Empfehlungen „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ gebündelt.

(Umfang 32 Seiten). Download: [www.agj.de](http://www.agj.de)

---

## **Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung**

Empfehlungen vom 03./04.12.2015

In den Empfehlungen werden verschiedene Aspekte der derzeitigen Diskussion aufgegriffen.

„Ein Kernpunkt der fachpolitischen Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung ist – in Anerkennung der jeweiligen spezifischen Auftragslage und Aufgaben in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe – die Stärkung der systematischen Verknüpfung insbesondere von niedrighschwelligigen Hilfen zur Erziehung (HzE) mit sozialräumlichen Angeboten und sozialräumlicher Infrastruktur. Im Zusammenhang mit einer angedachten Ergänzung des SGB VIII sollen die finanziellen, organisatorischen und fachlichen Spielräume im Kontext der Hilfen zur Erziehung klarer erkennbar und Rechtssicherheit in Bezug auf Möglichkeiten und Grenzen sozialräumlicher Organisation von Hilfen zur Erziehung hergestellt werden. Mit der Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung und der Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes bieten sich zudem Möglichkeiten die Beteiligung(srechte) von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII weiter zu stärken. Diese Empfehlungen nehmen insbesondere auf den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom 22./23. Mai 2014 Bezug, der in der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung u. a. die Möglichkeit sieht, die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung zu verbessern sowie die Potenziale von Regelangeboten und sozialräumlichen Ansätzen stärker nutzen und einen effizienteren Mitteleinsatz für erzieherische Hilfen erreichen zu können.

Auch wenn das Prinzip des sozialräumlichen Arbeitens für stationäre Hilfen zur Erziehung gleichermaßen Gültigkeit haben soll, beziehen sich diese Empfehlungen hauptsächlich auf niedrighschwellige, ambulante Hilfen.“

In den Empfehlungen wird auf folgende Aspekte eingegangen:

- Sozialräumliche Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung und Finanzierungsmodalitäten
- Hilfen zur Erziehung und Kindertageseinrichtungen
- Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen
- Einbezug des sozialen Umfeldes in das Hilfeplanverfahren
- Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen
- Herausforderung bei der Gestaltung eines inklusiven Leistungstatbestandes
- Wechselseitige Kooperationsverpflichtungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Leistungssystemen
- Zu den Vereinbarungen über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII
- Individueller Rechtsanspruch auf weiterführende Hilfen (§ 41 SGB VIII)
- Begleitete und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Förderung der Entwicklung der Forschung
- Kostengesichtspunkte

(Umfang: 18 Seiten). Download: [www.agj.de](http://www.agj.de).

---

## **Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz**

AGJ-Positionspapier vom 03./04.12.2015

„Das Grundgesetz sieht Kinder und Jugendliche vorwiegend aus dem Blickwinkel der Zugehörigkeit zu ihren Sorgeberechtigten und teilt ihnen damit im Prinzip die Rolle als Bezugspunkt elterlicher und staatlicher Sorge (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII) zu. Aus Sicht der AGJ spiegelt eine solche Stellung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft die Art und Weise, wie sie im öffentlichen Bewusstsein wahrgenommen werden, nicht umfassend genug wider. Die AGJ nimmt daher erfreut wahr, dass es in Deutschland inzwischen eine breite Unterstützung für die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung gibt und begrüßt die zahlreichen Initiativen hierzu. Die in der AGJ organisierten Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sind sich ebenfalls einig: der Schutz, die Förderung und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind im Grundgesetz zu stärken. Hierfür müssen Staat und Gesellschaft ihr Handeln stärker als bisher auf ihr Wohl ausrichten. Daher unterstützt die AGJ insbesondere jene Vorschläge, die eine Verankerung von Kinderrechten im Artikel 2 GG vorsehen und führt dieses in ihrem Positionspapier "Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz" weiter aus." (Umfang: 4 Seiten). Download: [www.agj.de](http://www.agj.de)

---

## **Eckpunktepapier zum Thema „Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa“**

AGJ-Eckpunktepapier vom 03./04.12.2015

„Mit dem Ziel, die (europäischen) Werte zu leben, die Menschenrechte und im Spezifischen die Kinderrechte zu wahren, sowie die Glaubwürdigkeit und Legitimität der Europäischen Union zu erhalten bzw. wiederzuerlangen, sieht die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ es als zwingend erforderlich an, dass die Europäische Union im Rahmen ihrer Möglichkeiten umfassende Maßnahmen ergreift, um die Chancen und (Lebens-)Perspektiven von jungen Flüchtlingen nachhaltig zu verbessern und deren langfristige gesellschaftliche Integration zu befördern". In dem Eckpunktepapier werden entsprechende Forderungen gestellt und Optionen aufgezeigt. (Umfang: 7 Seiten). Download: [www.agj.de](http://www.agj.de).

---

## **Junge Menschen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe**

AGJ-Empfehlungen zur Zusammenarbeit beider Systeme vom 17./18.09.2015

„Aus Sicht der AGJ hat eine Kooperation beider Systeme zum Ziel, die Bedarfe der jungen Menschen bestmöglich zu befriedigen, Beziehungskontinuitäten zu gewährleisten und medizinische Versorgung durchgängig zu garantieren. Kooperation und Koordination leben von der Unterschiedlichkeit; sie sind Ausdruck von und zugleich Antwort auf Spezialisierung und Differenzierung, auf Arbeitsteilung und Abgrenzung. Es gilt, mit diesen Unterschiedlichkeiten im Alltag umzugehen und einen gemeinsamen Weg der Zusammenarbeit zu finden. Dieses Papier soll Impulse aufgreifen, die seit langem immer wieder zur Schnittstellenthematik zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe gemacht worden sind, und als Auftakt für einen Dialog der AGJ mit Dachverbänden der KJPP dienen". (Umfang: 17 Seiten) Download: [www.agj.de](http://www.agj.de)

---

Deutscher Verein

## **Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen – Grundlagen für ein Leitbild**

Der Begriff „Jugendberufsagentur“ steht als Sammelbegriff für die verschiedenen Kooperationsformen der Sozialleistungsträger mit dem Ziel, die Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII für junge Menschen zu bündeln und zu verzahnen, um den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zu verbessern. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat am 23. September 2015 Empfehlungen für eine gelingende Zusammenarbeit an diesen Schnittstellen verabschiedet. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins leitet daraus Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen ab, die als Ergebnis der Veranstaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Erfolgskriterien guter Jugendberufsagenturen“ am 21. Oktober 2015 präzisiert wurden.

Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, im Januar 2016.

(Umfang: 4 Seiten) Download: [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

# Tagungen

## **Bundesweiter Erfahrungsaustausch zur Umsetzung des § 42 a SGB VIII: Vorläufige Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher nach unbegleiteter Einreise**

**09.05.2016 in Berlin**

Im Sinne einer ersten Zwischenbilanz soll darüber diskutiert werden, wie sich die bundesweite Umverteilung der unbegleiteten Minderjährigen in der kommunalen Praxis gestaltet und wie die Zusammenarbeit zwischen Ländern und Kommunen reflektiert wird. Zudem soll es einen Austausch über Fragen und Problem von Teilaspekten geben (z.B. Verwandtenfrage, Clearing, Umverteilung, Mehrfachregistrierung, Rückkehrer, Kostenerstattung).

[www.difu.de/veranstaltungen/2016](http://www.difu.de/veranstaltungen/2016)

## **Sexualität und Erziehungshilfe Forum „Erziehungshilfen – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Polizei – Justiz“ des EREV**

**10. – 12.05.2016 in Erkner bei Berlin**

Sexualität ist bedeutsam für die Gestaltung und Qualität von Beziehungen sowie die Selbst- und Fremdbestätigung im Rahmen menschlicher Interaktion.

- Wie können Professionelle bei der Identitätsentwicklung in diesem Bereich hilfreich sein und
- welche Voraussetzungen sind dabei vonnöten?
- Wissen wir eigentlich (noch), was junge Menschen in diesem Zusammenhang beschäftigt oder auch bedroht?
- Sprechen wir ihre Sprache?
- Wollen sie uns überhaupt zuhören?

Die Tagung ermöglicht u.a. einen Diskurs über Haltung, Rollenbilder und Einstellungen der Handelnden vor dem Hintergrund von Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen in Gang setzen.

[www.erev.de](http://www.erev.de)

## **Partizipation von Eltern in stationären Erziehungshilfen**

**Eltern reden und entscheiden mit**

**11.05.2016 in Münster**

Im „Projekt Elternpartizipation“ wurden Wege gesucht, wie die aktive Subjektstellung von Eltern in der Zusammenarbeit mit Wohngruppen der Erziehungshilfe realisiert werden kann. Die Projekte bezogen sich auf verbesserte Information der Eltern, auf die intensivere Einbindung von Eltern in den Hilfeprozess, auf den Aufbau von Interessenvertretungen von Eltern, auf die Beteiligung an Elterncafés und Elternprojekten und vieles mehr. In der Tagung werden die Projekte vorgestellt und die Erfahrungen bilanziert.

*Anmeldung bis 15.04.2016. [www.rwl.de](http://www.rwl.de)*

## **Mädchen und junge Frauen auf der Flucht Welche Perspektiven kann die Jugend-/ Familienhilfe bieten und welche Ressourcen und Rahmenbedingungen sind hierfür erforderlich?**

**31.05.2016 in Frankfurt am Main**

Weil Mädchen und junge Frauen den zahlenmäßig geringeren Anteil der nach Deutschland geflüchteten Menschen darstellen, werden sie weniger wahrgenommen. Dabei hängen ihre Integrationschancen entscheidend davon ab, ob und wie vorhandene Hilfesysteme – z. B. die Kinder- und Jugendhilfe oder auch Familienhilfen wie die Schwangerenberatung – Bedarfe erkennt und Kompetenzen erwirbt, die für die Deckung der Bedarfe notwendig sind. Ziel der Tagung ist es, sich mit der Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen zu befassen. Welche Perspektiven haben sie bzw. mit welcher Unterstützung können sie Perspektiven entwickeln?

[www.skfbayern.caritas.de](http://www.skfbayern.caritas.de)

## **Evaluation Bundeskinderschutzgesetz 30. – 31.05.2016 in Berlin**

Nähere Informationen lagen bis Redaktionsschluss noch nicht vor.

[www.fachtagungen-jugendhilfe.de](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de)

## **Datenschutz in der Erziehungshilfe 28.06.2016 in Frankfurt/Main**

Die Fachtagung vermittelt den TeilnehmerInnen die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz in kirchlich-sozialen Organisationen anhand von Beispielen. Die Bestimmungen in den Sozialgesetzbüchern werden skizziert und deren Auswirkungen auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschrieben. Darüber hinaus werden datenschutzrechtliche Anforderungen an das operative Tagesgeschäft vermittelt, wie zum Beispiel die Archivierung von Akten.

Anmeldeschluss ist der 10. Mai 2016.

[www.bvke.de](http://www.bvke.de)

## **Save the date**

### **40-jähriges Jubiläum des Bundesverbandes für Pflege- und Adoptivfamilien (PFAD)**

**16.09.2016 in Berlin**

[www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)

### **Bundesweite Fachkongress Kinder- und Jugendarbeit 2016**

**26.09 – 28.09.2016 in Dortmund**

[www.fachkongress-jugendarbeit.de](http://www.fachkongress-jugendarbeit.de)

### **Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit 26.09. – 27.09.2016 in Berlin**

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe in Kooperation mit dem AFET

[www.fachtagungen-jugendhilfe.de](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de)



Christoph Gräf, Stephanie Probst (Hrsg.)  
**Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen**  
**Geachtet, beteiligt, gefördert, geschützt!**

Beltz Juventa 2015, 142 Seiten, ISBN 978-3-7799-3290-1

Wie sehen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ihren Alltag im Kinderheim vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention? Wo fühlen sie sich geachtet, beteiligt, gefördert und geschützt? Das Buch enthält viele Arbeitsblätter zur Reflexion der UN-Kinderrechte im Heimalltag aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Diese wurden aus dem zweijährigen »Kooperationsprojekt Kinderrechte – geachtet, beteiligt, gefördert, geschützt« entwickelt, zu dem sich sieben Einrichtungen der stationären Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg zusammengeschlossen haben. Beispiele aus den Einrichtungen sowie Fachartikel runden das Praxishandbuch ab.



Klaus Graf  
**Ethik der Kinder- und Jugendhilfe**  
**Grundlagen und Konkretionen**

Kohlhammer 2014, 246 Seiten, ISBN 978-3-17-024405-4

Anhand der aktuellen fachlichen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe wird eine umfassende Analyse sozialer Arbeit durchgeführt, um die ethisch-normative Krise heutiger Kinder- und Jugendhilfe aufzuzeigen. Vor dem Hintergrund stetig zunehmender ethischer Konfliktfelder werden nicht nur Fehlentwicklungen und Desiderate beim Namen genannt, sondern unter Rückgriff auf einschlägige Konzeptionen aus theoretischer wie angewandter Ethik auch entsprechende Reformansätze entwickelt.



Michael Kölch, Ute Ziegenhain, Jörg M. Fegert (Hrsg.)  
**Kinder psychisch kranker Eltern**  
**Herausforderungen für eine interdisziplinäre Kooperation in Betreuung und Versorgung**

Beltz Juventa 2015, 228 Seiten, ISBN 978-3-7799-4302-0

Kinder psychisch kranker Eltern sind vielfach belastet und haben ein hohes Risiko, Verhaltensprobleme und -störungen zu entwickeln. Sie benötigen daher vielfältige, qualifizierte und interdisziplinär ausgestalteten Hilfen und Leistungen. Demgegenüber besteht in der Praxis eine Unterversorgung an qualifizierten Angeboten. Bessere Versorgung und interdisziplinäre Vernetzung sind Thema des Buches.



Michael Macsenaere, Joachim Klein, Michael Gassmann, Stephan Hiller (Hg.)  
**Sexuelle Gewalt in der Erziehungshilfe – Prävention und Handlungsempfehlungen**

Lambertus Verlag 2015, 252 Seiten, ISBN 978-3-7841-2743-9

Um Kinder und Jugendliche nachhaltig gegen (sexualisierte) Gewalt in Institutionen zu schützen, müssen Schwächen und Fehler der Vergangenheit analysiert und eine intensive Präventions- und Aufklärungsarbeit mit systematisierten Handlungsempfehlungen durchgeführt werden. Im Handbuch werden zentrale Ergebnisse eines dreijährigen Projekts dargestellt – insbesondere eine praxiserprobte Checkliste, die Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe als Grundlage zur eigenen Risikoanalyse dienen kann. Darüber hinaus finden sich im Buch diverse Fachbeiträge zu sexualisierter Gewalt durch MitarbeiterInnen in Erziehungshilfeeinrichtungen.

**Hindernisse überwinden,  
ist der Vollgenuss des Daseins.**

(Arthur Schopenhauer)